

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer

Niddastraße 74 * 60329 Frankfurt am Main

Tel.: 069/4003400-13 * Fax: 069/4003400-23

e-mail: kanzlei@pg-t.de

Rechtsgutachten:

Vorschläge zur Novellierung des deutschen Bergrechts

im Auftrag der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen

vorgelegt von

Rechtsanwalt Dirk Teßmer

5. Juni 2009

A. Einleitung

I. Regelung und Leitung bergbaulicher Tätigkeit als Aufgabe des Gesetzgebers, Entstehung und Entwicklung des BBergG

Der Abbau von Bodenschätzen ist naturgemäß nicht ohne erhebliche Eingriffe in den Grund und Boden möglich und damit grundsätzlich konflikträchtig. Dies gilt zum einen gegenüber anderweitigen Nutzungsinteressen privater Eigentümer der Grundstücke, unter welchen sich die Bodenschätze befinden oder die benachbart zu einem Abbaugebiet liegen. Zum anderen existieren regelmäßig auch konkurrierende öffentliche Interessen an der Aufrechterhaltung eines gegebenen Zustandes von Flächen, mit welchen bergbaubedingte tiefgreifende Eingriffe in deren Substanz nicht zu vereinbaren ist.

Zugleich ist die Verfügbarkeit von Bodenschätzen - und damit deren Abbau - eine Grundvoraussetzung für eine Vielzahl wirtschaftlicher Entwicklungen, baulicher Tätigkeiten und Produktionsprozessen.

Die Gewinnung von Bodenschätzen, insbesondere die Art und Weise bergbaulicher Betätigung, kann daher nicht in das Belieben des Einzelnen gestellt werden, sondern es bedarf gesetzlicher Regelungen. Obgleich seit Inkrafttreten des Grundgesetzes anerkannt ist, dass der Bereich des Bergbaus zu den Materien gehört, in welchen dem Bund nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG die so genannte konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht, wurde das Bundesberggesetz (BBergG) als spezialgesetzliche Bundesregelung betreffend den Abbau von Bodenschätzen erst am 13.08.1980 etabliert und zum 01.01.1982 in Kraft gesetzt. Zuvor waren bergrechtliche Vorschriften in 99 unterschiedlichen, größtenteils landesrechtlichen, Gesetzen und Verordnungen¹ verstreut, die zum Teil noch auch aus rechtshistorischen Zeiten des nationalsozialistischen Deutschen

¹ § 176 BBergG nennt 99 Gesetze und Verordnungen, die mit Inkrafttreten des BBergG außer Kraft gesetzt wurden.

Reichs, der Weimarer Republik bzw. der früheren Länder und Fürstentümer entstammen. Den weitesten Anwendungsbereich hatte dabei das ursprünglich aus dem Jahr 1865 stammende Allgemeine Berggesetz (für die Preußischen Staaten) vom 24.06.1865, welches nach 1945 in vielen Ländern als Landesrecht fortgalt.

Da die Verfasser des Entwurfs des BBergG eine Vereinheitlichung des Bergrechts, nicht hingegen eine innovative Reform der hergebrachten bergrechtlichen Regelungen betrieben, kann man kaum behaupten, dass am 13.08.1980 ein modernes Planungsrecht beschlossen wurde. Insbesondere im Hinblick auf die Genehmigung von Bergbauvorhaben orientierte sich das BBergG von 1980 nicht an dem im Bereich der Fachplanung ansonsten fest etablierten Rechtsinstitut der Planfeststellung. Vielmehr wurden in großem Umfang Anleihen beim Preußischen Allgemeinen Berggesetz genommen und dessen Regelungen als Grundgerüst verwandt und gewissermaßen fortgeschrieben.

Die im Rahmen der vorliegenden Ausarbeitung zur Abschaffung bzw. grundlegenden Überarbeitung vorgesehenen Regelungen des BBergG entstammen größtenteils den Dogmen des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes.²

Das BBergG hat in den vergangenen knapp 30 Jahren nur in sehr geringem Umfang bedeutsame Änderungen erfahren. Bzgl. des Betrachtungsgegenstandes dieses Gutachtens sind lediglich die Änderungen vom 12.02.1990 von substanzieller Bedeutung. Mit diesen wurden die zur Umsetzung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG erforderlichen Änderungen des BBergG in der Form vorgenommen, dass die Rahmenbetriebsplanzulassung von Bergbauvorhaben in den Fällen der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Form eines Planfeststellungsverfahrens zu erfolgen hat. Mit den Vorschriften des § 48 Abs. 2 S. 2, § 52 Abs. 2a, §§ 57a ff. BBergG wurden erstmals gesetzliche Vor-

² Etwa die Trennung des Rechts zur Gewinnung von Bodenschätzen vom Grundeigentum, der Anspruch auf Verleihung von Bergbauberechtigungen, die gebundene Entscheidung über die Zulassung von Betriebsplänen anstelle von mitwirkender behördlicher Bergbauplanung, die Regelung der Beziehung zwischen Bergbau und Grundeigentum unter Betonung eines Vorrangs des Bergbaus und der Verweisung des Grundeigentümers auf ein Bergschadensersatzrecht.

schriften zur Beteiligung von Grundstückseigentümern am bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren geschaffen. Der Gesetzgeber hat allerdings sorgsam darauf geachtet, dass sich die bergrechtliche Planfeststellung substantiell von der Planfeststellung im sonstigen Fachplanungsrecht unterscheidet, indem der Behörde weiterhin ein fachplanerisches Ermessen hinsichtlich der Zulassungsentscheidung versagt blieb. Auch die Rechtsschutzmöglichkeiten bergbaubetroffener Grundstückseigentümer wurden hierdurch nicht ausreichend verbessert.

II. Überblick über die sich aus dem gegenwärtigen Rechtsregime ergebenden Problemlagen

Der Abbau von Bodenschätzen im Tagebau sowie im Abbau unter Tage bedingt eine Vielzahl von erheblichen Auswirkungen auf die Belange der in unmittelbarer Umgebung des Abbaus sowie der näheren und weiteren Nachbarschaft lebenden Menschen und dort befindlichen Natur und Umwelt.

Zu nennen sind insbesondere:

- (1) Die Inanspruchnahme der Grundstücksoberfläche und deren Devastierung zum Zwecke des Bodenschatzabbaus und damit zusammenhängend die Beseitigung dort vorhandener
 - (a) Bebauung und
 - (b) Vegetation, Gewässer oder sonstiger grundstückprägender Merkmale;
- (2) die Auswirkungen der Devastierung der dem Abbaubetrieb zugeführten Grundstücke für die Gestalt und Nutzung der benachbarten Flächen, welche mit dem devastierten Grundstück in Wechselbeziehung gestanden haben;
- (3) die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt;

- (4) die Auswirkungen auf bestehende geologische Formationen und die Geländeoberfläche;
- (5) die Beeinträchtigungen durch Lärm-, Staub- und Erschütterungsimmissionen, die auf jenseits des Abbaubetriebs gelegene Flächen wirken; sowohl durch den Abbaubetrieb als auch durch hiermit im Zusammenhang stehende Zulieferungen und Abtransporte³.

Diese Konflikte lässt das BBergG - wie im Rahmen dieses Gutachtens im Einzelnen noch ausgeführt wird - in seiner gegenwärtigen Fassung zum Teil unbehandelt, zum Teil löst es diese einseitig zu Gunsten der Durchführung des Bergbauvorhabens.

Dies gilt in besonderem Maße für den Abbau von so genannten „bergfreien“ Bodenschätzen, wie beispielsweise Stein- und Braunkohle, da Bergbauunternehmen an diesen eigenständige Eigentumsrechte innehaben, welche in Konkurrenz zum Eigentumsrecht des Grundstückseigentümers treten.

So muss etwa der einen untertägigen Bergbaubetrieb führende Unternehmer den Eigentümer des mit Bergbaustollen zu untergrabenden Grundstückes nicht um Erlaubnis fragen, da der Abbau der im Eigentum des Bergbauunternehmers stehenden Bodenschätze keinen Eingriff in das Eigentumsrecht des Grundstückes darstellt. Erwartete oder eingetretene Schäden, die bergbaubedingt an der Oberfläche, insbesondere an dortigen Gebäuden, entstehen, sollen dem Grundstückseigentümer grundsätzlich keine rechtliche Möglichkeit geben, die Aufnahme oder Fortsetzung eines Abbaubetriebes verhindern zu können. Vielmehr soll diese Problematik lediglich über eine Schadensersatzpflichtigkeit des Unternehmers geregelt werden.

³ Letztere sind gem. § 2 Abs. 4 BBergG gegenwärtig nicht Gegenstand bergrechtlicher Regelung.

Über die bergrechtliche Grundabtretung (= Enteignung) hat der Unternehmer weitreichende und - jedenfalls gemäß der praktizierten bergbehördlichen Praxis und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung - völlig unzureichend begrenzte Möglichkeiten, seine Interessen an der Inanspruchnahme des Grundstückes zum Zwecke der Bodenschatzgewinnung gegenüber dem Grundstückseigentümer durchzusetzen.

Bzgl. Bodenschätzen, die nicht „bergfrei“ sind und daher dem Eigentümer des Grundstückes gehören, besteht eine der Grundabtretung entsprechende Möglichkeit der unternehmerischen Durchsetzung des Grundstückszugriffs (nur) dann, wenn der Unternehmer bereits einen Abbaubetrieb führt und diesen auf benachbarte Grundstücke ausdehnen möchte (sog. „Zulegung“).

Aspekte des Schutzes der Umwelt im Allgemeinen und der Natur, des Wassers, des Bodens sowie der Luft im Besonderen spielen im Rahmen bergrechtlicher Entscheidungen mangels Abbildung in den gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen keine hervorgehobene Rolle. So haben beispielsweise die Vorschriften über genehmigungspflichtige Anlagen nach BImSchG keine Geltung bei Tagebauvorhaben.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass unter den Regelungsbereich des BBergG zwar der Großteil, nicht aber das gesamte Spektrum bergbaulicher Tätigkeit fällt. Die betreffenden Bodenschätze, Tätigkeiten und räumlichen Geltungsbereiche sind in §§ 2 - 4 BBergG legaldefiniert. Hierzu gehört im Wesentlichen dasjenige an Bodenschätzen und diesbzgl. Tätigkeiten, was man sich im Allgemeinen unter Bergbau vorstellt. Allerdings - auf den ersten Blick sicher überraschend - mit Ausnahme des ebenfalls sehr relevanten und konflikträchtigen Abbaus von Rohstoffen wie Kies, Sand, Kalkstein oder Gips.⁴

⁴ Auch Kieselerde, Torf und sonstige Erde.

Hinsichtlich der festzustellenden Regelungsdefizite im Bergrecht ist mithin zwischen den Vorschriften des BBergG und dem Rechtsregime für nicht dem BBergG unterfallenden Abbau von Bodenschätzen zu unterscheiden. Im Rahmen dieses Gutachtens werden Defizite bergrechtlicher Regelungen zuvörderst in Bezug auf den Abbau nach den Vorschriften des BBergG untersucht und Vorschläge zu deren Behebung in Form einer Neustrukturierung des Rechtsregimes unterbreitet. Diese gesetzlichen Regelungen sollten jedoch im Interesse einer Vereinheitlichung der Rechtslage zum Bodenschatzabbau künftig für jegliche bergbauliche Tätigkeit gelten. Die Definition des Anwendungsbereichs des Buches „Bergbau“ wäre mithin an der Tätigkeit der Aufsuchung und Gewinnung jeglicher Bodenschätze auszurichten.

B. Zusammenfassung und Kernthesen

I. Darstellung der Problematik

1. **(1)** Das Bundesberggesetz (BBergG) ist in seiner gegenwärtig gültigen Fassung in besonderer Weise darauf ausgelegt, die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen zu ermöglichen und zu fördern.

(2) Die Belange der im Einwirkungsbereich eines Bergbauvorhabens lebenden Menschen und die Interessen des Umweltschutzes sind in den Regelungen des BBergG demgegenüber schwach ausgeprägt. Es fehlt insbesondere an starken Schutzpositionen, die einem Vorhaben zur Durchführung eines Abbauvorhabens klare Grenzen setzen.

(3) Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass Bergbauvorhaben im Tagebau wie im Tiefbau gegen den Willen der Bevölkerung (insbesondere der im oder um das Vorhabengebiet lebenden Menschen) durchgeführt wurden.

So wurden etwa seit 1945 für Tagebauvorhaben in Deutschland zur Gewinnung von Braunkohle über 300 Ortschaften devastiert und über 110.000 Menschen umgesiedelt. Natur und Landschaft in einer Größenordnung von ca. 100.000 ha (= 1.000 km²) wurde bzw. wird weiterhin abgegraben und irreversibel umgestaltet.

Die von Vorhaben der Rohstoffgewinnung im Tiefbau betroffenen Regionen sind z. T. deutlich über 10 Meter gegenüber dem ursprünglichen Geländeniveau abgesenkt worden. Grundwasserverhältnisse haben dauerhafte Änderungen erfahren, mit gravierenden Auswirkungen für Natur und Umwelt. Ungezählte Gebäude wurden durch die Folgen des Bergbaus zerstört oder schwer beschädigt.

2. (1) Die Auswirkungen von Bergbauvorhaben sind schwieriger zu ermitteln und zu prognostizieren als bei anderen Vorhaben der Fachplanung (Straßenbau, Schienenwege, Wasserstraßen, Flughäfen, immissionschutzrechtliche Industrie- und Kraftwerksanlagen, etc.).

(2) Insbesondere die Gewinnung von Bodenschätzen im Tiefbau, aber auch im Tagebau, ist mit erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich geologischer Reaktionen verbunden. Auch die Beeinflussung von Grundwasserströmen und -ständen sowie das Ausmaß von Erschütterungen oder sich einstellende Geländeabsenkungen können nicht präzise vorhergesagt werden.

(3) Besonders schwierig ist die Ermittlung und Bewertung des Ausmaßes der Belastungen für die im Abbaugebiet lebenden Menschen. Neben den materiellen Vermögenseinbußen sind vor allem subjektive, individuelle Empfindungen ausschlaggebend, die auch psychische und physische Auswirkungen auf die Gesundheit mit sich bringen.

(4) Die begrenzten Möglichkeiten zur Abschätzung der Folgen langfristiger und großflächiger Bergbauvorhaben für Menschen und Umwelt sind in den Regelungen zur bergrechtlichen Vorhabensgenehmigung unzureichend berücksichtigt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Fehlen von unternehmerischen Pflichten zu deren Ermittlung und Beseitigung.

3. (1) Die Schwere der durch Bergbauvorhaben bewirkten Eingriffe zu Lasten öffentlicher und privater Schutzgüter steht in diametralem Gegensatz zu den durch die Regelungen des Bergrechts gesetzten Anforderungen an die Erteilung von Genehmigungen zur Durchführung bergbaulicher Vorhaben.

(2) Sowohl Eigentümer von unmittelbar oder mittelbar durch Bergbauvorhaben beeinträchtigten Grundstücken als auch ohne Eigentümerstellung betroffene Menschen werden bei grundlegenden bergrechtlichen Ent-

scheidungen zur Vorbereitung des Bergbaus weder beteiligt noch werden deren Belange anderweitig mit Gewicht berücksichtigt. Dieses Defizit liegt in den Regelungen des BBergG zur Verleihung von Bergbauberechtigungen und zur Zulassung von Betriebsplänen begründet.

(3) Das geltende Bergrecht schafft mit der Trennung der Eigentumsverhältnisse an der Grundstücksoberfläche einerseits und den hierunter lagernden „bergfreien“ Rohstoffen andererseits einen Konflikt widerstreitender Eigentumsrechte. Bei der Konflikt auslösenden Verleihung der sog. Bergbauberechtigung, wird der Grundstückseigentümer weder beteiligt noch dessen Interessen berücksichtigt (da mit der Inhaberschaft der Bergbauberechtigung noch keine Genehmigung zur Durchführung von Bergbautätigkeiten verbunden ist).

(4) Das vor Aufnahme von bergbaulicher Tätigkeit durchzuführende bergrechtliche Vorhabensgenehmigungsverfahren ist durch das Fehlen von behördlichen Befugnissen zur Beurteilung der Erforderlichkeit eines konkreten Bergbauvorhabens sowie einem Mangel an Ermächtigung zur Einwirkung auf die unternehmerischen Planungen, etwa in Bezug auf Vorhabensalternativen und Varianten, geprägt. Bei Vorliegen der im BBergG aufgeführten Voraussetzungen, deren Erfüllung in der Praxis keinem Bergbauvorhaben Schwierigkeiten bereitet, hat der Bergbauunternehmer einen Anspruch auf Zulassung seines Betriebsplans. Die Behörde soll kein planerisches Ermessen ausüben dürfen, sondern hat eine sog. „gebundene Entscheidung“ zu treffen.

(5) Die Betriebsplanzulassungsentscheidungen zu allen aktiven großflächigen Tagebauvorhaben betreffen dabei allerdings jeweils nur den bergrechtlichen Sachverhalt und sind vorbehaltlich der nach anderen Fachgesetzen (insbesondere Naturschutzrecht, Wasserrecht) für den Eingriff erforderlichen Genehmigungen ergangen. Die für das Gesamtvorhaben erforderlichen Genehmigungen müssen bei Aufnahme der bergbaulichen Tätigkeit noch nicht vorliegen oder auch nur beantragt worden sein. De-

ren Erteilung erfolgt vielmehr abschnittsweise und z.T. erst viele Jahre nach Aufschluss des Tagebaus. Zwar ist seit einer Bergrechts-Novelle im Jahr 1990 für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Bergbauvorhaben die Durchführung eines (besonderen) bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens vorgesehen, in dessen Rahmen auch über die nach anderen Fachgesetzen erforderlichen Genehmigungen entschieden wird. Aufgrund von Übergangsregelungen und der hierzu ergangenen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte wurden die Vorschriften über das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren indessen bislang noch bei keinem einzigen Braunkohlentagebau angewandt. Selbst die Fortführung der aktiven Tagebaue über die gegenwärtig bergrechtlich genehmigten Abbaugrenzen hinaus dürfte - jedenfalls nach bisheriger Auffassung des BVerwG - von der Planfeststellungs- und UVP-Pflichtigkeit befreit sein.

(6) Aufgrund der in zeitlicher wie inhaltlicher Hinsicht erfolgenden Staffe- lung verschiedener für die Genehmigung eines Bergbauvorhabens zu jeweils einzelnen Teilaspekten durchzuführenden Verwaltungsverfahren und deren mangelhafter Ausgestaltung hinsichtlich der Öffentlichkeitsbe- teiligung fehlt es dem Gesamtprozess zur Genehmigung von Bergbau- vorhaben grundlegend an Transparenz, an Effektivität und auch an Ver- mittlung von Planungssicherheit für alle Beteiligten.

Allein nach den Vorschriften des BBergG sind die Verfahren auf Verga- ben der Bergbaubewilligung, der sukzessiven Zulassung von Rahmen-, Haupt- und Sonderbetriebsplänen und schließlich ggf. der bergrechtli- chen Grundabtretung durchzuführen.

Soweit die Rahmenbetriebsplanzulassung nicht per bergrechtlichem Planfeststellungsbeschluss ergangen ist, sind ferner die fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren, insbesondere bzgl. der Eingriffe in Natur, Landschaft und Wasserhaushalt, durchzuführen.

Vorgelagert kommen nach Landesrecht noch landesplanerische Ent- scheidungen auf Ebene der Raumordnung und Landesplanung, betref-

fend die Entwicklung der Flächennutzung, hinzu. Dabei werden - dem Rechtsschutz des Einzelnen nicht zugängliche - Grundsatzentscheidungen getroffen, welchen im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung erhebliche Bedeutung bei der Beurteilung der Interessenslage zukommt.

(7) Im BBergG und der zu dessen Vorschriften ergangenen Rechtsprechung ist weiterhin nicht abschließend geklärt, inwieweit im Rahmen der bergrechtlichen Vorhabensgenehmigungsentscheidung die Rechte der bergbaubetroffenen Grundstückseigentümer zu berücksichtigen sind. Nach bislang herrschender Auffassung erfolgt die Entscheidung über die Zulässigkeit des Zugriffs auf das Oberflächeneigentum erst nach Genehmigung und Aufnahme des Abbaubetriebes. In der Praxis wird das Verfahren auf Grundabtretung (Enteignung) mit einem zeitlichen Vorlauf von 1 bis 3 Jahren zum Datum des geplanten Zugriffs eingeleitet.

Erst im Rahmen der bergrechtlichen Grundabtretung erfolgt eine auch die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 14 GG beachtenspflichtige Entscheidung über die Zulässigkeit des Grundstückszugriffs. Zu diesem Zeitpunkt sind hinsichtlich der Führung des Tagebaus regelmäßig bereits über Jahre oder sogar Jahrzehnte hinweg Fakten geschaffen worden. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt im Normalfall die Umsiedlungsplanung nicht nur abgeschlossen, sondern auch bereits weitestgehend durchgeführt.

(8) Die Rechtsprechung zur Frage, gegen welche Entscheidungen den Betroffenen die Möglichkeit zur Nachsuchung von Rechtsschutz zu gewähren ist, ist von einer permanenten Entwicklung und auch Wechselhaftigkeit geprägt. Dementsprechend fehlt es auf Seiten der Betroffenen - aber auch bei den Behörden und Vorhabenträgern - an hinreichender Rechtssicherheit.

II. Lösungen

1. **Erforderlich ist eine Neuordnung des Bergrechts. Die an dieses zu stellenden Anforderungen sind wie folgt zusammen zu fassen:**

(1) Im Rahmen einer Novellierung der Vorschriften zur bergbaulichen Vorhabengenehmigung bedarf es einer Neufassung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen, über welche

- ein Primat zur Konfliktvermeidung gegenüber einer Konfliktentscheidung etabliert wird
- und
- in Abhängigkeit der Schwere der bergbaubedingten Eingriffe in Rechte Dritter oder die Umwelt eine Genehmigungserteilung an die Erfüllung besonderer Anforderungen betreffend die Bedarfsfeststellung geknüpft wird.

(2) Im Hinblick auf die besondere Schwere des Eingriffs in die Lebensverhältnisse von in einem Abbaugelände lebenden Menschen und das Gebot zur Gewährleistung eines weitestgehenden Schutzes deren Grundrechte vor einschneidenden Beeinträchtigungen ist es geboten, die Gewinnung von unter Siedlungen lagernden Rohstoffen unter die Voraussetzungen zu stellen, dass ein solches Bergbauvorhaben nur dann genehmigungsfähig sein soll, wenn

- mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten über die Durchführung des Vorhabens Einvernehmen erzielt ist
- und
- eine nachhaltige Schädigung von Natur, Landschaft und Umwelt im Sinne der diesbzgl. Schutzvorschriften nicht zu besorgen ist.

(3) In Bezug auf unbewohntes Grundstückseigentum sollte gesetzlich vorgegeben werden, dass Bergbauvorhaben ausnahmsweise auch gegen den Willen der betroffenen Menschen durchsetzungsfähig sein können, wenn

die Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines unabweisbaren Erfordernisses zur Wahrung eines volkswirtschaftlichen Bedarfs an dem betreffenden Rohstoff zwingend erforderlich ist und keine alternative Möglichkeit zur Abwendung einer andernfalls konkret zu besorgenden schädlichen Auswirkung auf die Volkswirtschaft besteht.

- (4) Die Voraussetzungen für die Genehmigung bergrechtlicher Vorhaben sind so auszugestalten, dass sie nicht im Wege einfacher Abwägung überwunden werden können. Für das Vorliegen einer Ausnahmevoraussetzung trifft den Vorhabensträger die Beweislast. Im Falle eines entsprechenden Nachweises besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Vorhabensgenehmigung.
- (5) Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen sind mit geeigneten Regelungen betreffend die Beteiligung von Öffentlichkeit, Trägern öffentlicher Belange, Interessensverbänden und potenziell betroffenen Menschen am Genehmigungsverfahren zu flankieren. Nur über eine intensive Beteiligung insbesondere der von einem Bergbauvorhaben betroffenen Menschen lässt sich das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im erforderlichen Umfang prüfen. Daher sind gehobene Anforderungen an die Information über die Vorhabensplanung zu etablieren. In Anbetracht der durch ein Bergbauvorhaben bewirkten schwerwiegenden Eingriffe in die Belange der betroffenen Menschen im grundrechtsrelevanten Bereich ist es erforderlich, dass neben einer öffentlichen Bekanntmachung der Vorhabenplanung auch eine individuelle Benachrichtigung der ermittelbaren Eigentümer der im betroffenen Gebiet befindlichen Grundstücke erfolgt; Gleiches gilt in Bezug auf die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutz- und Umweltverbände.
- (6) Die Genehmigung zur Durchführung von Bergbauvorhaben muss in vollem Umfang einer gerichtlichen Prüfung unterzogen werden können. Im Hinblick auf umweltschutzrechtliche Vorschriften und die Frage des Bedarfs ist den von staatlicher Stelle anerkannten Umweltverbänden eine entspre-

chende Prozessführungsbefugnis einzuräumen.

- (7) Das Verhältnis von der Durchführung von Bergbauvorhaben vorgelagerten fachplanungsrechtlicher und raumordnungsrechtlicher Genehmigung sowie deren Bedeutung im Rahmen einer nachfolgenden Verwaltungsentscheidung über den Zugriff oder die Beeinträchtigung einzelner Grundstücke ist durch Bundesgesetz zu regeln. Hinsichtlich der Rechte und Interessen von bergbaubetroffenen Grundrechtsträgern muss auf jeder Prüfungsebene eine vollumfängliche und nicht präjudizierte Berücksichtigungspflicht etabliert werden.

2. Auf Grundlage dessen ist eine Behebung der Defizite, insbesondere beim Schutz der durch Bergbau betroffenen Bevölkerung und Umwelt, mittels folgender Maßnahmen der Neuordnung des Bergrecht vorzuschlagen:

(1) Abschaffung der Vorschriften zur vorgelagerten Verleihung von Bergbauberechtigungen an „bergfreien“ Bodenschätzen (§§ 6 ff. BBergG):

Mit der Übertragung von Bergbauberechtigungen geht nach dem gegenwärtigen Konzessionssystem eine Etablierung von eigentumsrechtlich geschützten Positionen am Bodenschatz einher, welche losgelöst vom Oberflächeneigentum bestehen. Hierdurch wird eine Kollision unterschiedlicher Eigentumsrechte, betreffend dasselbe Grundstück, veranlasst.

Nach der gegenwärtigen Systematik des BBergG werden Eigentumsrechte an „bergfreien“ Bodenschätzen ohne Prüfung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit eines Abbauvorhabens an Bergbauunternehmer übertragen. Mit der so genannten Verleihung einer „Bergbauberechti-

gung“ geht allerdings - anders als es der Wortlaut nahe legt - noch keine Berechtigung zur Durchführung konkreter bergbaulicher Tätigkeiten verbunden ist). Bergbauunternehmer erlangen damit eine eigentumsrechtlich geschützte Rechtsposition am Bodenschatz, welche losgelöst vom Oberflächeneigentum besteht. Die mit einer „Bergbauberechtigung“ ausgestatteten Unternehmen erfahren damit im Rahmen des Konflikts mit den Rechten und Interessen der Oberflächeneigentümer auf Unterbleiben von Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke eine bedeutsame Stärkung ihrer „Ansprüche“ auf Zulassung des Bergbaubetriebes.

Eine solche Zuweisung von Rechten am Gegenstand eines unternehmerischen Vorhabens ist eine hergebrachte Rechtstradition und im sonstigen Fachplanungsrecht der Bundesrepublik ohne Beispiel. Auch im Bergrecht gibt es keine sachliche Rechtfertigung dafür, einem Unternehmen zu einem Zeitpunkt Rechte am Bodenschatz zu verschaffen, in welchem noch vollkommen ungeklärt ist, ob das Bergbauvorhaben überhaupt durchgeführt werden darf.

Im Rahmen der Erteilung der Bergbauberechtigung findet nämlich keinerlei Prüfung dahingehend statt, ob bzw. inwieweit

- eine Förderung des betreffenden Rohstoffs gerade am Ort des konkreten Vorkommens benötigt wird,
- ein Abbaubetrieb am Ort der Lagerstätte zu nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte von im Einwirkungsbereich lebenden Menschen oder die Natur und Umwelt führt.

Obwohl mit der Vorab-Verleihung einer Bergbauberechtigung bereits eine rechtserhebliche Konkurrenzsituation in Bezug auf die künftige Nutzung des Grundstücks geschaffen wird, haben die von einem Abbauvorhaben künftig betroffenen Oberflächeneigentümer und Gebietskörperschaften (Städte / Gemeinden) weder eine Möglichkeit, sich am Verwaltungsverfahren auf Erteilung der Bergbauberechtigung zu beteiligen, noch die Rechtmäßigkeit eines ergehenden Bescheides von einem Ge-

richt prüfen zu lassen.

Die Eigentumsrechte an dem bergfreien Bodenschatz einerseits und dem Grundstück (nebst seinen sonstigen Inhaltsstoffen) andererseits stehen mithin grundsätzlich oder jedenfalls regelmäßig - abhängig von der Art des Bergbauvorhabens - in einem unlösbaren Konflikt miteinander. Die Ausnutzung bzw. Ausübung des jeweiligen Eigentumsrechts ist nur möglich, soweit dies dem anderen Rechtsinhaber gegenüber ausgeschlossen bzw. beschränkt wird.

Bei im Tagebau geführten Bergbauvorhaben liegt ein miteinander unvereinbares Konkurrenzverhältnisses der Eigentumsrechte grundsätzlich immer vor. Dies folgt offenkundig aus dem Umstand der mit einem Tagebau einhergehenden vollständigen Devastierung des Grundstückes unter vorherigem Abriss aller Aufbauten sowie der Entfernung sämtlichen Aufwuchses. Umgekehrt sind Bodenschätze, die oberflächennahe lagern, nur im Tagebau gewinnbar, so dass ein Zugriff auf diesen seitens des Bergbauunternehmers unmöglich ist, soweit der Oberflächeneigentümer dem Vorhaben nicht weichen muss.

Bei im Tiefbau geführten Bergbauvorhaben ist eine nebeneinander her erfolgende Ausnutzung des jeweiligen Eigentumsrechts ohne Beeinträchtigung der Rechte des anderen theoretisch denkbar, würde allerdings voraussetzen, dass es im Ergebnis des unterirdischen Abbaus zu keinen Einwirkungen auf die Geländeoberfläche kommt. Dies entspricht jedoch nicht der bergbaulichen Praxis. Vielmehr kommt es regelmäßig zu massivsten Auswirkungen von bergbaulichen Vorhaben im Tiefbau auf die Geländeoberfläche. Aufgrund der Absenkung der Geländeoberfläche kommt es zu Setzungsschäden, Schief lagen, Vernässungen, etc.

Die einem Genehmigungsverfahren zu bergbaulichen Vorhaben vorgelagerte Konzessionsvergabe sollte als Rechtsinstitut abgeschafft werden

und in der Vergangenheit erteilte Bergbauberechtigungen (i.S.v. §§ 7, 8, 9 BBergG) durch eine Abschaffung der betreffenden Regelungen des § 3 Abs. 3 sowie der §§ 6 - 34 BBergG ihre Wirkung verlieren.

(2) Neugestaltung der Vorschriften zur Genehmigung von Bergbauvorhaben nach dem Vorbild des Planfeststellungsverfahrens und des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der in der Natur des Bergbaus liegenden Besonderheiten:

Die Vorschriften des BBergG über die Erteilung von Genehmigungen zum Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen sind einseitig auf die Unterstützung von Bergbauunternehmen und eine Förderung der Durchführung von Bergbauvorhaben ausgerichtet. Die Belange der von der Durchführung oder den Folgen des Abbaus betroffenen Menschen sowie Natur und Umwelt werden demgegenüber nur unzureichend berücksichtigt.

Es ist geboten, den Sonderweg bei der Zulassung von Bergbauvorhaben zu verlassen und diese zukünftig den allgemeinen fachplanungsrechtlichen Grundsätzen zu unterwerfen, wobei den spezifischen Besonderheiten weiter Rechnung getragen werden kann.

(a) Die Vorhabengenehmigung per Planfeststellung hat sich - mit wenigen Ausnahmen - im gesamten Bereich des Fachplanungsrechts etabliert. Im Wesentlichen erfolgt lediglich die Erteilung immissionsschutzrechtlicher Anlagengenehmigungen sowie wasserrechtlicher Erlaubnisse nicht in Form der Planfeststellung. Für kommunale Planungen besteht ferner der besondere Weg der Bebauungsplanung.

Die bergrechtliche Betriebsplanzulassung weist sowohl gegenüber der Planfeststellung gem. den §§ 72 ff. VwVfG - bzw. den diesen im Wesentlichen entsprechenden Vorschriften des sonstigen Fachplanungsrechts (also etwa nach FStrG, LuftVG, AEG, WHG) - als auch gegenüber der

immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder bauplanungsrechtlichen Vorhabengenehmigung in Bezug auf die Behandlung und Lösung der vorhabenbedingten Problematiken erhebliche Defizite auf. Dies gilt auch dann, wenn für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Bergbauvorhaben die Entscheidung über die Rahmenbetriebsplanzulassung in der Form eines Planfeststellungsbeschlusses nach §§ 52 Abs. 2a, 57a ff. BBergG ergeht, da für die bergrechtliche Planfeststellung erhebliche Sonderregelungen etabliert wurden, welche deren Eignung zur Lösung der vorhabenbedingten Probleme gerade entgegenstehen.

Gegenüber dem zu verzeichnenden Mangel an Einbeziehung der Belange der vom Bergbauvorhaben betroffenen Menschen und Natur bedarf es im Gegenteil einer Ausweitung der diesbzgl. Beachtungspflichten über den Standard der Vorschriften zur Planfeststellung und sonstigen Genehmigungen fachplanungsrechtlicher Vorhaben hinaus.

Dies liegt in den „Sachgesetzlichkeiten“ des Bergbaus und der besonders gravierenden, weitreichenden und langanhaltenden Dauer der Auswirkung bergbaulicher Vorhaben begründet.

(b) Genehmigung bergbaulicher Vorhaben über die Tatbestände der integrierten Vorhabengenehmigung eines Umweltgesetzbuches (UGB):

Die Bundesregierung hatte sich für die 16. Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, ein Umweltgesetzbuch (UGB) zu verabschieden, in welches die gegenwärtig über eine Vielzahl von Einzelgesetzen verteilten Regelungen über die Anforderungen im Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen zusammengeführt werden sollten. Es war vorgesehen, in ein „Buch I“ neben allgemeinen Grundsätze und Begriffsbestimmungen ein grundlegendes Kapitel zur sog. „integrierten Vorhabengenehmigung“ zu etablieren. In diesem Kapitel hätten sich allgemein für Vorhabenplanungen und -genehmigungen gültige Vorschriften befunden, wobei bergrechtliche Vorhaben allerdings - ebenso wie Fachplanungen u. a. des

Straßen-, Schienen-, Luftverkehrsrechts - nicht einbezogen werden sollten. Dieser Ansatz erscheint verfehlt, da ein Umweltgesetzbuch den Anspruch haben sollte, gerade solche Vorhabenplanungen, die zu erheblichen Eingriffen und Einwirkungen auf die Natur und Umwelt führen, in seine Regelungssystematik einzubeziehen. Dies gilt in besonderer Weise für bergbauliche Vorhaben mit ihren weitreichenden, langfristigen und irreversiblen Umweltauswirkungen.

Das Gesetzesvorhaben zur Etablierung eines UGB konnte in der 16. Legislaturperiode nicht zum Abschluss gebracht werden. Aufgrund der Richtigkeit des grundsätzlichen Ansatzes einer Zusammenführung der Gesetze über den Umgang mit Natur und Umwelt erscheint es geboten, diesen künftig über eine neue Gesetzesinitiative wieder aufzugreifen.

Ein solches UGB wäre insbesondere auch der richtige Ort für eine Neuordnung der Vorschriften zur Genehmigung von Vorhaben des Bergbaus. Bei der Entscheidung über die Genehmigung von Bergbauvorhaben sind allerdings die Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich aus der Langfristigkeit der Vorhabensdurchführung und vor allem aus dem Umstand der in diesem Zeitraum stattfindenden Fortentwicklung des Orts der Eingriffe und Auswirkungen ergeben.

Die Vorschriften über die integrierte Vorhabensgenehmigung der Referentenentwürfe des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Stand 19.11.2007 / 20.05.2008) waren als Grundlage für die Genehmigung von Bergbauvorhaben noch nicht ausreichend geeignet. Die Etablierung eines tauglichen Grundgenehmigungstatbestandes, welchem in einem separaten Kapitel zusätzliche Regelungen zur Bewältigung der Besonderheiten hinzugefügt werden, erscheint aber grundsätzlich möglich.

(3) Anpassung der Vorschriften über die Möglichkeiten zur Enteignung (Grundabtretung) des Grundstückseigentümers zur Durchführung eines Bergbauvorhabens:

Das Verhältnis zwischen der betrieblichen Genehmigung zur Durchführung eines Bergbauvorhabens und den Voraussetzungen für eine Enteignung ist dringend zu regeln. Sofern man Bergbau unter besiedeltem Gebiet nicht grundsätzlich verbieten möchte, gilt dies insbesondere hinsichtlich Enteignungen von Wohnhäusern.

Im Hinblick auf die Langfristigkeit der bergbaulichen Vorhabendurchführung und dem z. T. großen zeitlichen Abstand zwischen Aufnahme der bergbaulichen Tätigkeit und dem Einsetzen der unmittelbaren Auswirkungen auf das Grundeigentum erscheint es sachgerecht, die Frage der Erforderlichkeit des Bergbauvorhabens und dessen Vereinbarkeit mit den Belangen und Rechten der Betroffenen sowohl zum Zeitpunkt der Vorhabensgenehmigung als auch im näheren Vorfeld der geplanten Einwirkungen auf das Grundstück in vollem Umfang zu prüfen.

(4) Novellierung der gesetzlichen Regelungen zur Bergschadenshaftung:

Im Zusammenhang mit sich durch bergbauliche Tätigkeiten einstellenden Schädigungen des Eigentums Dritter besteht nach dem BBergG eine Haftungspflicht des Bergbauunternehmens. Hinsichtlich der Auferlegung von Ermittlungs- und Handlungspflichten sowie Beweislasten sind die Unternehmer als Verantwortliche und Nutznießer aber über die gegenwärtig bestehenden Vorgaben der §§ 110 ff. BBergG hinaus in die Pflicht zu nehmen.

(5) Keine vollständige Aufhebung des BBergG ohne Erlass eines Nachfolgegesetzes

Eine vollständige Aufhebung des BBergG erscheint nicht zielführend,

sondern wäre in Bezug auf die verfolgten Anliegen kontraproduktiv. Bergbauvorhaben würden damit nicht per se unzulässig, sondern erführen sogar eine vereinfachte Genehmigungsmöglichkeit nach einzelnen Fachgesetzen (Wasserrecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht) oder landesrechtlichen Regelungen.

Durch eine schlichte Aufhebung des BBergG würden unabdingbare Regelungen der Rahmenbedingung bergbaulicher Tätigkeiten wegfallen. Da die Beregelung des Bergbaus zum Recht der Wirtschaft gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG gehört und damit der sog. konkurrierenden Gesetzgebung unterfällt, würde eine ersatzlose Aufhebung des BBergG zudem den Ländern die Gesetzgebungskompetenz eröffnen. Es steht zu befürchten, dass die Bergbauunternehmen und deren Lobbyverbände, insbesondere in Bundesländern mit Bergbautradition, ein für ihre Interessen „optimiertes“ Bergrecht erhalten würden.

C. Darstellung der gegenwärtigen Systematik des BBergG

Um eine Neuordnung des Bergrechts durchzuführen, ist es geboten, zunächst das gegenwärtige Rechtsregime des BBergG und die sich daraus ergebenden, die Neuregelung erfordernden Defizite zu analysieren.

1. Zweck des Gesetzes

Der Zweck des BBergG liegt nach dessen § 1 gegenwärtig darin,

- die Sicherung der Rohstoffversorgung, das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern,
- die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten sowie
- die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern.

Dass das Hauptanliegen des BBergG in der Gewährleistung der Gewinnung von unter das BBergG fallenden Bodenschätzen zu sehen ist, wird auch aus § 48 Abs. 1 BBergG deutlich. Danach ist bei Anwendung von Rechtsvorschriften, die auf einem öffentlichen Zweck gewidmeten oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützten Grundstücken bergbauliche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsuchung und

Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden (sog. „Rohstoffsicherungsklausel“).

Es gibt im BBergG allerdings auch Vorschriften, die deutlich machen, dass die Durchführung bergbaulicher Tätigkeit nicht per se im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und die Interessen an einer Bodenschatzgewinnung ggf. hinter anderen Interessen zurückzutreten haben.

So ist in § 48 Abs. 2 BBergG bzgl. der Zulassung von Betriebsplänen - sowie in § 11 Nr. 10 bzgl. der Erteilung von Bergbauberechtigungen - davon die Rede, dass diese nicht erfolgen kann, wenn der Durchführung des Abbauvorhabens überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

2. Geltungsbereich des BBergG: Durchführung bergbaulicher Tätigkeiten zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung bergfreier und grundeigener Bodenschätze

Das BBergG ist gegenwärtig nicht für jeglichen Abbau von Bodenschätzen und nicht für jede mit der Aufsuchung und Gewinnung in Verbindung stehende Tätigkeit anzuwenden.

2.1 Klassifizierung von Bodenschätzen

Unter den Begriff des „Bodenschatzes“ im Sinne des BBergG fallen gemäß § 3 Abs. 1 BBergG alle mineralischen Rohstoffe in festem oder flüssigem Zustand und Gase, die in natürlichen Ablagerungen oder Ansammlungen (Lagerstätten) in oder auf der Erde, auf dem Meeresgrund, im Meeresuntergrund oder im Meerwasser vorkommen; bei Wasser handelt es sich explizit nicht um einen solchen Bodenschatz.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit seiner Regelungen unterteilt das BBergG die Bodenschätze in drei Kategorien:

(1) Dem Regelungsbereich des BBergG vollständig unterliegen die so genannten „bergfreien“ Bodenschätze.

Auf die in § 3 Abs. 3 BBergG aufgeführten 66 Rohstoffe⁵, deren Förderung eine besondere Bedeutung für die volkswirtschaftliche Rohstoffversorgung zugesprochen wird, erstreckt sich per gesetzlicher Bestimmung des § 3 Abs. 2 BBergG das Eigentum an dem Grundstück, in welchem diese Bodenschätze lagern, nicht. Bei der Vorschrift des § 3 Abs. 2 BBergG handelt es sich um eine so genannte „Inhalts- und Schrankenbestimmung“ des Eigentumsrechts im Sinne von Art. 14 Abs. 2 GG. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Bestimmung steht dem Grunde nach nicht im Zweifel.

Aufgrund dieser Regelung können an bergfreien Bodenschätzen vom Grundeigentum unabhängige Rechte etabliert werden. Zu den bergfreien Bodenschätzen gehören etwa Eisen, Gold, Graphit, Kupfer, Platin, Quecksilber, Schwefel, Silber, Zink, Kalisalze und Steinkohle sowie Braunkohle. Auch Erdwärme unterfällt der Kategorie bergfreier Bodenschätze.

(2) Andere, in § 3 Abs. 4 aufgeführte Bodenschätze⁶ sind „grundeigen“, stehen also im Eigentum des Grundstückseigentümers. Die bergbaulichen Tätigkeiten

⁵ Vollständige Liste der in § 3 Abs. 3 BBergG aufgeführten Bodenschätze:

- Actinium und die Actiniden, Aluminium, Antimon, Arsen, Beryllium, Blei, Bor, Caesium, Chrom, Eisen, Francium, Gallium, Germanium, Gold, Hafnium, Indium, Iridium, Kadmium, Kobalt, Kupfer, Lanthan und die Lanthaniden, Lithium, Mangan, Molybdän, Nickel, Niob, Osmium, Palladium, Phosphor, Platin, Polonium, Quecksilber, Radium, Rhenium, Rhodium, Rubidium, Ruthenium, Scandium, Schwefel, Selen, Silber, Strontium, Tantal, Tellur, Thallium, Titan, Vanadium, Wismut, Wolfram, Yttrium, Zink, Zinn, Zirkonium (gediegen und als Erze außer in Raseneisen-, Alaun- und Vitriolerzen);
- Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen;
- Stein- und Braunkohle nebst den im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden Gasen;
- Graphit;
- Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen; Sole;
- Flussspat und Schwerspat.

⁶ Vollständige Liste der in § 3 Abs. 4 BBergG aufgeführten Bodenschätze:

Abs. 4 Nr. 1: Basaltlava mit Ausnahme des Säulenbasaltes; Bauxit; Bentonit und andere montmorillonitreiche Tone; Dachschiefer; Feldspat, Kaolin, Pegmatitsand; Glimmer; Kieselgur; Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen; Speckstein, Talkum; Ton, soweit er sich zur Herstellung von feuerfesten, säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen oder zur Herstellung von Aluminium eignet; Trass;

Abs. 4 Nr. 2: alle anderen nicht unter Absatz 3 oder Abs. 4 Nr. 1 fallenden Bodenschätze, soweit sie untertägig aufgesucht oder gewonnen werden.

bzgl. dieser grundeigenen Bodenschätze unterliegen ebenfalls den Regelungen des BBergG. Zu diesen gehören bspw. Basaltlava, Dachschiefer, Feldspat, Speckstein, Ton (allerdings nur soweit er sich zur Herstellung von feuerfesten, säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen oder zur Herstellung von Aluminium eignet) oder auch Quarz / Quarzit (allerdings nur soweit zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium geeignet). Außerdem sind „grundeigen“ i.S.v. § 3 Abs. 4 - also dem Regime des BBergG unterfallend - alle nicht unter Absatz 3 (bergfreien) oder Absatz 4 Nr. 1 (grundeigenen) fallenden Bodenschätze, die untertägig aufgesucht oder gewonnen werden sollen.

(3) Alle sonstigen mineralischen Rohstoffe i.S.d. Bodenschatz-Definition des § 3 Abs. 1 BBergG stehen ebenfalls im Eigentum des Grundstückseigentümers, unterfallen aber nicht den Regelungen des BBergG (soweit die bergbauliche Tätigkeit nicht untertägig durchgeführt werden soll). Zuweilen werden diese - in Abgrenzung zu den „grundeigenen Bodenschätzen“ - als „Grundeigentümerbodenschätze“ bezeichnet. Hierzu gehören beispielsweise Kalkstein, Torf, Lehm, Gips, Kalkstein, Sand und Kies sowie - soweit nicht die Merkmale des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG aufweisend - Ton, Quarz / Quarzit und alle sonstigen Gesteine und Erden.

Die Durchführung bergbaulicher Tätigkeit in Bezug auf Bodenschätze dieser Gruppe richtet sich mithin nicht nach den Vorschriften des BBergG, sondern ausschließlich nach Vorschriften des Naturschutzrechts, des Wasserrechts, des Immissionsschutzrechts und ggf. des Baurechts. Da der Bundesgesetzgeber in Bezug auf diese Bodenschätze keine Regelungen getroffen hat, sind die Länder gemäß Art. 72 Abs. 1 GG zu eigener Gesetzgebung ermächtigt. In den Ländern Nordrhein-Westfalen und Bayern hat man dies genutzt und Abgrabungsgesetze geschaffen.

2.2 Intensität bergbaulicher Tätigkeit des Abbaus von Bodenschätzen

Gemäß der Dokumentation des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie „Bergbau in der Bundesrepublik Deutschland 2006“ werden folgende Rohstoffe in nennenswertem Umfang bergbaulich gewonnen:

bergfreie Bodenschätze	grundeigene Bodenschätze	Bodenschätze außerhalb des Geltungsbereichs des BBergG
(die Fördermengen beziehen sich jeweils auf das Jahr 2006, angegebene Trends auf die Entwicklung gegenüber 2005)		
Steinkohle 20,7 Mio. t [- 16%]	Basaltlava ⁷ (22,2 Mio. t)	Kiese, Kiessande (63 Mio. t)
Braunkohle 176,3 Mio. t [- 1%]	Lavasand (5,8 Mio. t)	Sand, Kalkstein, Dolomit (17,5 Mio. t)
Erdöl 3.515.401 t [- 1,6%]	Bentonit (363.998 t)	Gips, Anhydrit (1,63 Mio. t)
Erdgas (19,8 Mrd. m ³)	Quarz, Quarzsand (34,97 Mio. t [+ 9,1 %])	Kieselerde (53.282 t)
Eisenerz (411.973 t; 1 Bergwerk)	Quarzit (3 Mio. t [2,4 Mio. t])	Torf (248.000 m ³)
Kalisalz (38,1 Mio. t Kalirohsalz => 3,7 Mio. t K ₂ O)	Kaolin (3,77 Mio. t [3,72 Mio. t])	
Steinsalz, Siedesalz, Sole (19,2 Mio. t [+ 4,9%])	Schieferton (27.234 t)	
Flussspat (53.009 t; 1 Bergwerk)	Kleb- und Formsand (96.220 t)	
Schwerspat (85.524 t; 3 Bergwerke)	Pegmatitsand (443.405 t)	
	Schiefer (364.504 t)	
	Spezialton (7,6 Mio. t)	

2.3 Räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich des BBergG

Das BBergG gilt allerdings nicht für jede im Zusammenhang mit einem Abbauvorhaben stehende Tätigkeit bzgl. Bodenschätzen i.S.d. § 3 Abs. 3 und Abs. 4 BBergG. Die Geltung des Rechtsregimes des BBergG erstreckt sich gemäß § 2 Abs. 1 BBergG auf

- das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen einschließlich des Verladens, Beförderns, Abladens, Lagerns und Ablagerns von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen, soweit es im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten steht und sich nicht aus Absatz 4 etwas anderes ergibt,
- das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen,
- Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen (Einrichtungen), die überwiegend einer der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind,

sowie gemäß § 2 Abs. 2 BBergG auf

- das Untersuchen des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern, das Errichten und Betreiben von Untergrundspeichern sowie der Einrichtungen, die überwiegend dem Betrieb eines Untergrundspeichers dienen oder zu dienen bestimmt sind und
- sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2 Abs. 4 BBergG stellt ferner ausdrücklich klar, dass die Regelungen des BBergG nicht gelten für das Verladen, Befördern und Abladen von Bodenschätzen, Nebengestein, etc.

- im Schienenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs,
- im Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen
- im Schiffsverkehr seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres und auf Binnen- und Seewasserstraßen und in den Seehäfen,

⁷ mit Ausnahme des Säulenbasalts

- in Luftfahrzeugen und
- in Rohrleitungen ab Übergabestation, Einleitung in Sammelleitungen oder letzter Messstation für den Ausgang, soweit die Leitungen
 - a) unmittelbar und ausschließlich der Abgabe an Dritte oder
 - b) an andere Betriebe desselben Unternehmens dienen, die nicht zum Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen bestimmt sind.

3. Bergbauberechtigungen

Wesentliches Element des BBergG ist die - im Vorfeld der Genehmigung und Freigabe konkreter Abbaubetriebe erfolgende - Erteilung von so genannten Bergbauberechtigungen.

3.1 Gegenstand und Umfang der Bergbauberechtigungen

Die Trennung zwischen dem Oberflächeneigentum und der Befugnis zur Aneignung darunter befindlicher Bodenschätze ist seit jeher eine der wesentlichen Grundlagen des deutschen Bergrechts. Stets wurde über besondere Regelungen festgelegt, wer unter welchen Voraussetzungen befugt war, bergfreie Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen (sog. „Berechtsamswesen“). Das Berechtsamswesen des BBergG ist als öffentlich-rechtliches Konzessionssystem zu charakterisieren, das einerseits das freie Aneignungsrecht in Bezug auf herrenlose Sachen vermeidet, andererseits jedoch Aufsuchung und Gewinnung unabhängig vom Willen des jeweiligen Grundeigentümers ermöglicht⁸.

Die vom BBergG verwendeten Begrifflichkeiten des Berechtsamswesens sind missverständlich: Sowohl durch den Oberbegriff „Bergbauberechtigungen“ als auch die Begriffe für die Unterkategorien „Erlaubnis“ und „Bewilligung“ wird die unzutreffende Annahme nahe gelegt, dass es dem Inhaber der Bergbauberechtigung aufgrund deren Verleihung gestattet sei, Bergbau zu betreiben. Dies ist

indessen - in Literatur und Rechtsprechung unbestritten - nicht der Fall, wie sich eindeutig insbesondere aus § 51 Abs. 1 BBergG ergibt.

Das BBergG unterscheidet folgende Formen der Bergbauberechtigung:

- Erlaubnis (§ 7 BBergG)

Mit Erteilung der „Erlaubnis“ wird gem. § 7 BBergG das ausschließliche Recht gewährt, in einem bestimmten Feld (Erlaubnisfeld) Bodenschätze aufzusuchen (= Lagerstätten erkundung).

- Bewilligung (§ 8 BBergG)

Über die Erteilung der „Bewilligung“ erhält deren Inhaber gem. § 8 BBergG das ausschließliche Recht, in einem bestimmten Feld (Bewilligungsfeld) die dort lagernden Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen (= Lagerstättenausbeutung). Unter Gewinnung ist gem. § 4 Abs. 2 BBergG das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden oder nachfolgenden Tätigkeiten zu verstehen. Der Inhaber einer Bewilligung ist ferner berechtigt, einen Grundabtretungsantrag nach §§ 77 ff. BBergG betreffend das einem anderen gehörenden Oberflächeneigentum zu stellen.

Für die aus der Bewilligung folgenden Rechte sind gem. § 8 Abs. 2 BBergG grundsätzlich die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des BGB entsprechend anwendbar.

- Bergwerkseigentum (§ 9 BBergG)

Für das „Bergwerkseigentum“ gilt gem. § 9 Abs. 1 BBergG das Gleiche wie für die Bewilligung nach § 8 BBergG. Das Bergwerkseigentum erfährt darüber hinaus aber eine weitergehende Schutzwirkung und Verwertungsmöglichkeit, da

⁸ Kremer/Neuhaus, Bergrecht, S. 22 (Rn. 78).

es wie Grundeigentum in einem Grundbuch eingetragen wird. Dies ermöglicht dem Inhaber, Grundpfandrechte (Hypotheken, Grundschuld, Rentenschuld) eintragen zu lassen und das Bergwerkseigentumsrecht mithin zu Finanzierungszwecken zu verwenden.

- Grundeigentum (§ 3 Abs. 4 BBergG, § 34 BBergG)

In Bezug auf grundeigene Bodenschätze i.S.v. § 3 Abs. 4 BBergG gelten die Regelungen der §§ 903 ff. BGB. Diese Bodenschätze sind Bestandteil des Grundstücks und nicht Gegenstand gesonderter Rechtsinhaberschaft eines Anderen. § 34 BBergG erweitert die Eigentümerrechte nach den Vorschriften des BGB allerdings entsprechend den Rechten aus §§ 7, 8 BBergG in Bezug u.a. auf die Mitgewinnung anderer Bodenschätze und das Recht, sich diese anzueignen (vgl. auch §§ 42 ff. BBergG).

- Zulegung (§ 35 BBergG)

Über die Gewährung einer „Zulegung“ erhält der Inhaber einer Gewinnungsbeziehung das Recht, einen Abbau auch jenseits der Grenzen seines Bewilligungsfeldes durchzuführen. Da die Zulegung einen Eingriff in den Schutzbereich des Eigentumsrechts am betreffenden Nachbarfeld darstellt, ist deren Erteilung gem. § 35 BBergG an besondere Voraussetzungen geknüpft.

- Sonstige Befugnisse

In den §§ 8, 9 und 151 BBergG (Mitgewinnung), §§ 44, 45 BBergG (Hilfsbaurecht) und § 47 BBergG (Benutzung fremder Grubenbaue) sind Regelungen über besondere Formen der Bergbauberechtigung in Sonderfällen enthalten.

3.2 Erteilung, Verleihung und Aufhebung von Bergbauberechtigungen

Erlaubnis, Bewilligung und Bergwerkseigentum werden auf Antrag erteilt bzw. verliehen (§ 10 BBergG). An dem Verfahren sind gem. § 15 BBergG die Behör-

den zu beteiligen, zu deren Aufgaben die Wahrung öffentlicher Interessen gehört, welche der Erteilung bzw. Verleihung einer Bergbauberechtigung entgegenstehen können (= Versagungsgrund des § 11 Nr. 10 BBergG). Hierzu sollen in Bezug auf die Belange des Städtebaus auch die Gemeinden gehören⁹. Die Eigentümer der oberhalb des Berechtigungsfeldes befindlichen Grundstücke oder Interessensverbände, wie insbesondere Umwelt- und Naturschutzverbände, werden am Verfahren nicht beteiligt.

Das BBergG enthält keine Regelung von Voraussetzungen für eine Antragsstattgabe, sondern führt in §§ 11, 12, 13 auf, in welchen Fällen der Antrag abzulehnen ist; die Versagung ist also eine zwingende Rechtsfolge, die Behörde hat kein Ermessen. Hieraus schließt die gesamte bergrechtliche Literatur und Rechtsprechung, dass dem Antrag umgekehrt bei Nichtvorliegen eines Versagungsgrundes stattzugeben ist, also auch kein Ermessen zur Zurückweisung ausgeübt werden kann.

Dies erscheint im Hinblick auf die Voraussetzung des § 11 Nr. 10 BBergG¹⁰ problematisch bzw. verfehlt. Umfang und Schwere einer Betroffenheit der Oberflächeneigentümer von über der Lagerstätte befindlichen Grundstücken wären sachgerecht bereits im Zuge der Vergabe der Bergbauberechtigung zu prüfen, da diese Betroffenheit - jedenfalls in ihrer Gesamtheit - den Versagungsstatbestand erfüllen muss. Ohne die Anhörung der Oberflächeneigentümer lässt sich diese Prüfung indessen nicht ausreichend durchführen. Dem ist hier aber im Hinblick auf die Ergebnisse unter Teil D. des Gutachtens nicht weiter nachzugehen.

⁹ BVerwG, NVwZ 1999, S. 876.

¹⁰ Versagung der Antragsstattgabe, wenn „überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung [bzw. die Gewinnung] im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen“.

4. Die Genehmigung von Bergbauvorhaben über die Zulassung von Betriebsplänen

Gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 BBergG dürfen Bergbauvorhaben als Aufsuchungsbetriebe, Gewinnungsbetriebe und Aufbereitungsbetriebe nur auf Grund von behördlich zugelassenen Betriebsplänen errichtet, geführt und eingestellt werden¹¹.

4.1 Systematik und Genehmigungsvoraussetzungen

Die maßgeblichen Vorschriften über die Aufstellung und Zulassung von Betriebsplänen sind in den § 48 Abs. 2, §§ 50 ff. BBergG geregelt. Das Zulassungsverfahren richtet sich dabei nach den §§ 54 bis 56 Abs. 1 BBergG.

Besonders bedeutsam sind die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 BBergG hinsichtlich der Gewährleistung bestimmter personeller und betrieblicher Vorgaben.

Von den in der Praxis wichtigsten Voraussetzungen sind zu nennen:

- Die Zuverlässigkeit und Fachkunde des Unternehmers bzw. eines Betriebsleiters (§ 55 Abs. 1 Nr. 2),
- die Gewährleistung der erforderlichen Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter (...) (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG),
- die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung (§ 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG),
- die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche (§ 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG),
- die Gewährleistung, dass gemeinschädliche Einwirkungen nicht zu erwarten sind (§ 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG)

¹¹ Zum Betrieb gehören auch die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen (§ 51 Abs. 1 S. 2 BBergG)

und

- das Nichtentgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen, inkl. solcher, die auch den Schutz von Rechten Dritter umfassen (§ 48 Abs. 2 S. 1, 2 BBergG).

Entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen können vor allem aus dem Immissionsschutzrecht, dem Naturschutzrecht, dem Bauplanungsrecht, dem Raumordnungsrecht oder dem Denkmalschutzrecht resultieren. Aufgrund der Rechtsprechung des BVerwG sind daneben auch die Belange von schwer betroffenen Dritten zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich sich bereits abzeichnender Schädigungen bzw. eine Inanspruchnahme ihres Grundeigentums durch den Bergbau.

Die Pläne sind vom Unternehmer aufzustellen und von der Behörde zu prüfen.

Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der herrschenden Meinung im Schrifttum kommt der Behörde im Rahmen ihrer Entscheidung über die Zulassung ihr vorgelegter Betriebspläne keinerlei Ermessen zu. Insbesondere ist die Behörde nicht berechtigt, eigene planerische Überlegungen anzustellen.

4.2 Die unterschiedlichen Formen der Betriebsplanzulassung

Das BBergG unterscheidet zwischen (obligatorischen und fakultativen) Rahmenbetriebsplänen, Hauptbetriebsplänen, Sonderbetriebsplänen und (nicht ausdrücklich geregelten) Abschlussbetriebsplänen.

4.2.1 Rahmenbetriebsplan

Mittels Rahmenbetriebsplänen haben Bergbauunternehmer für einen bestimmten längeren, nach den jeweiligen Umständen zu bemessenden Zeitraum Rahmenbetriebspläne aufzustellen. Ursprünglich waren Rahmenbetriebspläne stets

fakultativ, d.h. nur vorbehaltlich eines entsprechenden Verlangens der Behörde oder aufgrund freiwilliger Entscheidung des Unternehmers¹² anzufertigen. Mit Inkrafttreten des BergRÄndG¹³ ist die Rahmenbetriebsplanerstellung und -zulassung für solche bergbauliche Vorhaben obligatorisch geworden, die aufgrund § 57c i.V.m. § 1 UVP-V Bergbau¹⁴ einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen (§ 52 Abs. 2a S. 1 BBergG). In diesem Falle muss das Zulassungsverfahren zudem als Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG geführt werden. Auch hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen an einen Rahmenbetriebsplan ist zu differenzieren.

4.2.1.1 Der fakultative Rahmenbetriebsplan

Mittels eines fakultativen Rahmenbetriebsplans soll die Einordnung eines Bergbauvorhabens über einen längeren, die zweijährige Geltungsdauer eines Hauptbetriebsplanes übersteigenden Zeitraum¹⁵ hinweg ermöglicht werden, um die längerfristige Entwicklung des Betriebs prüfen zu können¹⁶. Der Unternehmer hat der Behörde in einem fakultativen Rahmenbetriebsplan allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und voraussichtlichen zeitlichen Ablauf zu machen (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG). Damit sollen insbesondere

- ein bruchloser Übergang zwischen den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen gewährleistet,
- die Zweckmäßigkeit und langfristige Notwendigkeit bestimmter Maßnahmen erkannt und bewertet und
- eine Beschreibung der langfristigen Entwicklungsziele und -richtungen als

¹² Boldt/Weller (1984), § 52 Rn. 6; Piens/Schulte/Graf Vitzthum, § 52 Rn. 7.

¹³ Gesetz zur Änderung des BBergG vom 12.2.1990, BGBl. I, S. 215.

¹⁴ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13.7.1990, BGBl. I S. 1420, geändert durch VO vom 10.8.1998, BGBl. I S. 2093.

¹⁵ Je nach konkretem Bergbauvorhaben zwischen 5 und 20 Jahren (vgl. Kremer/Neuhaus, S. 50 Rn. 169).

¹⁶ Vgl. Zydek, Bundesberggesetz, Materialien (1980), S. 238.

Vorgabe für anschließende Hauptbetriebspläne ersichtlich werden¹⁷.

Allerdings muss nicht in jedem Falle ein einziger Rahmenbetriebsplan für die gesamte Dauer der Inanspruchnahme eines Abbaufeldes aufgestellt und zugelassen werden. Dies folgt bereits aus der Verwendung des Plurals „Rahmenbetriebspläne“¹⁸ und wäre im Übrigen vor allem bei Großbetrieben und besonders langfristig angelegten Abbauplanungen unzweckmäßig¹⁹.

4.2.1.2 Der obligatorischer Rahmenbetriebsplan

Aufgrund Art. 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 der UVP-Richtlinie 85/337/EWG müssen seit dem 3.7.1988²⁰ alle öffentlichen und privaten Projekte, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt mit sich bringen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Dies betrifft insbesondere auch Vorhaben zur Bodeschatzgewinnung (Art. 1 Abs. 2 UVP-RL).

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Umsetzung der UVP-Richtlinie zwar erst am 1.8.1990 mit Inkrafttreten des UVPG²¹ bzw. der - gem. § 18 UVPG separat geregelten - Änderungen des BBergG durch das BergRÄndG begonnen. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist es den Mitgliedstaaten jedoch verwehrt, die Geltung von Vorgaben und Pflichten des Gemeinschaftsrechts mittels einer verzögerten Umsetzung aufzuschieben²². Auch Bergbauvorhaben, deren Zulassung zwar vor dem 1.8.1990, jedoch noch dem 3.7.1988 beantragt wurde, bedurften daher der Durchführung einer UVP. Aufgrund der Wiedervereinigung und der damit erfolgten Erweiterung des Geltungsbereichs des Rechts der EG auf die neuen Bundesländer gilt für dort angesiedelte Vorhaben seit dem 3.10.1990 Entsprechendes. Umfang, Reichweite und Europa-

¹⁷ Pollman/Wilke, Der untertägige Steinkohlebergbau u. seine Auswirkungen auf die Tagesoberfläche (1994), S. 238.

¹⁸ Vgl. auch Kühne/Gaentzsch, S. 9 ff., 24; Pollmann/Wilke (s. Fußn. 30), S. 221/222; siehe auch BVerwG, NVwZ 1992, S. 980 ff.

¹⁹ Anders aber z.B. Kremer/Neuhaus, S. 51 Rn. 171.

²⁰ Ablauf deren Umsetzungsfrist.

²¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.2.1990 (BGBl. I, 205), zul. geänd. am 18.6.02 (BGBl. I, 1914).

²² Vgl. z.B. EuGH, Urt. v. 9.8.1994 (C-396/92); Urt. v. 11.8.1995 (C-431/92); Urt. v. 18.6.1998 (C-81/96).

rechtskonformität der Übergangsvorschriften des BergRÄndG bzw. des Einigungsvertrages²³ sind bis heute Gegenstand von Gerichtsverfahren betreffend der Frage der Rechtmäßigkeit von Rahmenbetriebsplänen, die ohne UVP zugelassen wurde²⁴.

Wann ein geplantes Bergbauvorhaben möglicherweise erhebliche Auswirkungen für die Umwelt hat, ist in § 1 UVP-V Bergbau aufgeführt (u.a. dann, wenn es einen Flächenbedarf von mehr als 10 ha hat, die Herstellung, Beseitigung oder Umgestaltung eines Gewässers erfordert, zu großräumigen Grundwasserabsenkungen führt, bedeutende Absenkungen der Oberfläche erwarten lässt). Die in § 1 UVP-V Bergbau genannten Sachverhalte können indessen keine abschließende Wertung der UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens darstellen, da nach der Rechtsprechung des EuGH das maßgebliche Kriterium für die Erforderlichkeit einer UVP allein in der tatsächlichen Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen liegt²⁵.

Trifft dies auf das Vorhaben eines Bergbauunternehmers zu, so ist das Zulassungsverfahren als Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 57a BBergG, §§ 72 ff. VwVfG²⁶ zu führen. In dem Rahmenbetriebsplan müssen dann alle für die UVP bedeutsamen Angaben enthalten sein. Dies sind gem. § 57a Abs. 2 S. 2 BBergG insbesondere:

- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt,
- alle sonstigen Angaben, um solche Auswirkungen feststellen und beurteilen zu können,
- eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können, sowie

²³ Art. 2 BergRÄndG bzw. EV, Anlage I, Kap. V, III 1. h) bb).

²⁴ Die bekanntesten noch anhängigen Verfahren betreffen den Tagebau Garzweiler II im Westen (zuletzt VG Aachen, Urt. v. 10.12.01, 9 K 2800/00) bzw. die Tagebaue Jänschwalde und Cottbus-Nord im Osten (zuletzt BVerwG, Urt. v. 12.6.02, NVwZ 2002, S. 1237 ff.). Siehe insbesondere auch das „Gorleben-Urteil“ des BVerwG vom 2.11.95, BVerwGE 100, S. 1 ff.

²⁵ Siehe z.B. EuGH, Urt. v. 16.9.1999, C-435/97, Rn. 34 ff., 49.

²⁶ Soweit die §§ 57a, b BBergG keine abschließende Spezialregelung enthalten.

Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Weitere Einzelheiten sind in § 2 UVP-V Bergbau und § 57a Abs. 2 S. 3 u. 5 BBergG geregelt²⁷. Ob eine den §§ 52 Abs. 2a, 57a ff. BBergG unterfallende Bergbauplanung darüber hinaus - abweichend von § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG - für ein „Gesamtvorhaben“ in einem einzigen Rahmenbetriebsplan dargestellt werden muss, erscheint aus dogmatischen wie praktischen Gründen zweifelhaft, entspricht aber der h.M. und Rechtsprechung²⁸. Anders als die Zulassung sonstiger Betriebspläne kommt einem Rahmenbetriebsplanfeststellungsbeschluss eine Konzentrationswirkung gegenüber den in die behördliche Prüfung eingeschlossenen, außerbergrechtlichen Belangen zu. Der Rahmenbetriebsplan muss daher auch den von den jeweiligen Fachgesetzen gestellten Anforderungen genügen²⁹. Die Wirkung der bergrechtlichen Planfeststellung erstreckt sich indessen - anders als im sonstigen Fachplanungsrecht - nicht auf verbindliche Rechtswirkungen gegenüber Grundeigentümern; insbesondere wird formell keine Entscheidung im Vorgriff auf eine spätere Enteignung betroffener Grundeigentümer getroffen (siehe insbesondere § 57a Abs. 4 S. 2 BBergG)³⁰.

Die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes per Planfeststellungsbeschluss ist Voraussetzung für die Aufnahme und Durchführung des Abbaubetriebes. Dies folgt aus § 57b Abs. 1 BBergG, nach welchem nur unter besonderen Voraussetzungen ein vorzeitiger Beginn zugelassen werden kann. Auch hierin liegt ein erheblicher Unterschied zum fakultativen Rahmenbetriebsplan, dessen Zulassung für die entsprechenden Hauptbetriebspläne zwar von

²⁷ Siehe im Übrigen insbesondere bei Boldt/Weller (1992), zu § 57a; Gaentzsch, Sendler-FS, S. 403 ff.; Stiens, S. 139 ff.

²⁸ In diese Richtung: BVerwG, Urt. v. 2.11.95, BVerwGE 100, S. 1, 7/8; BVerwG, Urt. v. 12.6.02, NVwZ 2002, S. 1237 ff., sowie insbesondere OVG Frankfurt (Oder), Urt. v. 28.6.2001, 4 A 138/00.

²⁹ Boldt/Weller (1992), § 57a Rn. 48; Bohne, ZfB 1990, S. 108.

³⁰ Boldt/Weller (1992), § 57a Rn. 51.

Bedeutung, nicht jedoch Voraussetzung ist.

Die Wirkung der bergrechtlichen Planfeststellung erstreckt sich indessen - anders als im sonstigen Fachplanungsrecht - nicht auf verbindliche Rechtswirkungen gegenüber Grundeigentümern; insbesondere wird formell keine Entscheidung im Vorgriff auf eine spätere Enteignung betroffener Grundeigentümer getroffen³¹ (siehe insbesondere § 57a Abs. 4 S. 2 BBergG).

4.2.2 Hauptbetriebsplan

Für die Freigabe der Durchführung betriebsplanpflichtiger bergbaulicher Tätigkeiten bedarf es grundsätzlich der Zulassung des Hauptbetriebsplanes (§ 51 BBergG)³². In diesem muss der Unternehmer der Bergbehörde einen „umfassenden Überblick“³³ über die konkreten betrieblichen Maßnahmen verschaffen, die in der 2-Jahres-Spanne des § 52 Abs. 1 S. 1 BBergG durchgeführt werden sollen. Auch wenn es an einer entsprechenden ausdrücklichen gesetzlichen Konkretisierung fehlt, herrscht Einigkeit darüber, dass der Unternehmer im Hauptbetriebsplan darüber Auskunft zu geben hat, wie sich der Betrieb kurzfristig entwickeln soll, welche Aufsuchungs- oder Gewinnungsverfahren angewendet werden und welche Gerätschaften zum Einsatz kommen sollen³⁴. Da im BBergG keine Einzelheiten genannt sind, haben Bundesländer mit bedeutenden bergbaulichen Aktivitäten die für eine einheitliche Verwaltungspraxis nötigen Konkretisierungen mittels Verwaltungsvorschriften vorgenommen³⁵.

³¹ anders aber OVG Münster, Urteil vom 21.12.2007 (Grundabtretung für Tagebau Garzweiler)

³² Im Einzelfall bedarf die Freigabe des Bergbaus aufgrund der Regelung im Zulassungsbescheid zusätzlich noch der Zulassung eines Sonderbetriebsplanes; siehe dazu unter IV.

³³ Zydek, Bundesberggesetz, Materialien (1980), S. 239.

³⁴ Zydek, Bundesberggesetz, Materialien (1980), S. 239.

³⁵ Vgl. etwa Richtlinien des (nunmehr in die Bezirksregierung Arnsberg eingegliederten) Landesoberbergamtes NRW zur Handhabung des Betriebsplanverfahrens v. 31.8.1999, SBl. LOBA A 7.

4.2.3 Sonderbetriebsplan

Sonderbetriebspläne sind gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG auf Verlangen der zuständigen Behörde³⁶ für bestimmte Teile des Betriebes oder für bestimmte Vorhaben aufzustellen, die

- eine eigenständige Bedeutung haben und sich für die Aufnahme in einen Hauptbetriebsplan nicht eignen,
- deren gesonderte Behandlung zur Erhaltung der Übersichtlichkeit des Hauptbetriebsplanes erforderlich ist oder
- besonderen zeitlichen Anforderungen genügen müssen³⁷.

Sonderbetriebspläne sind funktional beschränkt und im Verhältnis zum Hauptbetriebsplan an dessen Geltungsdauer gebunden³⁸. Die in zugelassenen Sonderbetriebsplänen dargestellten bergbaulichen Tätigkeiten dürfen daher nicht mehr ausgeführt werden, wenn es keinen zugelassenen Hauptbetriebsplan mehr gibt³⁹. Sonderbetriebspläne sind insbesondere im untertägigen Steinkohlebergbau ein häufig angewendetes Instrument. Dabei unterscheidet man zwischen Sonderbetriebsplänen, die besondere Arbeiten oder Anlagen behandeln, welche etwa gegenüber den sonstigen Tätigkeiten besondere Maßnahmen mit eigenständiger Bedeutung darstellen. Zum anderen bedienen die Behörden bzw. Unternehmer sich Sonderbetriebsplänen, um eine bestimmte Gewinnungstätigkeit mit einer gegenüber dem Hauptbetriebsplan größeren Detailstärke und Aussagekraft darzustellen. Zu letztgenannten gehören insbesondere die Sonderbetriebspläne „Abbau“ und „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“⁴⁰. Im Sonderbetriebsplan „Abbau“ werden alle betriebs- und sicherheitstechnischen Einzelheiten z.B. für den Abbau eines bestimmten Teils eines Flözes (sog. Bauhöhe) dargestellt⁴¹. Existiert ein solcher Sonderbetriebsplan, so wird der diesbzgl. Bergbaubetrieb aufgrund entsprechender Regelun-

³⁶ Oder auch freiwillig seitens des Unternehmers.

³⁷ Zydek, Bundesberggesetz, Materialien (1980), S. 238.

³⁸ Kremer/Neuhaus, S. 58 Rn. 197.

³⁹ Kühne/Gaentzsch, S. 9ff, 24; BVerwG, ZfB 1992, S. 38 ff., 46.

⁴⁰ Im Saarland „Sonderbetriebsplan Anhörung der Oberflächeneigentümer“.

⁴¹ Kremer/Neuhaus, S. 59, Rn. 201.

gen in der Zulassung zum Hauptbetriebsplan erst mit Zulassung des Sonderbetriebsplanes freigegeben⁴². Das Instrument des Sonderbetriebsplans „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ ist seitens der Bergbehörden beim Untertagebergbau etabliert worden, nachdem das BVerwG⁴³ aus dem verfassungsmäßigen Schutz des Eigentums die Pflicht zur Berücksichtigung von Grundstücksbeeinträchtigungen schon bei der Betriebsplanzulassungsentcheidung gefordert hatte. Der Unternehmer hat in diesem Sonderbetriebsplan sowohl detailliert als auch in allgemeinverständlicher Form alle Angaben zu machen, die erforderlich sind, um die Grundeigentümer in die Lage zu versetzen, die Art und Weise sowie die Schwere der Betroffenheit ihres Grundstückes durch Gefahren bzw. Gewissheiten hinsichtlich erheblicher Schäden durch den Bergbau beurteilen zu können. Weitere Einzelheiten des Beteiligungsverfahrens werden unter Punkt VI. behandelt.

4.2.4 Abschlussbetriebsplan

Für die endgültige oder vorübergehende⁴⁴ Einstellung eines Betriebes ist gem. § 53 Abs. 1 BBergG ein Abschlussbetriebsplan aufzustellen. Dies ist erforderlich, um geregelte Verhältnisse der Bodennutzung im Nachgang der bergbaulichen Inanspruchnahme und die Beseitigung bzw. Absicherung von verbleibenden Gefahren für die Allgemeinheit oder Dritte sicherzustellen.

Gem. § 53 Abs. 1 S. 1 BBergG muss ein Abschlussbetriebsplan enthalten:

- eine genaue Darstellung der technischen Durchführung und der Dauer der beabsichtigten Betriebsdarstellung,
- den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG,

⁴² Vgl. Richtlinien des (nunmehr in die Bezirksregierung Arnsberg eingegliederten) Landesoberbergamtes NRW zur Handhabung des Betriebsplanverfahrens v. 31.8.1999, Anlage 1, SBI. LOBA A 7.

⁴³ BVerwG, Urt. v. 16.3.1989, NVwZ 1989, S. 1157 ff.

⁴⁴ Von mehr als 2 Jahren.

- den Nachweis der Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 BBergG⁴⁵.

Ferner ist für den Abschlussbetriebsplan grundsätzlich⁴⁶ eine Betriebschronik anzufertigen (§ 53 Abs. 2 BBergG).

4.3 Beteiligung Dritter am Betriebsplanzulassungsverfahren

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 1 BBergG sind am Betriebsplanzulassungsverfahren die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und Gemeinden als Planungsträger zu beteiligen. Eine weitergehende Beteiligung der Gemeinden kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung vorgeschrieben werden (§ 54 Abs. 2 S. 2 BBergG). Eine weitergehende Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ursprünglich nicht angenommen. Man war der Auffassung, dass gegenläufige Interessen privater Dritter gegen eine Betriebsplanzulassung nicht zu berücksichtigen seien. Dies sollte auch gelten, wenn mit der Zulassung des Betriebsplanes eine Freigabe der Vorhabensdurchführung verbunden ist. Die von untertägigem Bergbau betroffenen Grundeigentümer sollten insofern auf die Möglichkeit der Geltendmachung von Bergschäden nach den §§ 114 ff. BBergG⁴⁷ verwiesen werden.

Diese Praxis hat das BVerwG als mit dem Grundrecht aus Art. 14 GG unvereinbar erklärt⁴⁸, da sie den Eigentümern die Möglichkeit verwehrt, Schäden von ihrem Grundeigentum abzuwenden und sie auf deren Liquidierung verwies. Da das Eigentumsgrundrecht in erster Linie den Bestand des Eigentums in der Hand des Eigentümers sichern soll und nicht etwa nur eine Wertgarantie gegeben wird⁴⁹, kann ein grundsätzlicher Vorrang des Bergbaus vor der Durchset-

⁴⁵ Verweis auf Betriebsplanzulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 13 mit der Maßgabe besonderer Pflichten hinsichtlich der Gefahrenbeseitigung, Wiedernutzbarmachung und der Entfernung von Betriebseinrichtungen.

⁴⁶ Mit Ausnahme von Tagebaubetrieben (§ 53 Abs. 2 S. 2 BBergG).

⁴⁷ Dazu unter F.

⁴⁸ BVerwG, NVwZ 1989, S. 1157 ff.

⁴⁹ Vgl. Rspr. d. BVerfG, BVerfGE 24, S. 400 ff.; 38, S. 181 ff.; 74, S. 281 ff.

zung des Eigentumsrechts mit Art. 14 Abs. 1 GG nicht vereinbart werden. Die freiheitssichernde Bedeutung der Substanzgarantie des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 1 GG sowie der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangen, dass auch bei der behördlichen Zulassung bergbaulicher Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe im Interesse des Sachgüterschutzes für Drittbetroffene zunächst die Möglichkeit der Verhinderung oder Begrenzung schwerwiegender Einwirkungen auf das Oberflächeneigentum durch Auflagen oder Beschränkungen bis hin zur teilweisen oder völligen Untersagung des Abbaus ausgeschöpft werden muss⁵⁰.

Die dogmatische Herleitung dieser Versagungsmöglichkeit ist bis heute nicht abschließend geklärt. Zum Teil wird § 48 Abs. 2 BBergG herangezogen⁵¹, zum Teil auf § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG abgestellt⁵². Hinsichtlich des untertägigen Bergbaus hat sich die Praxis der Aufstellung des Sonderbetriebsplans „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ bzw. „Anhörung der Oberflächeneigentümer“ herausgebildet. Diese werden nach öffentlichen Ankündigung in den Gemeinden ausgelegt und dienen der Information der durch die Folgen des Abbaus mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erheblich betroffenen Oberflächeneigentümer, die sodann der für die Betriebsplanzulassung zuständigen Behörde ihre Einwände und Bedenken gegen die Durchführung der konkreten Abbauplanung vortragen können. Kommt die Behörde im Rahmen der Prüfung der Einwendungen zu dem Ergebnis, dass aufgrund des Gewichts der entgegenstehenden Interessen im Einzelfall der Abbau von Bodenschätzen wegen Unverhältnismäßigkeit des befürchteten Schadens zum möglichen Gewinnungsvorteil an einer bestimmten Stelle nicht oder nur in geringerem Umfang als vom Bergbauunternehmer beabsichtigt stattfinden darf, so hat sie den Antrag auf Betriebsplanzulassung zurückzuweisen bzw. dem Unternehmer ggf. die Vorlage einer geänderten Planung aufzugeben⁵³.

⁵⁰ BVerwG, NVwZ 1989, S. 1157, 1161.

⁵¹ BVerwG, NVwZ 1989, S. 1157, 1161.

⁵² BVerwG, NVwZ 1992, S. 980 ff.

⁵³ BVerwG, NVwZ 1989, S. 1157, 1161.

Dass entsprechendes auch für das Verfahren auf Zulassung von Betriebsplänen zu oberirdischen Tagebauen gelten muss, wird von der h.M. und der Rechtsprechung bislang nicht anerkannt⁵⁴. Als Grund für die differenzierte Behandlung wird eine umfassende Rechtsschutzmöglichkeit des Eigentümers eines in Anspruch zu nehmenden Grundstückes im Grundabtretungsverfahren und die insoweit nicht existierende Bindungswirkung einer Betriebsplanzulassung für den Ausgang dieses Verfahren verwiesen. Dabei wird freilich verkannt, dass insbesondere Grundeigentümer, deren Wohnhaus- und/oder Geschäftsgrundstücke zur Inanspruchnahme vorgesehen sind, mit der Planung einer neuen Existenz nicht abwarten können, bis ein Tagebau diese fast erreicht hat und sodann (erst) ein Grundabtretungsverfahren eingeleitet wird. Zudem gehen von der Zulassung und Durchführung eines Großtagebaus Wirkungen aus, welche die Lebensverhältnisse in den zum Abbau vorgesehenen Gebieten unzumutbar verschlechtern. Es ist daher weiterhin zu fordern, dass die Rechtsprechung des BVerwG zur Prüfungspflicht der vom untertägigem Bergbau betroffenen Eigentümerbelange aus Gründen der Gewährleistung effektiven Grundrechtsschutzes auch auf die Betriebsplanzulassung von Tagebauen zu übertragen ist.

Wird ein Betriebsplanzulassungsverfahren gem. §§ 52 Abs. 2a, 57a ff. BBergG als Planfeststellungsverfahren geführt, so ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit schon wegen der von der UVP-Richtlinie angeordneten Öffentlichkeitsbeteiligungspflicht in jedem Falle obligatorisch und wird im BBergG über § 57a Abs. 2 S. 4, Abs. 5 angeordnet. Hinsichtlich des Umfangs der Berücksichtigung der daraufhin eingehenden Einwendungen von Drittbetroffenen, insbesondere Grundeigentümern, soll sich nach der h.M. - § 57a Abs. 5 zum Trotz - nicht geändert haben, was insbesondere aus der „Unberührtheitsklausel“ des § 57a Abs. 4 S. 2 BBergG gefolgert wird⁵⁵.

⁵⁴ BVerwG, NVwZ 1991, S. 987 ff.; LVerfG Bbg., Beschl. v. 28.6.2001, VfGBbg 44/00; VG Cottbus, Urt. v. 17.12.1998 (5 K 482/94); VG Aachen, Urt. v. 10.12.01 (9 K 684, 691/00).

⁵⁵ Boldt/Weller (1992), § 57a Rn. 51.

4.4 Rechtsschutz gegen Betriebsplanzulassungen

Als Verwaltungsakte können Betriebsplanzulassungen Gegenstand von Anfechtungsklagen sein. Als potentielle Anfechtungskläger kommen Gemeinden, betroffene Grundeigentümer, Nachbarn der Betriebsstätte und Naturschutzverbände in Betracht.

Dabei ist hinsichtlich der erforderlichen Klagebefugnis zu differenzieren:

- Gebietskörperschaften können gegen eine Betriebsplanzulassung unter dem Gesichtspunkt einer Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit Klage erheben.
- Soweit die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes in Form eines Planfeststellungsbeschlusses erfolgt ist, steht den anerkannten Naturschutzvereinen über § 61 BNatSchG ein Klagerecht bezüglich Verstößen gegen Vorschriften zu, die dem Naturschutz dienen.
- Als Umweltvereine im Sinne des neuen Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) können die Naturschutzverbände darüber hinaus auch Verstöße gegen umweltrechtliche Vorschriften außerhalb des Naturschutzrechtes geltend machen (nach einer eingeschränkten - europarechtlich zweifelhaften - Einschränkung im UmwRG allerdings nur, soweit die entsprechenden Normen auch den Schutz von vorhabensbetroffenen Menschen bezwecken).
- Die Nachbarn eines Bergbaubetriebes können gegen die Betriebsplanzulassung insbesondere mit der Begründung Anfechtungsklage erheben, dass von dessen Durchführung unzumutbare Immissionen ausgehen oder sie auf sonstige Weise - insbesondere gravierende Bergschäden oder die Inanspruchnahme ihres Grundstückes - durch die Betriebsplanzulassung in ihrer Gesundheit oder ihren Eigentumsrechten beeinträchtigt werden.
- Auch der Unternehmer kann gegen die (insbesondere negative) Zulassungsentscheidung zu dem von ihm vorgelegten Betriebsplans auf dem Rechtsweg vorgehen.

5. Die bergrechtliche Grundabtretung und vorzeitige Besitzeinweisung

5.1 Überblick

Aufgrund der bergrechtlichen Regelungen über das Auseinanderfallen von Grundeigentum und Bergbauberechtigung kommt es im Zuge der Durchführung eines Bergbauvorhabens zwangsläufig zum Konflikt der Abbauinteressen des Unternehmers mit den Interessen der Grundeigentümer auf Bewahrung und Erhaltung ihrer Grundstücke.

Weder die Bergbauberechtigung noch die Zulassung von Betriebsplänen geben dem Unternehmer das Recht, auf das Grundeigentum eines Dritten zuzugreifen. Sofern der Unternehmer sich nicht mit dem Grundeigentümer über eine freiwillige Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsrechte an einem Grundstück einigen kann, muss er daher eine zwangsweise Grundabtretung (= Enteignung) seitens der Behörde nach Maßgabe der §§ 77 ff. BBergG beantragen.

Ob der Bergbauunternehmer im Einzelfall gegenüber dem Grundeigentümer eine Grundabtretung erzwingen kann, bemisst sich insbesondere nach den §§ 77, 79 BBergG, wobei die dort genannten Voraussetzungen für die bergrechtliche Enteignung im Lichte von Artikel 14 GG ausgelegt werden müssen.

Gegenständlich können dem Betroffenen mittels Grundabtretung

- Eigentum, Besitz und dingliche Rechte am Grundstück,
- persönliche Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigen oder beschränken,

entzogen, übertragen, geändert, dinglich belastet oder sonst beschränkt werden (§ 78 BBergG).

5.2 Grundabtretung

Ob im Einzelfall zugunsten des Unternehmers vom Grundeigentümer eine Grundabtretung erzwungen werden kann, bemisst sich zunächst nach den §§

77, 79 BBergG, wobei die dort genannten Voraussetzungen für die bergrechtliche Enteignung im Lichte von Artikel 14 GG ausgelegt werden müssen. Nach einer Mindermeinung im Schrifttum werden die bergrechtlichen Enteignungsvorschriften mit beachtlichen Gründen sogar für teilweise verfassungswidrig erachtet⁵⁶. Dem hat sich das BVerwG in seiner - bislang einzigen diesbzgl. - Entscheidung vom 14.12.1990 nicht angeschlossen⁵⁷. Zu einer Entscheidung des BVerfG ist es trotz mehreren Anläufen bislang nicht gekommen⁵⁸.

5.2.1 Voraussetzungen einer Grundabtretung

Grundlegende Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Grundabtretungsverfahrens ist zunächst, dass der Unternehmer sich ernsthaft und vergeblich um den freihändigen Erwerb des Grundstücks zu angemessenen Bedingungen, insbesondere unter Anbietung geeigneter Austauschflächen oder die Vereinbarung eines für die Durchführung des Vorhabens ausreichenden Nutzungsverhältnisses zu angemessenen Bedingungen bemüht hat (§ 79 Abs. 2 Nr. 1 BBergG). Ferner muss der Unternehmer glaubhaft machen, dass das begehrte Grundstück innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden wird (§ 79 Abs. 2 Nr. 1 BBergG).

In diesem Zusammenhang kommt es darauf an, dass für den Unternehmer die Benutzung des fremden Grundstückes notwendig ist, um einen Gewinnungsbetrieb oder Aufbereitungsbetrieb, einschließlich der dazugehörigen Tätigkeiten und Einrichtungen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3), zu errichten oder durchzuführen. Die Notwendigkeit muss sich sowohl auf die Grundstücksbenutzung als solche als auch die räumliche wie rechtliche⁵⁹ Reichweite der begehrten Grundabtretung erstrecken (vgl. § 81 Abs. 1 S. 1, § 77 Abs. 1: „soweit“). Von einer Notwendigkeit der Grundstücksbenutzung i.S.v. § 77 Abs. 1 ist gemäß § 77 Abs. 2

⁵⁶ Siehe insbesondere Lange, DÖV 1988, S. 805, 807, 809 und Leisner, DVBl. 1988, S. 555, 560f.

⁵⁷ Urteil des BVerwG, NVwZ 1991, S. 987, 991.

⁵⁸ Siehe aber BVerfGE 76, S. 253 ff.; 77, 130 ff.; 80, 360 ff. (Schloss Cappenberg)

⁵⁹ Z.B. Übertragung des Grundeigentums oder nur dessen Belastung mit einem dinglichen

BBergG insbesondere dann auszugehen, wenn das Vorhaben einer technisch und wirtschaftlich sachgemäßen Betriebsplanung oder Betriebsführung entspricht. Nach der o.g. Entscheidung des BVerwG vom 14.12.1990 ist diese Bestimmung nicht als eine Voraussetzung für eine Grundabtretung zu verstehen, sondern als Beispiel dafür, wann die Grundstücksbenutzung für eine Grundabtretung als notwendig angesehen werden kann⁶⁰. Dies ändert nichts daran, dass für die Verwirklichung dieses Beispiels erforderlich ist, dass eine technisch und wirtschaftlich sachgemäße Betriebsführung vorliegt⁶¹. Das Regelbeispiel ist ferner dann nicht erfüllt, wenn der Unternehmer für den hinter seinem Vorhaben stehenden Zweck eigene Grundstücke bereitstellen kann, die nicht bereits selbst zwingend für die Führung eines Gewinnungsbetriebes, etc. benötigt werden (vgl. § 77 Abs. 2 Hs. 2 BBergG).

Elementare Voraussetzung für eine Grundabtretung als Administrativenteignung ist sodann, dass diese „*dem Wohle der Allgemeinheit dient*“ (§ 79 Abs. 1 BBergG). In Anbetracht des grundrechtlichen Eigentumsschutzes (Art. 14 GG) gelten für eine ausnahmsweise Zulässigkeit des Rechtsentzuges hohe Hürden. So wird seitens des BVerfG⁶² und der Kommentarliteratur⁶³ hervorgehoben, dass die freiheitssichernde Funktion des Eigentums ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse verlangt, um dessen Willen Grundrechte entzogen werden dürfen. Erhöhte Anforderungen gelten insbesondere hinsichtlich einer Enteignung zugunsten eines Privaten, da dieser zunächst die eigene Gewinnerzielung verfolgt und die Enteignung von daher nur mittelbar dem Allgemeinwohl dienen kann⁶⁴. Dies ist im Rahmen der Subsumtion eines Grundabtretungsverlangens unter die in § 79 Abs. 1 genannten Regelbeispiele

Recht (vgl. §§ 81 - 83 BBergG).

⁶⁰ Urteil des BVerwG, NVwZ 1991, S. 987, 991.

⁶¹ Das Vorliegen einer Betriebsplanzulassung hat insofern nur die Bedeutung einer widerleglichen Vermutung.

⁶² Vgl. z.B. BVerfGE 74, S. 264, 289.

⁶³ Maunz-Dürig, GG, Art. 14 Rn. 505 (Papier); Bonner Kommentar, GG, Art. 14, Rn. 273 (Kimminich).

⁶⁴ BVerfGE 74, S. 264, 285.

zu berücksichtigen. Der Unternehmer muss daher im konkreten Einzelfall den Nachweis führen, dass die Inanspruchnahme gerade des verfahrensgegenständlichen Grundstückes erforderlich ist, um - zumindest auch - ein dringendes öffentliches Interesse zu erfüllen und eine zumutbare Alternative nicht besteht.

Sofern das Grundabtretungsbegehren ein bebautes Grundstück betrifft, ist darüber hinaus die Zustimmung der landesrechtlich zuständigen Behörde erforderlich, welche nur dann erteilt werden darf, wenn überwiegende öffentliche Interessen unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit des Vorhabens dies erfordern (§ 79 Abs. 3 BBergG).

Schließlich ist zu beachten, dass eine Grundabtretung dann nicht ausgesprochen werden kann, wenn die Durchführung gegen sonstige Normen des öffentlichen Rechts verstößt, selbst wenn diese dem Grundeigentümer keine subjektiven Rechte vermitteln⁶⁵. Insofern kann auch die Rechtswidrigkeit einer Betriebsplanzulassung relevant werden, da eine Enteignung für ein rechtswidriges Vorhaben grundsätzlich nicht im öffentlichen Interesse liegen kann⁶⁶.

5.2.2 Abwägung

Liegen die Voraussetzungen für eine Grundabtretung vor, hat die Behörde abzuwägen, ob die für die Grundabtretung geltend gemachten öffentlichen Interessen im konkreten Fall die Interessen des Grundeigentümers auf Erhalt des Grundstückes überwiegen. Im Rahmen dieser Abwägung muss die Behörde sich insbesondere eingehend mit der Frage auseinandersetzen, ob die Grundabtretung von ihrem Gegenstand und Umfang her zur Verfolgung des öffentlichen Interesses zwingend geboten ist⁶⁷ und welche Folgen einerseits für die öffentlichen Interessen im Falle der Zurückweisung sowie andererseits für den

⁶⁵ BVerwG, NVwZ 1991, S. 987, 990 (li. Sp.).

⁶⁶ Umstritten. Die Gegenauffassung beruft sich auf BVerwG, NVwZ 1991, S. 987, 990 (re. Sp.), verkennt dabei aber die Begrenztheit der dortigen Aussage.

⁶⁷ OVG Münster, ZfB 1998, S. 35 ff.

Grundeigentümer im Falle der Stattgabe entstünden⁶⁸.

Trotz dieser an sich hohen, spätestens aus dem Gebot effektiven Grundrechtsschutzes abzuleitenden Anforderungen ist in der Praxis allerdings festzustellen, dass die Bergbehörden sich relativ einfach von der Allgemeinwohldienlichkeit einer Grundabtretung überzeugen lassen und in der Sache zum Teil erheblich geringere Anforderungen an die Darlegungen der Notwendigkeit und Alternativlosigkeit stellen. In der Regel wird es als ausreichend erachtet, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück auf der „Trasse“ eines vom Unternehmer auf Grundlage zugelassener Betriebspläne geführten Bergbauvorhabens liegt, welches der Förderung von absetzbaren Rohstoffen dient und bei Versagung der Grundabtretung nicht mehr gemäß der unternehmerischen Planung fortgesetzt werden könnte. Selbst die Frage der Rechtswidrigkeit einer Betriebsplanzulassung wird regelmäßig für irrelevant erachtet.

Bedingt durch das im BBergG verankerte und bislang von der Rechtsprechung bestätigte System, den Eigentümer eines zum Abbau vorgesehenen Grundstückes erst im Rahmen des - regelmäßig erst viele Jahre nach Zulassung und Aufnahme des betriebsplanmäßigen Vorhabens eingeleiteten - Grundabtretungsverfahrens anzuhören⁶⁹, kommt es relativ selten zu einer behördlichen Grundabtretung. Dies liegt zum einen an den, zum Teil deutlich über der gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigung liegenden, Einigungsangeboten der Bergbauunternehmer. Zum anderen aber auch daran, dass die Grundeigentümer zu dem späten Zeitpunkt ihrer Beteiligung am Entscheidungsprozess einen evtl. Widerstand gegen das Bergbauvorhaben in Anbetracht der zwischenzeitlich eingetretenen tatsächlichen Verhältnisse des sich auf sie zu bewegenden Bergbaus aufgegeben haben. Es existiert daher auch nur eine sehr geringe Anzahl von gerichtlichen Entscheidungen zu Grundabtretungsbeschlüssen⁷⁰.

⁶⁸ Wobei die ihm zu Gute kommende Entschädigungspflicht des Unternehmers im Rahmen dieses Prüfungsschritts zunächst außer Betracht zu bleiben hat.

⁶⁹ Sowie die zum Teil über die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung weit hinausgehenden Einigungsangebote der Bergbauunternehmer.

⁷⁰ Welche überwiegend zu Lasten des Grundeigentümers geendet haben.

5.2.3 Entschädigung

Der von der Grundabtretung begünstigte Unternehmer hat dem Grundabtretungspflichtigen sowohl für den durch die Grundabtretung eintretenden Rechtsverlust als auch andere durch die Grundabtretung eintretende Vermögensnachteile zu entschädigen (§ 84 ff. BBergG). Die Entschädigung ist grundsätzlich in Geld festzusetzen und nach dem Verkehrswert des Gegenstandes der Grundabtretung zum Zeitpunkt des Grundabtretungsbeschlusses zu bemessen (§§ 84 Abs. 4, 85 BBergG). Darüber hinaus muss der Unternehmer den Grundabtretungsbelasteten auch für andere Vermögensnachteile entschädigen, die dieser unmittelbar oder mittelbar durch die Grundabtretung erleidet (§ 86 BBergG). Regelbeispiele zu den insbesondere relevanten Vermögensnachteilen finden sich in § 86 Abs. 2 BBergG. Dritte, die an dem abzutretenden Grundstück persönliche Rechte zum Besitz oder zur Nutzungsziehung (z.B. aus Pachtvertrag) innehaben, sind daneben nach Maßgabe des § 87 BBergG gesondert zu entschädigen. Des Weiteren hat der Unternehmer die Kosten des Grundabtretungsverfahrens einschließlich der Kosten des Grundabtretungspflichtigen zu tragen.

5.3 Vorzeitige Besitzeinweisung

5.3.1 Überblick

Da eine Anfechtungsklage des Grundeigentümers gegen einen Grundabtretungsbescheid aufschiebende Wirkung entfaltet, kann der Unternehmer die vorzeitige Einweisung in den Besitz des Grundstückes beantragen, um dessen Inanspruchnahme noch vor Bestands- bzw. Rechtskraft der Enteignung oder sogar noch vor Abschluss des Grundabtretungsverfahrens als solchem gestattet zu bekommen. Letzteres wird allerdings grundsätzlich dann nicht in Betracht kommen, wenn eine eingetretene Dringlichkeit der Inanspruchnahme vom Unternehmer zu vertreten ist. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn er

den Grundabtretungsantrag nicht rechtzeitig genug gestellt hat, um einen regulären Ablauf des Grundabtretungsverfahrens mit einem hinreichenden zeitlichen Puffer bis zum Tag der vorgesehenen Inanspruchnahme sicherzustellen. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens und dem Erfordernis der Hinzuziehung von Sachverständigen sowie der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist eine Verfahrensdauer von 9 bis 12 Monaten die Regel.

5.3.2 Voraussetzungen für eine vorzeitige Besitzeinweisung

Voraussetzung für eine vorzeitige Besitzeinweisung ist, dass die sofortige Ausführung des die Grundabtretung erfordernden Vorhabens aus den Gründen des Wohls der Allgemeinheit dringend geboten ist. Es gilt insofern das oben bzgl. der Grundabtretungsentscheidung Gesagte mit der Maßgabe, dass sich das Interesse der Allgemeinheit nicht nur auf die Durchführung der Grundabtretung, sondern auch auf deren sofortige Ausführung beziehen muss. Gleiches gilt für die behördliche Prüfung hinsichtlich der Frage des Überwiegens der für das Vorhaben geltend gemachten öffentlichen Interessen; dem Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung kann nur stattgegeben werden, wenn die Dringlichkeit der öffentlichen Interessen so groß ist, dass ein Abwarten der endgültigen behördlichen bzw. gerichtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Grundstücksinanspruchnahme erheblich größere Nachteile mit sich brächte, als die Schaffung eventuell rechtswidriger Fakten für den Grundeigentümer bedeuten würden.

5.3.3 Entschädigung

Gibt die Behörde dem Antrag eines Unternehmers auf vorzeitige Besitzeinweisung statt, hat sie nach Maßgabe des § 98 BBergG zu Gunsten des Grundabtretungspflichtigen eine Besitzeinweisungsentschädigung festzusetzen.

5.4 Rechtsschutz gegen Grundabtretung und vorzeitige Besitzeinweisung

Gegen den als Verwaltungsakt erlassenen Grundabtretungsbeschluss kann die im Grundabtretungsverfahren unterlegene Partei Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Gleiches gilt für den Beschluss über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung. Fällt dieser zu Gunsten des Unternehmers aus, so muss regelmäßig gegen zusätzlich angeordneten Sofortvollzug ein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage eingeleitet werden.

Soweit sich der Grundabtretungsverpflichtete oder der Unternehmer gegen die Höhe der behördlich festgesetzten Entschädigung wendet, ist die Klage streitwertunabhängig vor demjenigen Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk der in Anspruch genommene Gegenstand liegt (§ 144 BBergG).

6. Ersatz von Bergschadensersatz

Kommt es infolge der Ausübung bergbaulicher Tätigkeiten oder durch Einrichtungen eines Bergbaubetriebes zu einer Schädigung Dritter (Personen- oder Sachschäden), so hat der Unternehmer bzw. der Inhaber der Gewinnungsbechtigung gem. §§ 114 bis 120 BBergG Schadensersatz zu leisten. Es handelt sich dabei um einen Schadensersatzanspruch unter dem Gesichtspunkt der Gefährdungshaftung. Die in die Ersatzpflicht zu nehmenden Unternehmer oder Bergrechtsinhaber haften also unabhängig davon, ob sie an der Schadensentstehung ein Verschulden trifft.

6.1 Bergschaden, Bergschadensvermutung

Unter einem Bergschaden sind qua gesetzlicher Definition des § 114 Abs. 1 BBergG⁷¹ Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und Sachgütern Dritter zu

⁷¹ Die Definition ist an entsprechende Regelungen im HaftpflichtG (§ 1 Abs. 1), LuftVG (§§ 33 Abs. 1, 44 Abs. 1), StVG (§ 7 Abs. 1) bzw. AtomG (§ 26 Abs. 1 S. 1) angelehnt.

verstehen, die infolge der Ausübung einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBergG (Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten von Bodenschätzen⁷², einschließlich diesbzgl. Nebentätigkeiten und Folgehandlungen) oder durch eine in § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG bezeichnete Einrichtung (Bergbaubetrieb) entstehen. Zu den relevanten Nebentätigkeiten und Folgehandlungen des Aufsuchens, Gewinnens und Aufbereitens gehören vor allem das Verladen, Befördern, Abladen und Lagern von Bodenschätzen, Nebengesteinen oder sonstigen Massen. In den Haftungsumfang einzubeziehen sind diese allerdings nur, soweit ein unmittelbarer betrieblicher - nicht unbedingt auch räumlicher - Zusammenhang besteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG)⁷³. Explizit ausgenommen von der Anwendung der §§ 115 ff. BBergG sind Fälle, bei denen der Schaden im Zusammenhang mit den in § 114 Abs. 2 BBergG aufgezählten Konstellationen steht (im wesentlichen Schäden aufgrund innerbetrieblicher Verhältnisse, Fälle der Schädigung eines anderen Bergbaubetriebs, Einschränkungen hinsichtlich unwesentlicher Beeinträchtigungen i.S.v. § 906 BGB, Nachteile aufgrund von Planungsentscheidungen und Anpassungen i.S.v. § 110 BBergG).

Die Entstehung eines nach den §§ 115 ff. BBergG ersatzpflichtigen Bergschadens setzt voraus, dass dieser durch bergbauliche Tätigkeiten bzw. den Bergbaubetrieb (unmittelbar oder mittelbar) verursacht ist⁷⁴. Die grundsätzliche Darlegungs- und Beweispflicht des Geschädigten wird gem. § 120 BBergG hinsichtlich des Ursachenzusammenhanges zwischen Bergbau und Schaden mittels der sog. Bergschadensvermutung erleichtert bzw. zu Lasten des Unternehmers/Rechtsinhabers umgekehrt. Ferner muss es für die Anwendung der Bergschadensvermutung um einen Schaden im Einwirkungsbereich⁷⁵ der untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes aufgrund Senkungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse (§ 120 Abs. 1 S. 1 BBergG) gehen. Rühren die Schäden nicht aus eben diesen Bodenveränderungen her, bleibt der Geschädigte hinsichtlich einer Ursachenset-

⁷² Begriffsdefinitionen siehe oben unter B.

⁷³ Vgl. Piens/Schulte/Graf Vitzthum, § 114 Rn. 12.

⁷⁴ Boldt/Weller (1984), § 114 Rn. 37.

zung durch den Bergbau daher vollumfänglich darlegungs- und beweisbelastet⁷⁶. Weiterhin soll die Bergschadensvermutung nur auf Schäden aufgrund Senkungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse anwendbar sein. Ferner schließt die h.M.⁷⁷ aus dem Wortlaut des Gesetzes, dass die Bergschadensvermutung hinsichtlich bergbaulicher Tätigkeiten im Tagebau bzw. ohne untertägige Tätigkeit i.e.S.⁷⁸ nicht eingreift. Eine Rücknahme von der Bergschadensvermutung ist für den Fall vorgesehen, dass feststeht, dass der Schaden durch einen offensichtlichen Baumangel oder eine baurechtswidrige Nutzung verursacht sein kann oder die Senkungen, Pressungen oder Erdrisse eine andere Ursache⁷⁹ haben können (§ 120 Abs. 1 S. 2 BBergG). Soweit sich der in Anspruch genommene auf diese Regelung berufen will, trifft ihn diesbzgl. aber die Darlegungs- und Beweislast.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die §§ 114 ff. BBergG nur auf Schäden Anwendung finden, die in den westlichen Bundesländern ab dem 1.1.1982⁸⁰ verursacht worden sind. Ausschließlich durch eine vor diesem Datum gesetzte Ursache entstandene Schäden sind - in bergschadensrechtlicher Hinsicht - gem. § 170 BBergG nach den eingeschränkteren Voraussetzungen der §§ 148 ff. ABG zu behandeln. In den östlichen, sog. neuen Bundesländern sind die Regelungen des BBergG gem. der Bestimmung im Einigungsvertrag, Anhang I, Kap. V D III Nr. 1 k S. 2, 3 erst ab dem 3.10.1990 einschlägig. Vor dem Tage des Beitritt verursachte Schäden bemessen sich daher weiterhin nach den §§ 18 bis 25 BergG-DDR und der hierzu erlassenen 1. Durchführungsverordnung⁸¹.

⁷⁵ Siehe EinwirkungsBergV.

⁷⁶ Vgl. z.B. Kremer/Neuhaus, S. 124 Rn. 486.

⁷⁷ So insbesondere Piens/Schulte/Graf Vitzthum, § 120 Rn. 7; Boldt/Weller (1984), § 120 Rn. 9.

⁷⁸ Problematisch ist die Anwendbarkeit von § 120 BBergG bei der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl mittels Bohrlöchern (dagegen: Boldt/Weller (1984), § 120 Rn. 9; s.a. Nölscher, NJW 1981, 2039, 2040).

⁷⁹ Natürliche Gegebenheiten oder Veränderungen des Baugrundes oder die (nicht bergbauliche) Einwirkungen Dritter.

⁸⁰ Datum des Inkrafttretens des BBergG.

6.2 Schadensersatzpflichtige

Zum Ersatz eines Bergschadens ist einerseits der Unternehmer verpflichtet, der den Bergbau zurzeit der Schadensverursachung betrieben hat oder für eigene Rechnung betreiben hat lassen (§ 115 Abs. 1 BBergG). Geht der Schaden auf mehrere Bergbaubetriebe zurück, so haften beide als Gesamtschuldner (§ 115 Abs. 2 S. 1 BBergG). Daneben haftet zusätzlich auch der Inhaber der Bergbauberechtigung; dies gilt bei betriebsplanmäßig zugelassenen Bergbaubetrieben selbst dann, wenn die Bergbauberechtigung zum Zeitpunkt des Bergschadens bereits erloschen war (§ 116 Abs. 1 BBergG). Unternehmer und Berechtigungs-inhaber haften gegenüber dem Geschädigten ebenfalls als Gesamtschuldner (§ 116 Abs. 1 S. 2 BBergG).

Da zwischen der Verursachung und der Entstehung eines Bergschadens unter Umständen ein längerer Zeitraum liegen kann, können die Geschädigten dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Ersatzpflichtigen nicht mehr existieren oder zahlungsunfähig geworden sind⁸². Eine öffentlich-rechtliche Schadensausfallkasse auf Grundlage der Ermächtigung des § 122 BBergG ist bislang nicht geschaffen worden. Stattdessen hat die Bergbauwirtschaft auf privatrechtlicher Basis einen Verein⁸³ gegründet, bei dem die von einem anderweitigen Haftungsausfall betroffenen Geschädigten ihre Ansprüche anmelden können. Dieser Verein haftet allerdings nur für seit der Geltung des BBergG⁸⁴ verursachte Bergschäden. Das verbleibende Ausfallrisiko wurde durch die Rechtsprechung des BGH⁸⁵ insoweit vermindert, als die Bundesrepublik für seit Geltung des Grundgesetzes verursachte Bergschäden haftet, für die ein Ersatz nach den §§ 148 ff. ABG nicht durchzusetzen ist. Auf diese Rechtsprechung sollen sich allerdings Geschädigte in den neuen Bundesländern nicht berufen können⁸⁶.

⁸¹ Siehe hierzu BGH, NJW 2001, S. 3049 ff.

⁸² Kremer/Neuhaus, S. 127 Rn. 501f.

⁸³ Bergschadensausfallkasse e.V.

⁸⁴ Also ab dem 1.1.1982.

⁸⁵ BGH, NJW 1970, 474 ff.

⁸⁶ Kremer/Neuhaus, S. 128 Rn. 503 unter Verweis auf v. Danwitz, Staatliche Bergaufsicht zwischen privatem Bergschadensrecht, hoheitlicher Gefahrenabwehr und Staatshaftung i. d.

6.3 Umfang des bergrechtlichen Schadensersatzanspruches

Der Umfang des Schadensersatzes richtet sich nach §§ 249 bis 252 BGB, bei Personenschäden ergänzend nach den §§ 842 ff. BGB⁸⁷. Auch Nichtvermögensschäden in Form von Schmerzensgeld können über die Gefährdungshaftung der §§ 114 ff. BBergG i.V.m. § 847 BGB geltend gemacht werden⁸⁸. Resultiert der Schaden aus einer unerlaubten Handlung, so ist die Haftung bei Personenschäden auf 600.000,00 EUR begrenzt (§ 117 Abs. 1 Nr. 1 BBergG), bei Schäden an beweglichen Sachen auf deren Wert; bzgl. Grundstücken und deren Bestandteilen und Zubehör haftet der Pflichtige unbegrenzt (§ 117 Abs. 1 Nr. 2 BBergG).

6.4 Haftungsverteilung auf mehrere Personen, Mitverschulden

Im Falle der Ersatzpflicht mehrerer Unternehmer und/oder Bergbaurechtsinhabern gelten im Innenverhältnis folgende Ausgleichsregelungen: Ersatzpflichtige Unternehmer sind einander nach der Quote des Beitrages ihres Betriebes zum verursachten Schaden zum Ausgleich verpflichtet (§ 115 Abs. 2 S. 2 BBergG). Unternehmer haben Schadensersatzleistungen seitens Bergbaurechtsinhabern im Innenverhältnis vollständig auszugleichen (§ 116 Abs. 2 BBergG).

Für den Fall, dass dem Geschädigten an der Schadenentstehung ein Mitverschulden anzulasten ist, vermindert sich der Umfang des Schadensersatzanspruches um den entsprechend anrechenbaren Anteil (§ 118 BBergG i.V.m. § 254 BGB). Zudem trifft den Geschädigten über § 254 BGB auch eine Schadensminderungspflicht, deren Nichtbeachtung ebenfalls eine Anspruchsreduzierung nach sich zieht.

neuen Bundesländern (1998), S. 57 f.

⁸⁷ Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2674, 2675) inkl. des § 847 BGB (Schmerzensgeld).

⁸⁸ Wichtige Änderung durch das Zweite Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften zum 01.08.2002.

6.5 Verjährung

Der Anspruch auf Ersatz des Bergschadens verjährt in drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt (§ 117 Abs. 2 Hs. 1 BBergG). Davon unabhängig gilt eine absolute Verjährungsgrenze von 30 Jahren ab dem Zeitpunkt der Entstehung⁸⁹ (§ 117 Abs. 2 Hs. 2 BBergG). Während der Dauer von Verhandlungen über den zu leistenden Ersatz ist der Ablauf der Verjährungsfrist gehemmt (§ 117 Abs. 2 S. 2 BBergG).

6.6 Weitere Schadensersatzansprüche aus anderem Recht

Die oben genannten Haftungsgrenzen werden durch § 121 BBergG relativiert. Danach bleiben Schadensersatzansprüche des Geschädigten nach anderen gesetzlichen Vorschriften unberührt. Ansprüche können daher parallel auch z.B. auf §§ 823 ff. BGB gestützt werden. Andere mögliche Anspruchsgrundlagen für auf bergbauliche Tätigkeiten zurückgehende Schäden können z.B. aus § 22 WHG oder §§ 1 ff. HPfIG folgen. Allerdings ist es für die Durchsetzung der nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestehenden Ansprüchen regelmäßig erforderlich, dass der Geschädigte die Kausalität zwischen dem schädigenden Ereignis und dem eingetretenen Schaden umfänglich darlegen und beweisen kann sowie, dass den Schadensstifter ein Verschulden trifft.

⁸⁹ Nach h.M. zu berechnen ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung, d.h. dem Setzen der Schadensursache, nicht ab Entstehung des Schadens / der Schadensersatzanspruches (Boldt/Weller, § 117 Rn. 15).

D. Auswirkungen defizitärer Bewältigung bergbaubedingter Probleme durch das BBergG

Das Rechtsregime des BBergG ist einseitig auf die Förderung des Bergbaus ausgerichtet. Die bergbaubedingten Eingriffe in die Belange und Rechte betroffener Menschen sowie der Natur und Umwelt werden dabei nicht bewältigt, sondern die Förderung des Bergbaus zu deren Lasten betrieben.

I. Problemfeld 1: Unzureichender Schutz der Menschen vor den Folgen des Bergbaus

Das gegenwärtige Rechtsregime des BBergG lässt es zu, dass ganze Ortschaften devastiert und die dort lebenden Menschen umgesiedelt werden. Beim untertätigen Abbau werden schwerwiegende Auswirkungen auf die Geländeoberfläche hervorgerufen, die irreversible Schäden an im Einwirkungsbereich des Bergbaus befindlichen Häusern und Gebäuden hinterlassen. Trotz bereits bestehender gewisser Erleichterung zugunsten der durch den Bergbau Geschädigten, reichen die gegenwärtigen Regelungen der Bergschadensersatzpflicht nicht aus, um den Betroffenen eine Schadlosstellung zu gewährleisten.

1. Umsiedlung von Ortslagen und Einzelgehöften im Zuge des Braunkohlenabbaus

Da Braunkohle relativ oberflächennah lagert und die Flöze sich großflächig ausbreiten, erfolgt der Abbau im Tagebau. Dazu werden ganze Landstriche bergbaulich in Anspruch genommen. Auf dort befindliche Ortschaften wird dabei keine Rücksicht genommen. Diese werden ebenso devastiert, wie die umgebende Landschaft.

Seit einer im Jahre 1937 während der nationalsozialistischen Herrschaft erfolgten Gesetzesänderung ist es den Bergbauunternehmen möglich, für die Fortführung eines Abbaubetriebes auch solche Grundstücke enteignet zu verlan-

gen, die mit bewohnten Häusern bebaut sind. Seit 1948 sind in Deutschland über 130.000 Menschen aus über 300 Ortslagen und Gehöften umgesiedelt worden. Davon entfallen auf das das Mitteldeutschen Revier über 51.000 Menschen (ca. 126 Siedlungen), das Rheinische Braunkohlenrevier über 37.000 Menschen (über 150 Siedlungen), das Lausitzer Revier über 31.000 Menschen (ca. 135 Siedlungen) und das Helmstedter Revier ca. 3.000 Menschen (4 Siedlungen).

Im Beispiel Rheinisches Braunkohlenrevier:

seit 1948

Tagebaue	devastierte Ortschaften ⁹⁰	betroffene Menschen
7	121	ca. 45.000

in den 3 aktiven Tagebauen:

	Garzweiler I/II	Inden	Hambach
	betroffene Ortschaften		
bis 2009	10	3	2
ab 2009 - ca. 2045	13	3	2
	betroffene Menschen		
	ca. 7.600	ca. 7.400	ca. 5.200
->	ca. 20.200 Menschen		
davon ab 2009	> ca. 8.000 Menschen		

Im Lausitzer Braunkohlenrevier:

Tagebaue	devastierte Ortschaften ⁹¹	betroffene Menschen
23	134	> 31.000

in den 5 aktiven Tagebauen:

⁹⁰ inkl. Gehöfte

⁹¹ inkl. Gehöfte, davon 93 vollständig + 41 teilweise

	Jänschwalde	Welzow-Süd ⁹²	Cottbus-Nord	Nochten	Reichwalde
	betroffene Ortschaften				
bis 2009	9	15	7	4	5
Menschen	1.288	3.258	817	510	229
->	ca. 6.102 Menschen				
ab 2009	seitens Vattenfall Europe Mining befinden sich weitere Tagebaue mit Inanspruchnahme von Ortschaften in Planung				

Seitens Vattenfall befindet sich gegenwärtig bereits eine Fortsetzung der Braunkohlenförderung über die bestehenden Tagebaue hinaus in Planung:

- Weiterführung des Tagebaus „Nochten“ (Sachsen) mit 1.200 betroffenen Menschen aus 4 Ortschaften,
- Anschlussstagebau „Jänschwalde-Nord“ (Brandenburg) mit 900 Menschen aus 3 Ortschaften,
- Anschlussstagebau „Welzow-Süd, Teilfeld II (Brandenburg) mit 1.300 Menschen aus 2 Ortschaften,
- Die beiden weiterhin geplanten Tagebaue „Spremberg-Ost“ und „Bagenz-Ost“ lassen sich ohne Inanspruchnahme von Ortschaften realisieren.

Auswirkungen der Umsiedlung auf die Menschen

Die immateriellen Auswirkungen der vollständigen Devastierung der Heimatorte bergbaubetroffener Menschen sind besonders gravierend: „Im Leben der Dorfbewohner spielt die Verbindung zur Landschaft und zur Natur ein große Rolle: die Rotbuche oder Linde am Wegrand begleitet sie oft seit der Kindheit, die Bachläufe, die kleine Wäldchen, die Wegekreuze und Bänke am Weg, die Prozessionsstationen und vieles mehr sind eingebunden in die Erinnerungen und

⁹² der Umsiedlungsprozess Haidemühl als vollzogen gezählt.

Stationen des Lebens. Durch die Umsiedlung und die Abaggerung der Dörfer und der Landschaft gehen all diese Orte des Erinnerns verloren.“⁹³

Wohnhäuser, Schulen, Kirchen und Friedhöfe, Gärten, Wälder und Felder und vieles mehr: Auf einer Fläche von vielen Quadratkilometern wird alles abgerissen, gerodet, abgetragen, devastiert. Auf gotische oder romanische Kirchen oder alte Rittergüter mit jahrhundertealter Geschichte wird ebenso wenig Rücksicht genommen wie auf eine erst vor wenigen Jahren fertig gestellte Neubausiedlung. Alles wird dem Erdboden gleichgemacht, nur eine Mondlandschaft bleibt übrig. Diese Mondlandschaft wird dann von einem Bagger gefressen, dessen rotierende Schaufelräder so groß sind, dass in jede Schaufel ein VW Golf hineinpasst. Ein 200 - 500 Meter tiefes Loch entsteht. Die Heimat existiert nicht mehr.⁹⁴

Menschen die im Krieg vertrieben wurden, können heute noch ihre Heimat einmal wiedersehen. Zehntausende von durch Braunkohletagebaue betroffene Menschen können nicht einmal das.

Mit der völligen Zerstörung der alten Ortschaften verlieren die Menschen Orte an denen prägende Erinnerungen und Geschichten hängen. Je länger die umzusiedelnden Menschen und ggf. deren Eltern und Großeltern an dem Ort gelebt haben, je mehr persönliche Erinnerungen mit den im Abbauggebiet gelegenen Orten verbunden sind, desto stärker wird dieser als Heimat empfunden und schmerzhafter wirkt sich der Verlust all dessen für die Betroffenen aus.

Durch die Umsiedlung gewachsener Dörfer verlieren die Bewohner zudem nicht nur ihre Heimat, sondern auch ihr soziales Gefüge geht verloren.

Der Umsiedlung geht regelmäßig eine allmähliche Verödung der Ortslage vor-

⁹³ Hildegard Schröteler-von Brandt, Statement: Erfahrungen aus dem Rheinischen Braunkohlenrevier,
<http://www.tu-cottbus.de/BTU/Fak2/TheoArch/Wolke/deu/Themen/992/vonBrandt/vonbrandt.html>

⁹⁴ Aus: „Otzenrath: Andenken an ein Dorf“, <http://www.radio101.de/otzenrath/>

aus. Ortschaften, die von der Abbauplanung betroffen sind, verzeichnen oft schon lange vorher einen Rückgang der Bevölkerungszahlen. Hier siedeln sich wegen der schlechten geschäftlichen Aussichten keine neuen Industrien oder Gewerbebetriebe an, bereits ansässige Betriebe vergrößern sich nicht mehr und versuchen, das Unternehmen noch im Vorfeld der offiziellen Umsiedlung in entwicklungsfähigere Gegenden zu verlagern. Dadurch sinkt das Angebot an Arbeitsplätzen in der Gemeinde. Die ohnehin eher schwer an den Ort zu bindende junge Bevölkerung wandert ab zu aussichtsreicheren Wirtschaftsplätzen und Wohngebieten mit attraktiverem Freizeitangebot. Verstärkt wird diese Entwicklung noch dadurch, dass in den Tagebau-Planungsgebieten neue Bauanträge wegen der ungünstigen Zukunftsaussichten frühzeitig abgelehnt und die Bauland-Erschließungen häufig eingefroren werden. Diese Erscheinungen bremsen die Weiterentwicklung der Orte und lassen sie allmählich veröden. Für den Braunkohleabbau verbessert sich dadurch allerdings die Ausgangssituation: Die Anzahl der umzusiedelnden Haushalte verringert sich, die Entschädigungszahlungen werden dadurch niedriger und gleichzeitig sinken die Grundstückspreise im Abbaugbiet.

Es stellt einen gravierenden Unterschied dar, ob jemand frei gewählt umzieht oder sein Elternhaus verkauft, beispielsweise weil eine berufliche oder private Lebensentwicklung einen solchen Schritt erfordert oder ob einem ein solcher Schritt von einem Bergbauunternehmen und dem dieses unterstützenden Staates aufgezwungen wird. Diese mit Staatsmacht erzwungene Entwicklung zugunsten eines großen Wirtschaftskonzerns hinterlässt bei vielen Bergbauumsiedlern eine einschneidende bis traumatische Lebenserfahrungen. Insbesondere bei älteren Zwangsumsiedlern reißt es tiefe seelische Wunden, dass ein solcher Besuch der eigenen Heimat und Vergangenheit schlechterdings unmöglich wird, dass es den Ort und sein Umfeld einfach nicht mehr gibt und man weder zur Selbstfindung, noch um den Heimatort den eigenen Kindern zeigen zu können, zurückkehren kann.

2. Bergschäden

Wird das Bergbauvorhaben im Tiefbau geführt oder führt der Verlauf eines Tagebaus an Siedlungen vorbei, so bleiben insoweit die bestehenden Ortslagen erhalten und die Menschen müssen diese nicht zwangsweise verlassen und räumen. Durch die bergbaubedingten Veränderungen der geologischen Strukturen kommt es im Umfeld des Bergbaus indessen zu Einwirkungen auf die Gebäudesubstanz, die im Extremfall bis zu deren Unbewohnbarkeit führen können.

2.1 Bergschäden durch bergbaubedingte Geländeabsenkung⁹⁵

Der untertägige Abbau, zum Beispiel der Steinkohle, führt dazu, dass im Gebirgskörper Hohlräume geschaffen werden, in denen vor dem Abbau die Kohle eingelagert war. Während des Abbaus setzt sich das Deckgebirge hinter den schützenden Schildausbau ab. Aufgrund des Gebirgsdrucks des über dem Hohlraum befindlichen Gesteinsschichten, brechen diese nach einer gewissen Zeit ein. Aufgrund von Pressungen, Zerrungen, Senkungen oder Krümmungen verändert sich die Erdoberfläche. Es entstehen entsprechend den jeweiligen Einwirkungen Aufwerfungen, Abrisskanten, Erdrisse, Mulden oder Schiefelagen.

Die Dauer der Nachsenkungsphase lässt sich nicht genau festlegen. Bergschadenssachverständigen gehen davon aus, dass auch noch 5-10 Jahre nach Abbauende mit Nachsenkungen gerechnet werden kann.⁹⁶

Durch diese Bewegung in den Erdschichten entstehen Bergschäden am

⁹⁵ Vgl. ausführlich bei Vorloeper, Immekus: Bergschäden in der Praxis, in: Der Bausachverständige, 2006, S. 38 ff.

⁹⁶ Knufinke: Bodensenkungen über einem stillgelegten Grubenfeld, dass Markscheidewesen, 102 (1995), S.171; Vgl. Drisch- Schürken, Bewertungen von Bergschäden und Setzungsschäden an Gebäuden, 1995, S.43.

Grundstück und Gebäude. Liegt ein Gebäude beispielsweise an einem Senkungstrogrand, senkt sich das Gebäude entsprechend der Mulde nach und wird beschädigt. Am häufigsten zu verzeichnen sind in solchen Fällen Mauerrisse, Wandrisse sowie Bodenrisse. Decken setzen sich von den Wänden ab, Wandteile wölben sich nach außen. Es kann zu Schäden am Fundament und in der Folge zum Eintritt von Feuchtigkeit kommen, wodurch sich weitere Folgeschäden ergeben. Unter Umständen kommt es zu Gefügelockerungen, die die Statik eines Gebäudes beeinträchtigen können. Durch Zerrungen und Pressungen können Wasser- und Stromleitungen brechen bzw. reißen.

2.2 Bergschäden durch bergbauinduzierte Seismizität

Im Zug bergbaulicher Tätigkeiten werden bestehende Spannungszustände unterirdischer Gesteinsschichten verändert. Hierdurch kann es zu Erdbeben kommen, die aufgrund ihrer Verursachung durch den Bergbau häufig Bergbeben genannt werden.

Die Problematik tritt im Prinzip deutschlandweit auf, ist aber häufig von sehr begrenzter lokaler Wirkung und geringer Stärke. Zu besonders starken Erdschütterungen kommt es allerdings im Saarland, wo der Steinkohlebergbau kontinuierlich von Erdbeben begleitet wird und regelmäßig 40 - 60 Bergbeben im Jahr registriert werden.⁹⁷ Am 23.02.2008 kam es in Saarwellingen zu einem Beben, welches mit einer Stärke von 4,0 auf der Richterskala wohl schwerste war, das jemals durch den Bergbau in Deutschland ausgelöst wurde. Menschen blieben unverletzt, doch es entstand Sachschaden in einer Höhe von ca. 9 Mio. Euro.

Auch der Braunkohlenabbau im Rheinischen Revier ist besonders bergbebenrelevant. Die Niederrheinische Bucht ist ein tektonisch sehr aktives Senkungsgebiet, das in unterschiedliche tektonische Schollen gegliedert ist. Sie wird

⁹⁷ Daten aus www.IGAB-SAAR.de (►Hintergrund ►Erdbeben ►Erdbeben im Saarland);
<http://www.rag-deutsche-steinkohle.de/medien/pdf/T-1199351590.pdf>;
<http://www.emsc-csem.org>

durch zahlreiche im Wesentlichen von Nordwesten nach Südosten verlaufende Störungen und Verwerfungen gegliedert. Entlang dieser Störungszonen kommt es häufig zu natürlichen Erdbeben. Die Großtagebaue führen allerdings zu einer Änderung der Auflastverhältnisse auf der Erdkruste. Dadurch kann es zu weiteren, tagebauinduzierten Mikrobeben kommen, die auch negative Auswirkungen auf Gebäude haben können.

Die Kenntnis von den Störungszonen ist trotz aller geologischen Erkundungen und eines dichten Netzes von Bohrungen noch immer nicht vollständig.

2.3 Bergschäden durch Grundwasserabsenkungen

Die Bodenschichten im Umfeld eines Tagebaus können von Natur aus mit Grundwasser gefüllt sein.⁹⁸ Zur Durchführung des Tagebaubetriebes wird das Grundwasser bis unter den tiefsten Punkt des Tagebaus abgepumpt. Diese Grundwasserabsenkung lässt sich nicht nur auf den Tagebau beschränken, sondern verursacht einen weiträumigen Absenkungstrichter („Sümpfungstrichter“).

Wegen der ungleichmäßigen Ausbildung und Lagerung der Grundwasserleiterschichten und ihrer Zerschneidung durch geologische Störungen erfolgt die Ausbreitung der Grundwasserabsenkung in der Regel nicht gleichmäßig in alle Richtungen. Eine Folge der Grundwasserabsenkung ist, dass infolge physikalischer Zusammenhänge die Erdoberfläche langsam und kontinuierlich abgesenkt wird, da die Verringerung des Wassergehaltes in den betroffenen Lockergesteinsschichten und zwar besonders in tonigen und humosen Schichten zu Setzungen des gesamten Schichtenprofils führen kann. Im Raum Elsdorf, dem Gebiet mit der größten Sümpfungsbeeinflussung, beträgt die Absenkung der Oberfläche bis zu 4 m.

Insbesondere dort, wo geologische Besonderheiten vorliegen, die eine gleichmäßige Bodensenkung verhindern, treten Bergschäden auf. Dies ist im Verlauf

⁹⁸ So etwa in der Niederrheinischen Bucht, wo die Bodenschichten aus Löss, Kies, Sand, Ton

von tektonischen Störungen oder in Flussauen gehäuft der Fall, also dort, wo auf beiden Seiten einer geologischen Störung der Untergrund unterschiedlich aufgebaut ist oder wo auf kleinem Raum der Aufbau des geologischen Untergrundes wechselt.

Die Schädlichkeit der Bodensenkungen hängt in erster Linie nicht allein von dem Ausmaß der Sumpfung oder dem Maß der Bodenabsenkung, sondern von Inhomogenitäten in der Schichtenausbildung ab. Diese Gesteinsinhomogenitäten reagieren bei Grundwasserentzug mit unterschiedlichen Setzungen.

2.4 Bergschäden durch Wiederanstieg des Grundwassers

Aufgrund der über Jahrzehnte laufenden Grundwasserhaltung kommt es dazu, dass neue Baugebiete auf Flächen realisiert werden, die hierfür eigentlich wegen hoch anstehendem Grundwasser ungeeignet sind. Nach Einstellung der Wasserhaltung steigt das Grundwasser im Laufe der Jahre langsam wieder auf das ehemalige Normalniveau. In der Folge kommt es zu Wasserschäden und feuchten oder nassen Kellern der ohne besondere Wasserisolierung gebauten Häuser.

2.5 Gesetzliche Regelungen zum Ersatz von Bergschäden⁹⁹

Auch bzgl. Bergschäden gilt zunächst der allgemeine Grundsatz: Wer einen Schaden verursacht hat, muss für die Folgen einstehen und die Schadensregulierung vornehmen. Die Bergschadenshaftung ist dabei eine so genannte Gefährdungshaftung.¹⁰⁰ Das bedeutet, dass der Bergwerksbetreiber für alle bergbaubedingten Handlungen, die zu Schäden geführt haben, unabhängig von der Frage einstehen muss, ob der Bergbauunternehmer durch diese den Schadenseintritt vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt hat. Dies erleichtert die Durch-

und Braunkohle bestehen.

⁹⁹ Vgl. ausführlich bei Vorloeper, Immekus: Bergschäden in der Praxis, in: Der Bausachverständige, 2006, S. 38 ff.

¹⁰⁰ Boldt/ Weller, BBergG, Kommentar, 1984, §114, Rz. 9

setzung von Schadensersatzansprüchen, da die Gründe für die Verursachung des Schadens für die Ersatzpflicht unerheblich sind. Dies gilt jedenfalls soweit feststeht, dass der Schaden auf die Durchführung des Bergbaubetriebes zurückgeht. Wenn indessen kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schadenseintritt und dem Bergbaubetrieb besteht, weil dieser weder unmittelbar noch mittelbar nicht auf eine Maßnahme des Bergbau (z.B. Abbau, Abpumpen von Grundwasser oder Grubenwasser, bergbauindizierte Erdstöße, Einstellung der Wasserhaltung, Einbrechen von Schächten) zurückzuführen ist, dann besteht dementsprechend auch keine Schadensersatzpflicht des Bergbauunternehmens.

Der Nachweis der Kausalität zwischen dem Bergbau zuzuordnenden Maßnahmen und des Eintritts des Schadens ist indessen häufig nur sehr schwierig zu führen und bedarf regelmäßig kostenträchtiger gutachterlicher Ermittlungen.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Zivilprozessordnung (ZPO) sehen grundsätzlich vor, dass die Beweislast hinsichtlich der Schadenszurechnung beim Geschädigten liegt. Für Bergschäden besteht demgegenüber die - grundsätzlich sehr positiv zu bewertende - Sonderregelung der „Bergschadensvermutung (§ 120 BBergG). Danach gilt: Entsteht im Einwirkungsbereich¹⁰¹ der untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes durch Senkungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse ein Schaden, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, so wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist.

Diese Beweislastverteilung zu Lasten des Bergbautreibenden gilt aber nur bzgl. Bergbautätigkeit unter Tage, nicht hingegen gegenüber einem Tagebaubetreiber. Ferner gibt § 120 Abs. 1 S. 2 BBergG weitere Ausnahmen von der Bergschadensvermutung vor, die aber in der Sache durchaus nachvollziehbar sind (Schadensverursachung durch einen offensichtlichen Baumangel oder eine baurechtswidrige Nutzung oder Einwirkungen auf die Grundstücksoberfläche

¹⁰¹ Vgl. Bergverordnung über Einwirkungsbereiche, BGBl. 1982, Teil I.1558.

durch Dritte). Sind die Voraussetzungen der Bergschadensvermutung gemäß § 120 Abs. 1 S. 1 BBergG erfüllt, so muss der Bergbauunternehmer im Zweifel beweisen, dass bergbaufremde Ursachen den Schaden herbei geführt haben.

Was den Umfang des Schadensausgleichs anbelangt, so gilt grundsätzlich die allgemeine gesetzliche Regelung des § 249 Abs. 1 BGB, wonach der bergbaugeschädigte Hauseigentümer grundsätzlich einen Anspruch auf „Naturalrestitution“ hat, d.h. auf Wiederherstellung des Zustandes, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde.¹⁰² Schwierig ist die Regulierung des Schadens insbesondere bei einer Schiefelage des Gebäudes. Ein schiefstehendes Gebäude lässt sich nur mit aufwendigen technischen Mitteln wieder begradigen. Daher wird nur bei sehr extremen Schiefelagen eine Beseitigung der Schiefelagen durchgeführt. In der Regel zahlt der Bergbaubetreiber dem Geschädigten lediglich eine Schiefelagenentschädigung in Geld. Alle Schäden sind jedenfalls so zu reparieren oder durch finanzielle Zuwendungen auszugleichen, dass nach wirtschaftlicher Betrachtung ein gleichwertiger Zustand wiederhergestellt ist.

Allerdings hat der Geschädigte bei der Schadensregulierung einen Abzug „Neu für Alt“ hinzunehmen, wenn die Sanierung zu einer Wertsteigerung geführt hat¹⁰³, z.B. weil im Rahmen der Bergschadensregulierung eine alte technische Heizungsanlage, etc. durch eine neue ersetzt wurde. Wird durch einen Bergschaden ein neuer Anstrich notwendig, kann ein Abzug etwa dann gerechtfertigt sein, wenn diese Arbeit bei objektiver Betrachtung ohnehin zur Erledigung anstand und dem Hauseigentümer durch die Bergschadenssanierung damit eigene Aufwendungen erspart wurden. Eine Reparatur bzw. Sanierung kommt ferner nur in Betracht, wenn der Schaden technisch reparabel ist und gewährleistet werden kann, dass das Gebäude dauerhaft von weiteren Schäden freigehalten werden bleibt.¹⁰⁴ Letzteres ist nicht der Fall, wenn neue bergbauliche Einwirkungen drohen, die eine vorherige Reparatur der Schäden wieder alsbald zu

¹⁰² Vgl. BGH, NJW 1985, S.793.

¹⁰³ Vgl. etwa Palandt-Heinrichs, BGB, Vorbemerkung zu §249 Rz. 146.

¹⁰⁴ Vgl. BGH, NJW 1985, S.793.

Nichte machen würde.¹⁰⁵ In den Fällen, in denen trotz Reparatur das Anwesen wegen drohender Einwirkungen dauerhaft nicht schadensfrei gehalten werden kann, geht der Anspruch des Geschädigten auf Naturalrestitution in einen Anspruch auf Entschädigung in Geld über (§ 251 BGB).

Da eine beschädigte Sache im Verhältnis zu einer unbeschädigten Sache einen Minderwert aufweist, ist auch insofern Schadensersatz zu leisten.

Die Regulierung von Bergschäden ist in der Regel weitere Auslagen und Aufwendungen einher, die in einem mittelbaren Zusammenhang mit den Bergschäden am Objekt stehen. Ist durch den Bergschaden etwa die Bewohnbarkeit des Gebäudes teilweise eingeschränkt oder können Räumlichkeiten durch die Sanierungsarbeiten gar nicht genutzt werden, so sind die Kosten für die Gebrauchsbeeinträchtigungen ebenfalls zu entschädigen. Bei sehr umfangreichen Sanierungsmaßnahmen kann der Anspruch sogar so weit gehen, dass dem Geschädigten eine Ersatzwohnung zur Verfügung gestellt werden muss. Als mittelbarer Schadensersatz sind auch Geschäftsausfälle zu erstatten, soweit diese durch den Bergschaden kausal herbeigeführt wurden. Insbesondere in den Fällen der Totalreparation fallen erhebliche Zusatzkosten an, bspw. Umzugskosten, Maklerkosten, Notarkosten und Grunderwerbsteuer. Hat ein Bergschaden dazu geführt, dass ein Mietshaus nicht mehr oder nur eingeschränkt vermietet werden kann. So sind entsprechende Mietausfälle ebenfalls zu erstatten.

Dem Geschädigten werden jedoch nicht sämtliche Nachteile ausgeglichen, die mit dem Bergschaden in Verbindung stehen. Beispielsweise sind die mit den Reparaturmaßnahmen einher gehenden Lärmbelästigungen hinzunehmen, soweit sich diese im Einzelfall nicht als unzumutbar erweisen. Auch der Zeitaufwand für die Korrespondenz mit dem Verursacher und den Sachverständigen sowie Handwerkern wird als Schadensposition nicht anerkannt. Gleichfalls nicht erstattungsfähig sind in der Regel Beeinträchtigungen der Gesundheit durch die

¹⁰⁵ Reichgericht, Urteil v. 22.12.1937, Az V1/37, ZfB 1937, S.474, 484.

nervliche Belastung, die oftmals mit Bergschäden einher geht. Viele Geschädigte müssen sich über Jahre hinweg mit den Schäden und ihren Folgen auseinandersetzen. Dies führt nicht selten dazu, dass Schlafstörungen oder andere physiologische Reaktionen auftreten. Nur in sehr begrenztem Ausnahmefall dürfte ein Schmerzensgeldanspruch durchzusetzen sein, für den die Kausalität zwischen Bergbau und körperlicher Einbuße nachgewiesen werden müsste.

II. Problemfeld 2: Unzureichender Schutz der Umwelt vor den Folgen des Bergbaus

Neben der unzureichenden Situation des Schutzes der Menschen vor den Belastungen der Bergbaus sind die bergbaubedingt ausgelösten Umweltauswirkungen ein weiteres schwerwiegendes Problem.

1. Zerstörung der Natur und Landschaft, Verlust wertvoller Biotope und Böden

Durch die Fortentwicklung der Tagebaue kommt es in gigantischem Ausmaß zur Inanspruchnahme der Landschaft, die infolge dessen in jeglicher Hinsicht ihre bisherige Gestalt verliert: Städte und Dörfer werden abgerissen, Wälder gerodet, Anhöhen abgetragen, Flüsse verlegt und Felder umgegraben.

Bislang wurde in Deutschland eine Gesamtfläche von über 110.000 ha tagebautechnisch in Anspruch genommen. Das entspricht in etwa der doppelten Fläche des Bodensees.

Für den Tagebau Hambach wird bis 2040 ein einstmaliges 4.100 Hektar (= 41 km²) großes Waldgebiet gerodet sein. Bei dem naturnahen und sehr alten Hambacher Forst handelt es sich - soweit noch vorhanden - um das größte und besterhaltene Mittelwaldgebiet in Nordrhein-Westfalen, dessen Entwicklung seit der nachkriegzeitlichen Wiederbewaldung bis zum Aufschluss des Tagebaus nie un-

terbrochen wurde.¹⁰⁶ Der Laubbaumbestand dieses (ehemals feuchten) Waldes setzt sich vor allem aus Eichen und Hainbuchen mit Winter-Linden zusammen. In den Mulden mit durch die Lößauflage bedingter Staunässe wachsen Maiglöckchen. Als „Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald“ entspricht er dem Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft.¹⁰⁷ In dem Waldgebiet befinden sich ferner die bedeutsamsten niederrheinischen Vorkommen der Bechsteinfledermaus, einer Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, sowie weitere unter strengem gesetzlichen Schutz stehende Arten.¹⁰⁸ Das dortige Brutvorkommen des Mittelspechtes gehört zu den 5 größten im Land NRW. Aufgrund dieser Vorkommen ist das Land NRW eigentlich zwingend verpflichtet, den Wald als Europäisches Vogelschutzgebiet auszuweisen sowie der Europäischen Kommission als FFH-Gebiet zur Etablierung des kohärenten europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 zu melden.

Für den Tagebau Cottbus-Nord wurde das FFH-Gebiet „Lakomaer Teiche“ zerstört, welches zur Erhaltung des Bestandes von nach der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten und besonderen Lebensraumtypen ausgewählt wurde und im Rahmen des europaweiten Natura-2000-Gebietes geschützt werden sollte.

Durch den Braunkohlenabbau im Rheinischen Revier gehen die besonders fruchtbaren Böden der dortigen Kulturlandschaft (Parabraunerden) unwiederbringlich verloren. Diese entstanden auf dem mächtigen Lösshorizont als Hinterlassenschaft der letzten Eiszeit und haben eine 12.000 Jahre alte Genese hinter sich. Im Rahmen einer Rekultivierung der Tagebauflächen können diese Böden nicht wieder eingesetzt werden. Auf den rekultivierten Kunstböden ist vielmehr nur eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung möglich, Ökolandbau ist wegen der Erforderlichkeit besonderer Düngeintensität ausgeschlossen. Der damit eintretende Flächenverlust für die Landwirtschaft ist prak-

¹⁰⁶ Der Hambacher Wald gehört zu den sog. „Bürgerwäldern“, die im Mittelalter als „Jagdbannwald“ nicht bewirtschaftet werden durften.

¹⁰⁷ FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom Mai 1992.

¹⁰⁸ Zu nennen sind 9 Fledermausarten, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Springfrosch, Haselmaus als nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Arten, außerdem mehrere streng geschützte Vogelarten, wie insbesondere der Mittelspecht.

tisch nicht kompensierbar.

Was der Verlust der im Tagebaugebiet befindlichen Ortschaften für die mit diesen in emotionaler Verbindung stehenden Menschen bedeutet, wurde oben bereits umschrieben. Was die Bagger abgraben, ist unwiederbringlich zerstört. Das gilt auch für archäologische Fundstätten. Trotz intensiven Personaleinsatzes des zuständigen Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege können nur etwa fünf Prozent der bekannten Fundstätten systematisch ausgegraben werden.¹⁰⁹

Bis zur vollständigen Rekultivierung eines Tagebaus dauert es viele Jahrzehnte - und länger noch, bis zum Ersatz für devastierte Flüsse, Seen und Äcker anthropogen angelegte Flächen hochwertige ökologische Funktionen erfüllen können. Ein Wald wie der Hambacher Forst ist auch in 100 Jahre noch nicht wieder neuentwickelt.

Insbesondere im Lausitzer Revier und im Mitteldeutschen Revier besteht noch ein immenser Rückstand bei der Rekultivierung ehemaliger Tagebauflächen.

2. Langfristige Störung der Grundwasserverhältnisse

Zur Durchführung eines Bergbauvorhabens ist regelmäßig eine Grundwasserabsenkung notwendig, um zu verhindern, dass die Abbaugrube sich mit Wasser füllt. Insbesondere beim Braunkohlebergbau ist aufgrund der Größe der Abbaugebiete eine weiträumige Absenkung des Grundwassers unumgänglich. Beim Tagebau Hambach reicht der Einzugsbereich der Pumpen bis in Tiefen von mehr als 500 Metern hinein. In der Folge der Grundwasserabsenkung verändert sich die Bodenstruktur und es kommt zu weiträumigen Bodensetzungen teilweise bis in Entfernungen von 15 bis 20 Kilometern.

¹⁰⁹ <http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/titz/>

- Besonders durch großräumige und lang anhaltende Grundwasserabsenkungen kann es dabei zu gravierenden Schäden im Absenkungstrichter kommen. In nahe liegenden Ortschaften können Schäden an Gebäuden auftreten. Wenn das Grundwasser abgesenkt wird, kommt es zur Austrocknung von Bodenschichten. Diese schrumpfen, je nach Beschaffenheit, unterschiedlich stark. Bei wechselnden Bodenverhältnissen können Brüche auftreten, die sich an der Oberfläche zeigen können. Bei Gebäuden kann dieses zu Setzungsschäden führen, die sich meistens als Risse im Mauerwerk zeigen. Außerdem entstehen Setzungen, weil die Absenkung den auftriebsfreien Bereich des Baugrundes vergrößert und sich die setzungsverursachenden effektiven Spannungen im Korngerüst unterhalb des ursprünglichen Grundwasserspiegels erhöhen.
- Bäche und Feuchtgebiete fallen trocken oder müssen künstlich bewässert werden.
- Auch für die Vegetation kann die Grundwasserabsenkung weitreichende Folgen haben. Der für die Pflanzen wichtige Kapillarsaum verlagert sich in größere Tiefen. Bäume und Feldfrüchte verlieren den natürlichen Grundwasseranschluss, Waldsterben und großflächige Dürreschäden können auftreten.

Der Grundwasserkörper regeneriert sich in großen Tiefen nur sehr langsam. Kritiker der Tagebaue werfen den Betreibern außerdem vor, dass das Wissen über die Grundwasserströme in größerer Tiefe nicht umfassend genug sei, um die Reversibilität des Eingriffs und den Ausschluss ungewünschter Interaktionen zu gewährleisten.¹¹⁰

Durch die Beanspruchung der Flächen und Auskohlungsmaßnahmen für den Braunkohlenbergbau in der Lausitz entstand ein Gesamtdefizit von ca. 13 Mrd. m³ Grundwasser im Jahr 1990. Heute beträgt das Defizit noch immer ca. 6 Mrd. m³.

¹¹⁰ So kam es im Jahr 1997 zu einem Wassereinbruch im Tagebau Hambach, bei dem über mehrere Monate 40°C warmes Wasser in den Tagebau strömte. Befürchtungen, dass dieses Wasser eventuell mit den Aachener Thermalquellen kommuniziert, konnten von Fachleuten entkräftet werden.

In Brandenburgs Tagebauen wird dem Boden mit 230 Millionen Kubikmeter pro Jahr mehr Grundwasser entzogen als Industrie, Landwirtschaft und Bevölkerung zusammen verbrauchen (160 Millionen Kubikmeter). Das hat massive negative Auswirkungen auf die umliegenden Naturlandschaften, auf Wasserqualität und Wasserhaushalt der gesamten Lausitz. Dabei gehört sie mit Niederschlägen von weniger als 600 Millimetern pro Jahr bereits jetzt zu den trockensten Regionen Deutschlands.

Durch die Freistellung der Tagebaubetreiber von der Zahlung von Gebühren für die Nutzung des Grundwassers beispielsweise dem Land Brandenburg jährlich rund 20 Millionen Euro verloren.

3. Klimawandel

Bei der Verfeuerung von Braunkohle entsteht in hohem Maße das für die Klimaerwärmung mitverantwortlichen Treibhausgas Kohlenstoffdioxid. Kohlenstoffdioxid wird seit Bestehen der Erde in einem Kreislauf durch natürliche Quellen wie Vulkane freigesetzt und beispielsweise in Form von Kalkstein oder eben Kohle wieder gebunden. Braunkohlekraftwerke, wie alle auf fossilen Energiequellen basierende Kraftwerke, geben den im Brennstoff gespeicherten Kohlenstoff bei der Verbrennung in Form von Kohlenstoffdioxid in die Atmosphäre ab.

Da der im Brennstoff enthaltene Kohlenstoff zur Energieumwandlung bei optimaler Verbrennung in Kohlenstoffdioxid umgewandelt wird, kann bei derartigen Kraftwerken die Kohlenstoffdioxidfreisetzung prinzipbedingt nicht verhindert werden, sondern vorerst nur durch einen besseren Wirkungsgrad der Kraftwerke und dadurch geringeren Kohleverbrauch reduziert werden.

Die vorgeschlagene und projektierte Abscheidung des CO₂ in sogenannten "kohlenstoffdioxidfreien" Kraftwerken ist mit technischem und energetischem Aufwand verbunden, was somit neben zusätzlichen Kosten den Wirkungsgrad verringert und letztlich den Verbrauch an Kohle für die gleiche Nutzenergie menge erhöht.

Braunkohlenkraftwerke führen die Liste der 10 klimaschädlichsten Kraftwerke Deutschlands auf den Plätzen 1 bis 8 an:

	Brennstoff	Kraftwerk	Jährlicher CO ₂ -Ausstoß absolut	CO ₂ -Ausstoß pro Kilowattstd.
1	Braunkohle	Niederaußem (RWE)	27,4 Mio. t	1.129 g/KWh
2	Braunkohle	Jänschwalde (Vattenfall)	23,7 Mio. t	1.200 g/KWh
3	Braunkohle	Frimmersdorf (RWE)	19,3 Mio. t	1.200 g/KWh
4	Braunkohle	Weißweiler (RWE)	18,8 Mio. t	1.189 g/KWh
5	Braunkohle	Neurath (RWE)	17,9 Mio. t	1.150 g/KWh
6	Braunkohle	Boxberg (Vattenfall)	15,5 Mio. t	1.100 g/KWh
7	Braunkohle	Lippendorf (Vattenfall)	12,4 Mio. t	950 g/KWh
8	Braunkohle	Schwarze Pumpe (Vattenf.)	12,2 Mio. t	1.000 g/KWh
9	Steinkohle	Scholven (E.ON)	10,7 Mio. t	900 g/KWh
10	Steinkohle	Mannheim (GKM)	7,7 Mio. t	840 g/KWh

Quelle: WWF: Die 30 klimaschädlichsten Kohlekraftwerke Deutschlands

<http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/filme/co2-karte-2007-014-mx.swf>

Mit diesen Werten dominieren deutsche Kraftwerke zugleich auch die Liste der Kraftwerke mit dem höchsten Ausstoß an CO₂ in Europa.

Zum Vergleich: Der mittlere Wert im deutschen Strommix unter Einrechnung der Anlagen mit Kohle-, Wind-, Wasser-, Atomkraft und Fotovoltaik lag 2006 bei 530 Gramm pro Kilowattstunde. Fast die Hälfte des CO₂-Ausstosses in Deutschland resultiert aus dem Betrieb von Kraftwerken - und weniger als 12% von allen PKWs zusammengenommen.¹¹¹

4. Einwirkungen auf das Mikroklima und Feinstaubbelastung

Durch die Rodung von Wäldern und die tagebaubedingte Anlage einer Wüstenlandschaft verändert sich in lokal das Binnenklima. Bislang vorhandene Luftschneisen werden dadurch gekappt oder umgeleitet. Auch Außenkippen, also

¹¹¹ DIW 2004

Flächen außerhalb der Tagebaue, auf die der Abraum verbracht wird, können Einfluss auf das lokale Klima haben. Eine aus der Ebene herausragende Halde wie beispielsweise die Sophienhöhe des Tagebaus Hambach wirft Schatten und verändert damit die Verteilung der Sonneneinstrahlung in ihrer Umgebung. Doch auch die Windverhältnisse und die Niederschlagsverteilung werden beeinflusst. So soll z. B. die Gewitterhäufigkeit an der Sophienhöhe im Vergleich zur Umgebung zugenommen haben.

Durch die Anlage eines Tagebaus kommt es ferner zu erhöhter Staubentwicklung. Der Staub und insbesondere die Feinstäube werden in die umgebenden Bereiche und Siedlungen abgeweht und verursachen somit ein weiteres ernstes Umweltproblem.

Ferner sind Tagebau „Herde“ der Feinstaubbelastung. Messungen des nordrhein-westfälischen Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) am Rand der Tagebaue haben seit 2004 ergeben, dass die durch den Abbau hervorgerufenen Feinstäube deutlich über den EU-Grenzwerten liegen. Ob die - in diesem Falle von RWE Power - veranlassten Gegenmaßnahmen entsprechend wirkungsvoll sind, ist noch nicht gesichert. Der Anteil beispielsweise des vom Tagebau Hambach herrührenden Feinstaubes wird vom LANUV NRW mit 25 % angegeben. 71 % werden der allgemeinen Hintergrundbelastung zugeschrieben. Zugelassen sind 35 Überschreitungen pro Jahr. Der erlaubte Jahresmittelwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurde in den Jahre 2004 - 2008 an der Messstation Niederzier - mehr oder weniger deutlich - überschritten.

III. Dringlichkeit der Problemlösung: Situation des Bergbaus in Deutschland

An praktischer Relevanz und Dringlichkeit hat die Erforderlichkeit einer Lösung der gegenwärtigen Probleme mit dem Bergrecht gemäß BBergG nichts eingebüßt. Dies gilt insbesondere für den Braunkohlenbergbau, der seitens RWE,

Vattenfall und MIBRAG aktuell und in den kommenden Jahrzehnten weiter betrieben werden soll. Vattenfall hat bereits konkrete Planungen für neue Tagebauvorhaben im Lausitzer Revier angemeldet und die diesbzgl. Verfahren eingeleitet. Kraftwerksneubauten im Rheinischen Revier, deren Laufzeit über die Kohlenvorräte in den bereits genehmigten Tagebauen überschreitet, geben Hinweis darauf, dass auch in NRW weitere Tagebauvorhaben kommen werden.

Die Steinkohleförderung in Deutschland läuft demgegenüber in den nächsten Jahren weiter ihrem Ende entgegen, so dass es diesbzgl. wohl alsbald keinen großflächigen Bergbau unter Tage mehr geben wird. Die Problematik der Nachsorge der vom Steinkohlenbergbau verursachten „Ewigkeitsschäden“ bleibt indessen erhalten. Die durch Geländeabsenkungen und Eingriffe in die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse bewirkten Veränderungen erfordern eine fortwährende Grundwasserregulierung und Wassereinspeisung. Auch wird es noch über Jahrzehnte hinweg zu Bergschäden und die Erforderlichkeit deren Regulierung kommen.

Situation und Zukunft des Braunkohleabbaus in Deutschland

Braunkohleförderung wird in Deutschland im Wesentlichen betrieben durch die RWE Power AG¹¹², die Vattenfall Europe Mining AG (VEM)¹¹³ und die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft GmbH (MIBRAG)¹¹⁴. Das Ausmaß der gegenwärtig betriebenen und zukünftig geplanten Förderung kann wie folgt beschrieben werden:

Gegenwärtiger Umfang der Braunkohlenförderung in Deutschland

¹¹² Die RWE Power AG ist als Tochtergesellschaft des Konzerns RWE AG (www.rwe.com) und betreibt für diesen die Braunkohlegewinnung und den Kraftwerksbetrieb.

¹¹³ Die Vattenfall Europe Mining AG ist die der die Braunkohlegewinnung e zuständige Tochtergesellschaft der (zur schwedischen Vattenfall Gruppe gehörenden) Vattenfall Europe AG (www.vattenfall.de). Die Kraftwerke werden von der zuständige Tochtergesellschaft Vattenfall Europe Generation AG betrieben.

¹¹⁴ Geschäftsführer der MIBRAG sind die tschechischen Gesellschaften und Braunkohleunter-

Deutschland ist weltweit das Land mit der größten Fördermenge an Braunkohle. So wurden etwa im Jahr 2006 in Deutschland 176 Mio. t Braunkohle gefördert, mengenmäßig gefolgt von China mit 100 Mio. t und den USA mit 76 Mio. t. Gegenüber den 80er Jahren mit einer Förderungsleistung von bis zu 388 Mio. t hat sich die Fördermenge in Deutschland allerdings mehr als halbiert.

Die Braunkohlenförderung in Deutschland verteilt sich auf 4 Reviere:

	Revier	Tagebaue	Förderung 2007 (Mio.t)	Förderung 2008 (Mio.t)	Trend (%)
1.	Rheinland (RWE Power AG)	Garzweiler I/II Hambach Inden	99,8	95,8	- 4,0%
2.	Lausitz (Vattenfall Europe Mining AG)	Jänschwalde Cottbus-Nord Welzow-Süd Nochten Reichwalde (Wieder- aufnahme geplant 2010)	59,5	57,9	- 2,6%
3.	Mitteldeutschland (MIBRAG, ROMONTA)	Verein. Schleenhain Profen Amsdorf	19,1	19,5	+2,2%
4.	Helmstedt (Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG)	Schöningen	2,1	2,1	+0,7%
->	Gesamt		180	175	- 2,8%

Fortsetzung der Braunkohlenförderung in Deutschland

Die in Deutschland technisch/wirtschaftlich förderfähigen Reserven wurden von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) im Jahre 2006 auf 40,8 Mrd. t geschätzt. Damit würden die Vorräte bei konstanter Förderung

nehmern „J&T“ (<http://www.cez.cz>) sowie „CEZ“ (<http://www.jtfg.com/>).

noch für 231 Jahre ausreichen.¹¹⁵

Die Laufzeit der größten gegenwärtig betriebenen Tagebaue beträgt - bezogen auf die Geltungsdauer bestehender Rahmenbetriebsplanzulassungen bzw. Braunkohlenpläne - noch viele Jahrzehnte:

<u>Rheinisches Braunkohlenrevier:</u>	Laufzeit der RBPI.-Zulassung bis
- Tagebau Garzweiler I/II:	2045
- Tagebau Hambach:	2020 ¹¹⁶
- Tagebau Inden:	2030

Lausitzer Revier:

- Tagebau Jänschwalde:	2019
- Tagebau Cottbus-Nord:	2015
- Tagebau Welzow-Süd:	2027/30 ¹¹⁷
- Tagebau Nochten:	2050
- Tagebau Reichwalde (ab 2010):	2040

Mitteldeutsches Revier:

- Tagebau Vereinigtes Schleenhain: 2040

Insbesondere die Vattenfall Europe Mining AG und die MIBRAG betreiben in-
dessen seit jüngerer Vergangenheit bereits konkrete Planungen für den Auf-
schluss neuer Tagebaufelder bzw. die Weiterführung bestehender Tagebaue
über die gegenwärtig landesplanerisch erfassten und bergrechtlich genehmig-
ten Abbaugrenzen hinaus.

Die RWE Power AG beantragt aktuell die Zulassung eines Rahmenbetriebs-
plans zur Fortsetzung des Tagebaus Hambach innerhalb der auf der Ebene der

¹¹⁵

[http://www.bgr.bund.de/cln_011/nn_334328/DE/Themen/Energie/Downloads/Energiestudie__Kurz_f_2006,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Energiestudie_Kurz_f_2006.pdf]

¹¹⁶ Der dritte Rahmenbetriebsplan für die Jahre 2020-2040 steht seitens der RWE Power AG aktuell zur Beantragung (vom Braunkohlenplan Hambach ist landesplanerisch ein Abbau bis vor die Ortschaft Buir erfasst, die 2040 erreicht werden soll).

¹¹⁷ Das Braunkohlenplanverfahren zur landesplanerischen Genehmigung eines Teilfeldes II (2027/30 - 2045/50) wurde 2007 eingeleitet.

Raumordnung vom gleichnamigen Braunkohlenplan erfassten Fläche.

Künftige Abbaufelder in Vorbereitung im Lausitzer Revier

Im Lausitzer Revier wird gegenwärtig die Wiederaufnahme der Kohleförderung im Tagebau Reichwalde vorbereitet, der 1999 temporär stillgelegt („gestundet“) wurde. Die Inbetriebnahme des Tagebaus ist für 2010 vorgesehen.

Problematisch und konfliktbeladen wird insbesondere eine Umsetzung der Pläne von Vattenfall werden, im kommenden Jahrzehnt neue Tagebau aufzuschließen bzw. bestehenden Tagebau über die gegenwärtige Genehmigungslage hinaus erheblich zu erweitern. In unmittelbarer bis mittelfristiger Planung befinden sich die Tagebaue Jänschwalde-Nord, Welzow-Süd II, Nochten, Bagenz-Ost und Spremberg-Ost. Des Weiteren wird im kommenden Jahr der Tagebau Reichwalde wieder in Betrieb genommen.

IV. Unzureichender Rechtsschutz

Dass der Rechtsschutz der Menschen, die in einem zum Abbau von Braunkohle überplanten Gebiet leben, völlig unzureichend ist, liegt in mehreren Faktoren begründet, deren Zusammenspiel es den Menschen bislang faktisch unmöglich gemacht hat, sich gegen eine Tagebauplanung erfolgreich zur Wehr zu setzen. Wesentlich sind dabei vor allem die planerischen und tatsächlichen Zeitabläufe sowie die beschränkte Reichweite frühzeitig ergehender Vorentscheidungen. Mit diesen wird eine Grundentscheidung zur Durchführung des Tagebaus manifestiert, ohne zugleich eine abschließende - und damit gerichtlich angreifbare - Entscheidung bzgl. der sich daraus ergebenden Konsequenzen für die betroffenen Menschen zu treffen.

1. Vorbereitung der Durch- und Weiterführung eines Tagebaus auf der

Ebene der Raumordnung und Bauleitplanung

Die Schaffung von Fakten ohne eine zumutbare Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rechtsschutz erfolgt zunächst auf der Ebene der Braunkohlenplanung, die als Sonderform der Regionalplanung in den Landesplanungsgesetzen in von NRW¹¹⁸, Brandenburg¹¹⁹, Sachsen¹²⁰ und Sachsen-Anhalt¹²¹ (dort unter dem Oberbegriff „Regionale Teilentwicklungspläne“) etabliert wurde.

Raumplanerische Entscheidung betreffend die bevorzugte Nutzung bestimmter Gebiete. Es kommt ihnen keine „Genehmigungswirkung“ i.S.e. Vorhabenszulassung zu. In der Raumordnung werden vielmehr über „Ziele der Raumordnungen“ starke bzw. über „Grundsätze der Raumordnung“ minder starke Vorrangwirkungen einer bestimmten Art der Raumnutzung etabliert. Nutzungsabsichten, die hiervon abweichen sind wegen Verstoß gegen die Vorgaben der Raumordnung unzulässig, können aber über eine Änderung des raumordnerischen Plans (also des Regionalplans, des Braunkohlenplans, etc.) zulässig werden. In Fällen minderer Bedeutsamkeit kann die Zulässigkeit der abweichenden Nutzung auch ohne die Änderung des Plans durch das Ergebnis eines „Zielabweichungsverfahrens“ hergestellt werden.

Da Städte und Gemeinden ihre Bauleitplanung an den Vorgaben der Raumordnung ausrichten müssen, haben diese die Möglichkeit, gegen die Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen, welche die eigenen Planungen konterkarieren vor Gericht um Rechtsschutz zu suchen. Auch Braunkohlenpläne können daher im Wege der Normenkontrolle gerichtlich angegriffen werden. Bei schwerwiegenden Eingriffen in die Substanz der gemeindlichen Gebiets- und/oder Planungshoheit ist auch die Erhebung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde möglich.

Die im Abbaugelände lebenden Menschen bzw. dort Grundeigentum haltenden Personen haben demgegenüber nach herrschender Meinung in Literatur und

¹¹⁸ §§ 37 ff. LPIG-NRW

¹¹⁹ §§ 12 ff. RegBkPIG

¹²⁰ § 4 Abs. 4, §§ 5, 11 SächsLPIG

¹²¹ § 8 LPIG Sachsen-Anhalt

Rechtsprechung keine Rechtsschutzmöglichkeiten gegenüber der Aufstellung und Genehmigung von Braunkohlenplänen (oder sonstigen raumordnerischen Festlegungen). Der Grund hierfür liegt darin, dass der Braunkohlenplanung noch keine verbindliche Regelungswirkung zu Lasten Einzelner zukommt.

Gleiches gilt auch für die Braunkohlenteilpläne „Umsiedlung“, weil auch aus diesen keinerlei Pflicht zur Umsiedlung folgt. In der Theorie und nach „den Buchstaben des Gesetzes“ sowie der Pläne, regeln die Braunkohlenpläne bzw. die Teilpläne Umsiedlung wie abgebaut bzw. umgesiedelt werden soll, ohne aber eine verbindliche Vorgabe zu treffen, dass das Vorhaben bzw. die Umsiedlung auch tatsächlich durchgeführt wird.

In Vollzug der Braunkohlenpläne werden sodann - zumeist mit einem zeitlichen Vorlauf von mehr als ca. 10 - 15 Jahren vor dem planmäßigen Erreichen einer Ortslage - auf der Ebene der Bauleitplanung die Verfahren zur Planung der Umsiedlungsstandorte vorgebracht: Es werden alternative Standorte geprüft und zumeist eine Abstimmung der betroffenen Einwohner über die zu treffende Ortswahl angeboten. Über einen „Grundlagenvertrag“ oder ähnliches werden grundsätzliche Kostentragungserklärungen und -regelungen zwischen der/den Kommunen, dem Land und dem Bergbauunternehmen vereinbart. Die Gemeinden verhandeln die Umstände der Verlagerung der kommunalen Einrichtungen und es wird ein Bebauungsplan für die Errichtung des Umsiedlungsstandortes aufgestellt. Sodann können umsiedlungswillige Bergbaubetroffene Grundstücke reservieren und mit dem Bergbauunternehmen in Verhandlungen über die Modalitäten einer Umsiedlung treten. Hinsichtlich der diesbzgl. Einzelheit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Durch diesen Prozess wird eine Dynamik und eine „Zwangssituation des Faktischen“ ausgelöst, der sich praktisch kein Einwohner der zur Umsiedlung vorgesehen Ortslage entziehen kann. Dies gilt spätestens dann, wenn der Umsiedlungsprozess in die aktive Phase übergeht, in der Straßen und neue Häuser gebaut, Umzüge vollzogen und alte Häuser im umzusiedelnden Ort abgerissen werden. Dies alles geschieht in der Regel über 10 Jahre bevor der Tagebau den betreffenden Ort erreichen soll, allerdings vor dem Hintergrund eines sich

in einigen Kilometer Entfernung auf den Ort zuarbeitenden Tagebaubetriebs, der auch aus bergrechtlicher Sicht die bislang erforderlichen Genehmigungen erhalten hat.

1.2 Genehmigungen zur Durch- und Weiterführung eines Tagebaus nach dem Regelungen des BBergG

1.2.1 Verleihung von Bergbauberechtigungen

Auf fachgesetzlicher Ebene des BBergG wird, wie in Kapitel C. dargestellt, ohne Beteiligung der Grundstücks- und Hauseigentümer über die Verleihung von Bergbaubewilligungen (Erlaubnis, Bewilligung, Bergwerkseigentum) entschieden und damit dem Bergbauunternehmen eigentumsgleiche Rechte am Bodenschatz zugesprochen, ohne damit allerdings bereits die Aufnahme eines bergbaulichen Betriebes zu genehmigen.

Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hat der Eigentümer des Grundstücks, unter dessen Oberfläche der Bodenschatz lagert, kein berechtigtes Interesse, die Übertragung der Bergbauberechtigung an den Bergbauunternehmer zu verhindern. Diesbzgl. Klagen wurden daher stets als unzulässig zurückgewiesen, ohne Einstieg des Gerichts in eine inhaltliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bergbauberechtigungs-zuteilung. Der Grundstückseigentümer werde durch die Zuordnung des unter seinem Grundstück lagernden Bodenschatzes nicht in seinen rechtlich geschützten Interessen verletzt, da damit noch keine Vorentscheidung darüber getroffen sei, ob der Bodenschatz letztlich überhaupt - und insbesondere auch gegen den Willen des Grundstückseigentümer - aufgesucht und abgebaut werden darf.

Das Bergbauunternehmen erfüllt mit erfolgter Übertragung der Bergbauberechtigung eine wesentliche Voraussetzung für eine zu beantragende Hauptbetriebsplanzulassung, welche dann die Durchführung des Abbaubetriebes freigibt.

1.2.2 Zulassung von Betriebsplänen

Des Weiteren steht die Entscheidung der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne nach §§ 48, 50 ff. BBergG an, wobei - abgeschichtet nach dem Konkretisierungsgrad - zwischen Rahmen-, Haupt- und Sonderbetriebsplänen (sowie Abschlussbetriebsplänen) zu unterscheiden ist.

Die Grundstücks- und Hauseigentümer wurden ursprünglich an den Verfahren auf Zulassung von Betriebsplänen überhaupt nicht beteiligt. Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings in fortentwickelter Rechtsprechung¹²² festgestellt, dass die Belange sowohl der von mittelbaren (insbesondere durch Immissionen) wie unmittelbaren Auswirkungen (durch Grundstücksinanspruchnahme oder substanzschädigende Bergbaueinflüsse) betroffenen Personen vor der Betriebsplanzulassung geprüft werden müssen.

Jedoch begründet diese - insbesondere über § 48 Abs. 2 BBergG vermittelte - Pflicht zur Berücksichtigung der Belange der von den Auswirkungen des Bergbauvorhabens betroffenen Menschen, kein absolutes Beteiligungs- oder Verfahrensrecht.¹²³ Unterlässt die Bergbehörde es, die Belange der von einem Tagebau betroffenen Menschen zu berücksichtigen oder in dem Umstand der bergbaubedingten Auswirkungen ein dem Bergbauvorhaben entgegenstehendes überwiegendes öffentliches Interesse zu sehen, so folgt hieraus nicht per se die Rechtswidrigkeit des Zulassungsbescheides.

¹²² BVerwG, Urteil vom 04.07.1986 (4 C 31/84) bzgl. Immissionsschutz von Bergbaunachbarn; Urteil vom 16.03.1989 (4 C 36/85) sowie Urteil vom 13.12.1991 (7 C 25/90) bzgl. der Belange von durch untertägigen Abbau schwerwiegend betroffenen Personen; Urteil vom 29.06.2006 (7 C 11/05) bzgl. Belange von zur Inanspruchnahme vorgesehenen Grundstückseigentümern [unter Aufgabe der bislang entgegengesetzten Rechtsprechung im Urteil vom 14.12.1990 (7 C 18/90)].

¹²³ BVerwG, Urteil vom 29.06.2006 (7 C 11/05).

E. Vorschlag zur gesetzlichen Neuordnung der Vorschriften zum Abbau von Bodenschätzen

Die Bundesregierung hatte sich für die 16. Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, ein Umweltgesetzbuch (UGB) zu verabschieden, in welches die gegenwärtig über eine Vielzahl von Einzelgesetzen verteilten Regelungen über die Anforderungen im Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen zusammengeführt werden sollten. Es war vorgesehen, in ein „Buch I“ neben allgemeinen Grundsätze und Begriffsbestimmungen ein grundlegendes Kapitel zur sog. „integrierten Vorhabengenehmigung“ zu etablieren. In diesem Kapitel hätten sich allgemein für Vorhabenplanungen und -genehmigungen gültige Vorschriften befunden, wobei bergrechtliche Vorhaben allerdings - ebenso wie Fachplanungen u. a. des Straßen-, Schienen-, Luftverkehrsrechts - nicht einbezogen werden sollten. Dieser Ansatz erscheint verfehlt, da ein Umweltgesetzbuch den Anspruch haben sollte, gerade solche Vorhabenplanungen, die zu erheblichen Eingriffen und Einwirkungen auf die Natur und Umwelt führen, in seine Regelungssystematik einzubeziehen. Dies gilt in besonderer Weise für bergbauliche Vorhaben mit ihren weitreichenden, langfristigen und irreversiblen Umweltauswirkungen.

Das Gesetzesvorhaben zur Etablierung eines UGB konnte in der 16. Legislaturperiode nicht zum Abschluss gebracht werden. Aufgrund der Richtigkeit des grundsätzlichen Ansatzes einer Zusammenführung der Gesetze über den Umgang mit Natur und Umwelt erscheint es geboten, diesen künftig über eine neue Gesetzesinitiative wieder aufzugreifen.

Ein solches UGB wäre insbesondere auch der richtige Ort für eine Neuordnung der Vorschriften zur Genehmigung von Vorhaben des Bergbaus. Bei der Entscheidung über die Genehmigung von Bergbauvorhaben sind allerdings die Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich aus der Langfristigkeit der Vorhabensdurchführung und vor allem aus dem Umstand der in diesem Zeitraum stattfindenden Fortentwicklung des Orts der Eingriffe und Auswirkungen ergeben.

Die Vorschriften über die integrierte Vorhabensgenehmigung der Referententwürfe des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Stand 19.11.2007 / 20.05.2008) waren als Grundlage für die Genehmigung von Bergbauvorhaben noch nicht ausreichend geeignet. Die Etablierung eines tauglichen Grundgenehmigungstatbestandes, welchem in einem separaten Kapitel zusätzliche Regelungen zur Bewältigung der Besonderheiten hinzugefügt werden, erscheint aber grundsätzlich möglich.

Aufbauend auf den Entwürfen des BMU werden nachfolgend Vorschläge der Weiterentwicklung unter dem Gesichtspunkt einer Einbeziehung der Regelungen des Bergbaus in das UGB unterbreitet.

I. Integration der Vorschriften über die bergrechtliche Vorhabenzulassung in das UGB-I (§§ 48 ff. UGB-I)

Zentraler Anlass und damit Gegenstand einer Neuordnung des Bergrechts wären die Vorschriften zur Genehmigung von Bergbauvorhaben. Das hergebrachte System der Zulassung von Betriebsplänen ist abzulösen. Die Genehmigungsvoraussetzungen sowie das Genehmigungsverfahren sind den Anforderungen eines modernen Fachplanungsrechts an die zu leistende Problembewältigung entsprechend auszugestalten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Umwelt sowie der Rechte und Belange der bergbaubetroffenen Menschen.

Dabei ist den Besonderheiten bergbaulicher Vorhaben sowohl in Bezug auf Regelungsumfang und Wirkung der Genehmigungsentscheidung als auch im Hinblick auf die sich hierdurch ergebenden Anforderungen an geeignete Verfahrensabläufe Rechnung zu tragen: Bergbauvorhaben unterscheiden sich von sonstigen Vorhaben des Fachplanungsrechts vor allem durch deren kontinuierliche Fortentwicklung was den Ort des Vorhabens und damit der vorhabenbedingten Eingriffe in öffentliche und private Schutz- und Rechtsgüter anbelangt. Ferner ist bei der Planung, Genehmigung und Durchführung von Bergbauvorhaben in wesentlich größerem Umfang als bei anderen Vorhaben das Auftreten von nicht vorhergesehenen Unwägbarkeiten und Sachverhaltsänderungen zu be-

rücksichtigen. Aus diesen Gründen ist es weitergehend als bei anderen Fachplanungen geboten, die Durchführung von Bergbauvorhaben in überschaubaren Abschnitten zu planen und zu genehmigen.

Dem trägt gegenwärtig das BBergG mit seinen Vorschriften zur Betriebsplanzulassungspflichtigkeit von Bergbauvorhaben durchaus Rechnung. Die Systematik der bergrechtlichen Vorhabengenehmigung nach den Vorschriften des BBergG wird allerdings den Anforderungen an die Einbeziehung der Belange und Rechte bergbaubetroffener Personen und Umwelt nicht gerecht.

Im Rahmen einer Neuordnung des bergrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens und der Voraussetzungen für eine Genehmigungserteilung sind diese Defizite zu beheben.

Um eine Überführung des Bergrechts - und dabei insbesondere der Vorschriften zur bergrechtlichen Vorhabengenehmigung - in ein Umweltgesetzbuch zu ermöglichen, sind die nachfolgenden Regelungsvorschläge in enger Anlehnung an Formulierungen des Referentenentwurfs für ein UGB-I (Allgemeiner Teil) - Kapitel 2 (Integrierte Vorhabengenehmigung) vom 20.05.2008 gehalten. In der hier vorgeschlagenen Fassung wurden die Vorschriften - soweit nötig - für die Verwendbarkeit auch für bergbauliche Vorhaben geöffnet sowie - gewissermaßen en passant - generelle Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

1. Verzahnung allgemeinen Vorschriften zur Vorhabenzulassung des UGB-I mit speziellen Genehmigungsvorschriften eines Buches „Bergbau“

Da es bei der Genehmigung von Bergbauvorhaben weiterer Voraussetzungen und begleitender Regelungen bedarf, welchen für sonstige Vorhaben oder Anlagen i.S.v. § 48 UGB-I keine generelle Relevanz zukommt, sind solche Vorschriften in das Buch „Bergbau“ zum UGB zu integrieren. Im Sinne einer geschlossenen Darstellung der für die Genehmigung eines Bergbauvorhabens künftig bestehenden Voraussetzungen, wird auf diese Vorschrif-

ten des Buches Bergbau bereits in diesem Kapitel hingewiesen.

So wird vorgeschlagen, in das Buch „Bergbau“ folgende Vorschrift vorzusehen:

§ 5 Buch „Bergbau“ - Anwendbarkeit der Vorschriften des UGB-I

Die Genehmigung bergbaulicher Vorhaben richtet sich nach den Vorschriften der §§ 48 ff. UGB-I soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

2. Zu UGB-I, Kapitel 2, Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften, Grundpflichten)

In § 48 (Begriffsbestimmungen) ist Satz 1 („Im Sinne dieses Kapitels sind:“) unter Nr. 1 („Vorhaben“) ein neuer Punkt dd) „die Errichtung und der Betrieb von Tagebauen und Werkwerken zur Bodenschatzgewinnung“ einzufügen.

In § 49 (Anwendungsbereich) sind Absatz 2 („Die Vorschriften dieses Kapitels gelten nicht für“) Nr. 3 („Anlagen des Bergwesens oder Teile dieser, soweit sie unter Tage errichtet und betrieben werden“) und Nr. 4 („Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen sowie die zur Wetterführung unerlässlichen Anlagen“) zu streichen.

Durch diese Änderung wird die - in der gegenwärtigen Entwurfsfassung ausgeschlossene - Anwendung der Vorschriften über die integrierte Vorhabengenehmigung grundsätzlich auch für Bergbauvorhaben eröffnet.

In der gegenwärtigen Entwurfsfassung wird im UGB-I zwischen einer (in gebundener behördlicher Entscheidung auszusprechenden) „Genehmigung“ und einer (im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde zu bescheidenden) „planerischen Genehmigung“ unterschieden.

Daher sollte jede Genehmigungsentscheidung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde getroffen werden, wobei im UGB-I bzw. den spezialgesetzlichen Vorschriften der weiteren Bücher des UGB der Rahmen vorgegeben wird, in welchem die Behörde ihr Ermessen auszuüben haben sowie nicht der Abwägung zugängliche Voraussetzungen für die Vorhabengenehmigung gesetzt werden.

§ 50 (Genehmigungsarten), mit welchem gegenwärtig die Unterscheidung zwischen (gebundener) „Genehmigung“ und (im Ermessen stehender) „planerischen Genehmigung“ begründet wird, ist daher zu streichen.

Die Vorschrift des § 52 (Grundpflichten für genehmigungsbedürftige Vorhaben) sollte - auch unabhängig von dessen Anwendung auf Bergbauvorhaben - wie folgt gefasst werden [Ergänzungen zum UGB-Referentenentwurf sind fetter Schrift, Streichungen in durchgestrichener Schrift kenntlich gemacht]:

§ 52 UGB-I (Grundpflichten für genehmigungsbedürftige Vorhaben)

(1) Genehmigungsbedürftige Vorhaben sind so durchzuführen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für den Menschen und die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umweltveränderungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

2. Vorsorge gegen schädliche Umweltveränderungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch dem Stand umsetzungsfähiger Forschung bzw. der besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen;

3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften; für die Einleitung von Abwasser in Gewässer oder Abwasseranlagen gelten die Nummern 1 und 2;

4. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Wasserverwendung erreicht wird;

5. Energie sparsam und effizient verwendet, insbesondere entstehende Wärme **in eigenen oder fremden Anlagen** genutzt wird;

6. die Inanspruchnahme von Flächen auf das erforderliche Maß begrenzt und möglichst durch die Freigabe genutzter, insbesondere versiegelter Flächen kompensiert werden; bei Wegfall eines betrieblichen Nutzungserfordernisses sind in Anspruch genommene Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

(2) Bei der Durchführung und der Stilllegung ist sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von dem Vorhaben oder dem Vorhabengrundstück keine schädlichen Umweltveränderungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

~~(3) Die Grundpflicht nach Absatz 1 Nr. 2 wird für Freisetzungen von Kohlendioxid bei Vorhaben, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz unterliegen, abschließend von diesem bestimmt. Bei diesen Vorhaben sind Anforderungen zur Begrenzung von Freisetzungen von Kohlendioxid nur zulässig, um zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Nr. 1 sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine schädlichen Umweltveränderungen entstehen. Satz 1 gilt entsprechend für die Erfüllung der Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie nach Absatz 1 Nr. 4, soweit die Freisetzungen von Kohlendioxid aus dem Vorhaben selbst stammen.~~¹²⁴

§ 53 UGB-I enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Vorhaben, auf die an dieser Stelle lediglich nachrichtlich hingewiesen werden soll:

§ 53 UGB-I (Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Vorhaben)

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Durchführung von Vorhaben, die Beschaffenheit von Anlagen, der Zustand nach Betriebseinstellung und die trägereigene Überwachung genehmigungsbedürftiger Vorhaben zur Erfüllung der sich aus § 52 ergebenden Pflichten bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere, dass

1. die Vorhaben bestimmten technischen Anforderungen entsprechen müssen,
2. die von Vorhaben ausgehenden Freisetzungen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen,
3. der Einsatz von Energie bestimmten Anforderungen entsprechen muss,
4. die Träger von Vorhaben Messungen von Freisetzungen und Umweltveränderungen nach in einer Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen haben oder vornehmen lassen müssen,
5. die Träger von Vorhaben bestimmte sicherheitstechnische Prüfungen sowie bestimmte Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen nach in einer Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren durch eine sachverständige Person nach § 126 Abs. 1
 - a) während der Durchführung des Vorhabens oder sonstiger Inbetriebnahme von Anlagen,
 - b) nach einer Änderung im Sinne des § 60 oder der § 61,
 - c) in regelmäßigen Abständen oder

¹²⁴ § 52 Abs. 3 UGB-I sollte gestrichen werden, um neben dem Instrument des TEHG weitere Maßgaben zur Begrenzung klimaschädlicher Gase vorsehen zu können.

d) bei oder nach einer Betriebseinstellung vornehmen lassen müssen, soweit solche Prüfungen nicht in einer Rechtsverordnung nach § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vorgeschrieben sind.

Bei der Festlegung der Anforderungen sind insbesondere mögliche Verlagerungen nachteiliger Umweltauswirkungen von einem Umweltgut auf ein anderes oder auf den Menschen zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Nachbarschaft und die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten.

(2) In einer Rechtsverordnung kann bestimmt werden, inwieweit die nach Absatz 1 zur Vorsorge gegen schädliche Umweltveränderungen festgelegten Anforderungen nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen erfüllt werden müssen, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung in einer behördlichen Entscheidung oder einer landesrechtlichen Vorschrift geringere Anforderungen gestellt worden sind. Bei der Bestimmung der Dauer der Übergangsfristen und der einzuhaltenden Anforderungen sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von den Vorhaben ausgehenden Freisetzungen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Vorhaben zu berücksichtigen.

(3) Soweit eine Rechtsverordnung Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umweltveränderungen festgelegt hat, kann in ihr bestimmt werden, dass bei von Absatz 2 erfassten Anlagen von diesen Anforderungen abgewichen werden darf. Dies gilt nur, wenn durch technische Maßnahmen an Anlagen des Trägers oder Dritter insgesamt eine weitergehende Minderung von Freisetzungen derselben oder in ihrer Wirkung auf die Umwelt vergleichbaren Stoffen erreicht wird als bei Beachtung der festgelegten Vorsorgeanforderungen und hierdurch der in § 1 UGB-I genannte Zweck gefördert wird. In einer Rechtsverordnung kann weiterhin bestimmt werden, inwieweit zur Erfüllung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland Satz 2 auch für die Durchführung technischer Maßnahmen an Anlagen gilt, die in den Nachbarstaaten gelegen sind.

(4) Zur Erfüllung von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften kann die Bundesregierung zu dem in § 1 UGB-I genannten Zweck mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Durchführung, Betriebseinstellung und trägereigene Überwachung genehmigungsbedürftiger Vorhaben vorschreiben. Für genehmigungsbedürftige Vorhaben, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1) erfasst werden, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dieselben Anforderungen festlegen wie für Deponien, insbesondere Anforderungen an die Erbringung einer Sicherheitsleistung, an die Stilllegung und die Sach- und Fachkunde des Trägers.

(5) Wegen der Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5, auch in Verbindung mit Absatz 4, kann auf der Öffentlichkeit zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei ist

1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,
2. die Bekanntmachung bei dem Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

3. Zu UGB-I, Kapitel 2, Abschnitt 2 (Genehmigung)

2.6 Regelungsvorschlag für den Genehmigungsgrundtatbestand und zugehörige Vorschriften [Ergänzungen zum UGB-Referentenentwurf sind fetter Schrift, Streichungen in durchgestrichener Schrift kenntlich gemacht]:

§ 54 UGB-I (Genehmigungsvoraussetzungen)

(1) Die Genehmigung

~~ist zu erteilen,~~

kann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass

1. die sich aus § 52 und einer auf Grund des § 53 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,

2. andere Anforderungen des Umweltgesetzbuchs sowie sonstiger umweltrechtlicher Vorschriften **und Vorschriften zum Schutz vorhabensbetroffener Personen und Nachbarn**¹²⁵ nicht entgegenstehen, **insbesondere nach Maßgabe des Dritten Buches Umweltgesetzbuch**¹²⁶ **betreffend die Anforderungen des Biotop- und Artenschutzes innerhalb und außerhalb von besonderen Schutzgebieten sowie zur Vermeidung, Ausgleich und sonstige Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft**¹²⁷,

3. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen und

4. dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen; diese sind umfassend zu ermitteln, zu bewerten sowie gegeneinander und untereinander abzuwägen. Zu den zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen gehören auch die Anforderungen des Klimaschutzes.¹²⁸

~~(2) Ist das Vorhaben eine Gewässerbenutzung oder ist eine Gewässerbenutzung Teil des Vorhabens, steht die Erteilung der Genehmigung insoweit im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Genehmigungsbehörde.~~¹²⁹

(2) Bei der Erteilung der Genehmigung sind die Ergebnisse einer durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 100 Abs. 2 ff. im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge so umzusetzen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natur und Umwelt vermieden werden.¹³⁰

¹²⁵ Zusätzliche Anforderung gegenüber Referentenentwurf UGB-I 20.05.2008

¹²⁶ [bzw. des BNatSchG]

¹²⁷ Zusätzliche Anforderung gegenüber Referentenentwurf UGB-I 20.05.2008.

¹²⁸ Zusätzliche Anforderung gegenüber Referentenentwurf UGB-I 20.05.2008.

¹²⁹ § 54 Abs. 2 ist entbehrlich, da nach hiesigen Vorstellungen von einem UGB-I auch die Genehmigungserteilung nach § 54 Abs. 1 im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liegt.

¹³⁰ Änderung gegenüber Referentenentwurf zum UGB-I im Hinblick auf eine höhere Bedeutung und entscheidungsleitende Wirkung des Ergebnisses eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

(3) Bei Vorhaben nach § 50 Abs. 2 Nr. 1, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen oder in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden (Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen), ist die Genehmigung auf Antrag auf die unterschiedlichen Betriebsweisen und Stoffe zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für alle erfassten Betriebsweisen und Stoffe erfüllt sind.

Die Vorschrift des § 55 (Vorbescheid, Teilgenehmigung) wird durch eine spezielle bergbaubezogene Vorschrift (§§ 7,8 Buch „Bergbau“) für die Genehmigung von Bergbauvorhaben entbehrlich und hier daher (auch nicht nachrichtlich) wiedergegeben.

§ 56 (vorzeitiger Beginn) sollte ersatzlos gestrichen werden.

~~(1) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einer Anlage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, oder mit der Benutzung eines Gewässers begonnen wird, wenn~~

~~1. mit einer Entscheidung zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann,~~

~~2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers besteht und~~

~~3. der Vorhabenträger sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Vorhaben verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Genehmigung nicht erteilt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.~~

~~Soweit nach den §§ 79 bis 83 für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 nur dann vor, wenn die Genehmigungsbehörde auf Grundlage der Antragsunterlagen nach § 85, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 89 und 104 Abs. 1 sowie der Einwendungen der Öffentlichkeit nach den §§ 93 und 105 die zu erwartenden Umweltauswirkungen für diejenigen Teile des Vorhabens, die Gegenstand der Zulassung des vorzeitigen Beginns sein sollen, bewertet und dieses Ergebnis bei der Entscheidung nach Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt wird. Für die Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets nach § 34 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch gilt Satz 2 entsprechend.~~

~~(2) Bei in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigenden Anlagen, über deren Änderung ebenfalls in einem vereinfachten Verfahren zu entscheiden ist, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 zugelassen werden, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Änderung begonnen wird. Die Genehmigungsbehörde hat über den Antrag nach Satz 1 innerhalb eines Monats zu entscheiden.~~

~~(3) Die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann jederzeit mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.~~

~~(4) Die Genehmigungsbehörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 Nr. 3 sicherzustellen.~~

§ 57 UGB-I (Nebenbestimmungen zur Genehmigung) sollte um eine in näher bestimmter Hinsicht bestehende behördliche Verpflichtung zur Beauftragung einer Sicherheitsleistung sowie der Statuierung eines Vorbehalts zum Widerruf der Genehmigung sowie zum Erlass nachträglicher Anordnungen zu versehen:

(1) Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erfüllung der in § 54 genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich oder zweckmäßig ist. **Die Genehmigungsbehörde hat die Vorlage von Sicherheitsleistungen zu verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung von Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern; diese Anforderlichkeit ist gegeben in Bezug auf die Absicherung der voraussichtlichen Kosten der Wiedernutzbarmachung der Vorhabensfläche sowie der Ausgleichs von vorhabensbedingten Schäden am Grundeigentum Dritter.**¹³¹ Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(2) **Die Genehmigung ist mit einem Vorbehalt des Widerrufs und des Erlasses nachträglicher Auflagen zu versehen.**¹³²

In § 58 UGB-I (Rechtswirkungen der Genehmigung)

(1) Die Genehmigung schließt andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, **soweit über die diesbezüglichen fachgesetzlichen Voraussetzungen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen abschließend entschieden werden kann und sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Hinsichtlich des Vorliegens der fachgesetzlichen Voraussetzungen ist mit der nach dem Fachrecht jeweils zuständigen Behörde das Einvernehmen herzustellen. Die Konzentrationswirkung des Genehmigungsbescheides reicht nur soweit wie dies im Tenor des Genehmigungsbescheides angeordnet wird.**

Nach anderen Rechtsvorschriften ergehende Planfeststellungen, planerischen Genehmigungen und behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sind von der Konzentrationswirkung ausgenommen.

¹³¹ Zusätzliche Anforderung gegenüber Referentenentwurf UGB-I 20.05.2008.

¹³² Zusätzliche Anforderung gegenüber Referentenentwurf UGB-I 20.05.2008; dort vorgesehen, dass die Festsetzung des Vorbehalts eines Widerrufs oder des Erlasses nachträglicher Anordnungen im Ermessen der Behörde steht.

~~(2) Auf Grund allgemeiner privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen von einem Grundstück auf ein benachbartes Grundstück oder zur Abwehr nachteiliger Wirkungen von Gewässerbenutzungen kann nicht die Einstellung der Durchführung eines Vorhabens verlangt werden, dessen Genehmigung unanfechtbar ist. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die benachteiligenden Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Schadensersatz verlangt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für vertragliche Ansprüche, letztwillige Verfügungen sowie Ansprüche aus dingliche Rechten am Vorhabengrundstück.¹³³~~

(2) Soweit eine Gewässerbenutzung zugelassen wird, begründet dies keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.

§ 59 (Erlöschen der Genehmigung) kann in vorliegender Entwurfsfassung verbleiben:

(1) Die Genehmigung erlischt

1. wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Durchführung des Vorhabens begonnen,
2. wenn das Vorhaben während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht oder nicht mehr durchgeführt oder
3. soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben worden ist.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Eine Verlängerung ist unzulässig, wenn sich die Sach- oder Rechtslage derart geändert hat, dass die Genehmigungsbehörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Genehmigung nicht hätte erteilen dürfen.

§ 60 UGB-I (Änderung von Vorhaben) wäre wie folgt anzupassen:

(1) Soll ein Vorhaben abweichend von der Genehmigung geändert werden, so ist die Änderung, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens **drei Monate**¹³⁴, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 Abs. 1 genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die Unterlagen nach § 85 Abs. 2 bis 6 beizufügen, soweit sie für die Prüfung er-

¹³³ Absatz 2 in der hier gestrichen Fassung ist im Referentenentwurf zum UGB-I vom 20.05.2008 gegenüber dem Entwurf vom 19.11.2007 eingefügt worden. Aufgrund der nachteiligen Wirkung für die Rechte vorhabensbetroffener Dritter wird dessen Streichung vorgeschlagen.

¹³⁴ Der Referentenentwurf zum UGB-I sieht lediglich eine Vorfrist von 1 Monat vor.

forderlich sein können, ob das Vorhaben nach § 61 Abs. 1 genehmigungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat dem Träger des Vorhabens den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sie teilt dem Träger des Vorhabens nach Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 benötigt; Satz 3 gilt für diese Unterlagen entsprechend. ~~Eine erneute Mitteilung ist nach Maßgabe von Satz 4 nur zulässig, wenn die zusätzlich angeforderten Unterlagen dies erfordern.~~¹³⁵

(2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb von **2 Monaten**¹³⁶ nach Eingang der Anzeige und der nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Träger des Vorhabens darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf. ~~Der Träger des Vorhabens kann für diese Änderung auch eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach den §§ 115 Abs. 1, 116 beantragen; § 115 Abs. 3 bleibt unberührt. § 61 Abs. 3 Satz 1 sowie § 101 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.~~¹³⁷

(3) Beabsichtigt der Vorhabenträger, die Weiterführung seines Vorhabens, den Betrieb einer Anlage oder die Benutzung eines Gewässers einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 52 Abs. 2 ergebenden Pflichten beizufügen.

(4) Für Vorhaben, die nach § 128 Abs. 2 anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach entsprechenden gesetzlichen Regelungen¹³⁸ anzuzeigen waren, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 61 UGB-I (Wesentliche Änderung von Vorhaben) sollte folgende Fassung erhalten:

(1) Soll ein Vorhaben abweichend von der Genehmigung geändert werden, bedarf die Änderung einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach §§ 54 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 54 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Anforderungen sicher-

¹³⁵ Streichung gegenüber Referentenentwurf vom 20.05.2008.

¹³⁶ Der Referentenentwurf zum UGB-I vom 20.05.2008 gibt der Behörde nur einen Monat Zeit.

¹³⁷ Streichung gegenüber Referentenentwurf vom 20.05.2008.

¹³⁸ Referentenentwurf UGB-I v. 20.05.2008: „nach § 67 Abs. 2 oder § 67a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.12.1959 (BGBl. I S. 781)“

gestellt ist. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens für sich genommen die Größen- oder Leistungsgrenzen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Vorhaben erreicht oder überschreitet oder für die Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 79 bis 83 erforderlich ist.

Über die Verlängerung einer hinsichtlich einer Gewässerbenutzung gesetzten Frist ist durch Änderungsgenehmigung zu entscheiden.

(2) Die Genehmigung kann als Teilgenehmigung ergehen,¹³⁹ sofern die Änderung keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 UGB-I genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage, ist auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen, es sei denn, das Gesamtvorhaben nach der Änderung wäre im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen. § 116 Abs. 3 bleibt unberührt.

~~(3) Über den Genehmigungsantrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, im Falle des Absatzes 2 von drei Monaten zu entscheiden. Im Übrigen gilt § 101 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.¹⁴⁰~~

~~(4) Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen.¹⁴¹~~

(3) Ist die Änderung nicht nach diesem Abschnitt genehmigungsbedürftig, bleiben die Genehmigungserfordernisse sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften unberührt.

2.7 Ergänzende Vorschriften für die Genehmigung von Bergbauvorhaben

Den Besonderheiten der Durchführung von Bergbauvorhaben in Bezug auf

- deren Ortsveränderlichkeit,
- die Dauer, Schwere und Prozesshaftigkeit der vorhabensbedingten Einwirkungen auf Umwelt sowie betroffenen Bevölkerung und
- die Ungewissheiten über im Verlauf der Vorhabensdurchführung zu gewin-

¹³⁹ Referentenentwurf UGB-I v. 20.05.2008: „Die Genehmigung soll im vereinfachten Verfahren erteilt werden, ...“

¹⁴⁰ Es wird empfohlen, den Absatz 3 des Referentenentwurf UGB-I v. 20.05.2008 zu streichen.

nende neue Erkenntnisse über die zu erfüllenden technischen Anforderungen sowie die Auswirkungen des Vorhabens

Rechnung tragend, ist es geboten, diese abschnittsweise auf die Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen und ggf. zu genehmigen.

Diesbzgl. Regelung sind im Buch „Bergbau“ des UGB vorzunehmen, da anderweitige, ebenfalls von den Vorschriften des UGB-I erfasste Vorhabengenehmigungen keinen entsprechenden Anwendungsbereich aufweisen.

2.7.1 Vorbemerkung: Genehmigungsarten, Genehmigungsvoraussetzungen und Rechtswirkungen

Aufgrund des Umstandes, dass bergbauliche Vorhaben über viele Jahre und häufig sogar Jahrzehnte hinweg betrieben werden, ist es erforderlich, die bergbaulichen Tätigkeiten abschnittsweise zu genehmigen. Auf diese Weise kann auf veränderte Umstände in der Sach- und Rechtslage, insbesondere auf neuen Erkenntnisgewinn hinsichtlich sich ändernder Bedeutung und Auswirkung des konkreten Bergbaubetriebes, reagiert werden.

Ein Bergbauvorhaben ist dabei zunächst in seiner Gesamtheit darzustellen und auf eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit hin zu überprüfen (nachfolgend „Rahmengenemigung“¹⁴²). Im Zuge der Entscheidung über die Erteilung einer Rahmengenemigung hat insbesondere eine Überprüfung der Erforderlichkeit der Durchführung des Bergbauvorhabens aus Sicht öffentlicher Interessen an der Aufsuchung bzw. Gewinnung des Bodenschatzes im Verhältnis zu den vorhabensbedingten Auswirkungen auf private Rechte sowie öffentliche Belange zu erfolgen.

Mit der Erteilung einer Rahmengenemigung wird auch über die Vergabe einer Konzession zur Gewinnung des Bodenschatzes entschieden.

¹⁴¹ Es wird empfohlen, den Absatz 4 des Referentenentwurf UGB-I v. 20.05.2008 zu streichen.

¹⁴² in Anlehnung an bisherige Begrifflichkeit der „Rahmenbetriebsplanzulassung“.

Mit der positiven Bescheidung eines Antrags auf Erlass einer solchen Rahmengen-
genehmigung soll der Bergbauunternehmer indessen noch nicht das Recht zur
Durchführung des Vorhabens erhalten; dies entspricht der bisherigen Rechtsla-
ge in Bezug auf die Rahmenbetriebsplanzulassung. In Kombination der bisheri-
gen bergrechtlichen und der immissionsschutzrechtlichen Systematik sind für
die Durchführung des Abbaubetriebes abschnittsweise Teilgenehmigungen ein-
zuholen.

Ist der Gegenstand des bergbaulichen Vorhabens auf die Erkundung einer La-
gestätte beschränkt, sind die Vorschriften über die Teilgenehmigung anzuwen-
den. Einer Rahmengen-
genehmigung bedarf es hierfür nicht. Im Zuge der Gewäh-
rung einer Teilgenehmigung zur Durchführung von Maßnahmen der Lagerstät-
tenerkundung wird zugleich über die Vergabe einer Konzession zur Aufsuchung
des Bodenschatzes entschieden.

2.7.2 Regelungsvorschläge

Es werden folgende Vorschriften zur Regelung der Grundlagen bergbaulicher
Vorhabengenehmigung vorgeschlagen:

§ 7 - Genehmigungspflichtigkeit

Bergbauliche Vorhaben zur Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung von
Bodenschätzen sowie zur Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit bedürfen
einer Genehmigung nach Maßgabe der §§ 54 UGB-I sowie der §§ 8 ff. die-
ses Gesetzes. Zu dem genehmigungspflichtigen Bergbaubetrieb gehören
auch die in § 2 dieses Gesetzes bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtun-
gen.

§ 8 - Rahmengen- genehmigung, Teilgenehmigung, Sondergenehmigung

(1) Die Durchführung von Bergbauvorhaben zur Aufsuchung, Gewinnung und
Aufbereitung von Bodenschätzen wird nach Maßgabe der Anforderungen die-
ses Gesetzes mittels abschnittsweise zu bescheidenden Anträgen auf Teilge-
nehmigungen freigegeben. Der Antrag auf Teilgenehmigung hat über die Anfor-
derungen des § 54 UGB-I hinaus genaue Angaben und Nachweise zu enthal-
ten,

- welcher Bodenschatz aufgesucht, gewonnen oder aufbereitet werden soll,

- aus welchen Umständen sich ein Bedarf der Aufsuchung, Gewinnung bzw. Aufbereitung des Bodenschatz ergibt,
- auf welchen räumlich und zeitlich definierten Bereich sich die zur Genehmigung beantragte bergbauliche Tätigkeit bezieht,
- welche technischen Verfahren zur Durchführung des Vorhabens zum Einsatz kommen sollen,
- in welchem Umfang im Eigentum Dritter stehendes Grundeigentum in Anspruch genommen werden soll oder im Zuge der Durchführung des Vorhabens Nutzungsbeeinträchtigungen oder Schädigung erfahren kann,
- welche Einwirkungen auf die Geländeoberfläche bei Durchführung des Bergbauvorhabens zu erwarten sind und welche Maßnahmen der Vorsorge, Verminderung und Beseitigung von Schäden zu ergreifen sind,
- welche Maßnahmen zur Wiederherstellung des Zustandes der Geländeoberfläche vorgesehen sind.

(2) Die Teilgenehmigung bezieht sich auf einen nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessenen Zeitraum von in der Regel 2 und maximal 5 Jahren. Eine Unterbrechung des Betriebes für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren gilt als Führung des Betriebes, eine längere Unterbrechung nur dann, wenn sie von der zuständigen Behörde genehmigt wird.

(3) Die Durchführung bestimmter Teile der bergbaulichen Tätigkeit einschließlich der Bewältigung bestimmter durch diese ausgelösten Probleme kann die Behörde von der Erteilung einer Sondergenehmigung abhängig machen.

(4) Bergbauvorhaben mit deren Durchführung erhebliche Auswirkungen für die Umwelt, besiedelte Ortschaften oder bewohnte Einzelanwesen einhergehen, bedürfen einer Rahmengenemigung. Der Antrag auf Rahmengenemigung hat über die Angaben gemäß Absatz 1 hinaus die zur Beurteilung des Gesamtvorhabens erforderlichen Angaben zu enthalten. Hierzu gehören insbesondere die Angaben zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Die Bundesregierung wird ermächtigt das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Im Verfahren auf Erlass einer Teilgenehmigung oder Sondergenehmigung kann auf die Antragsunterlagen zur Erteilung einer Rahmengenemigung Bezug genommen werden. Im Zuge einer Entscheidung über den Antrag auf Teilgenehmigung oder Sondergenehmigung sind die im Verfahren über die Erteilung einer Rahmengenemigung gewonnenen Erkenntnisse auf anhaltende Richtigkeit zu überprüfen.

(7) Die Rahmengenemigung ist auf den Zeitpunkt entsprechend der Reichweite der Prognose bzgl. der Bewertung der vorhabenbedingten Umwelteinwirkungen zu befristen. Der maximale Geltungsbereich einer Rahmengenemigung beträgt 15 Jahre. Der maximale Geltungsbereich einer Teilgenehmigung sowie einer Sondergenehmigung beträgt 5 Jahre. Mit der Durchführung des im Antrag auf Erteilung einer Rahmengenemigung beschriebenen Vorhabens darf frühestens 2 Jahre nach Erlass des Genehmigungsbescheides begonnen werden.

§ 9 - Besondere Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Eine Genehmigung zur Durchführung eines Bergbauvorhabens darf nicht erteilt werden, wenn
 1. dem Vorhaben überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) der Unternehmer, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften eine der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen, die erforderliche Zuverlässigkeit und, falls keine unter Buchstabe b fallende Person bestellt ist, auch die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzt,
 - b) eine der zur Leitung oder Beaufsichtigung des zuzulassenden Betriebes oder Betriebsteiles bestellten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzt.
- (2) Überwiegende öffentliche Interessen im Sinne von Nr. 1 stehen einem Bergbauvorhaben insbesondere dann entgegen, wenn
 1. die Durchführung des Vorhabens nicht ohne erhebliche Einwirkungen auf bewohntes Grundeigentum Dritter durchgeführt werden kann,
 2. die Durchführung des Vorhabens Verschlechterungen bzgl. der Belange des Naturschutzes mit sich bringt,
 3. nicht die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, sowie dafür getroffen ist, dass die für die Errichtung und Durchführung eines Betriebes auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder geltenden Vorschriften und die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden,
 4. nicht sichergestellt ist, dass eine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, nicht eintreten wird,
 5. nicht für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,
 6. die anfallenden Abfälle nicht ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden,
 7. nicht die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
 8. nicht die erforderliche Vorsorge getroffen ist, dass die Sicherheit eines zulässigerweise bereits geführten Bergbaubetriebes nicht gefährdet wird,
 9. keine ausreichende Gewähr dafür besteht, dass gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht eintreten werdenbei einer Genehmigung für einen Betrieb im Bereich des Festlandsockels oder der Küstengewässer ferner, wenn
 10. der Betrieb und die Wirkung von Schifffahrtsanlagen und -zeichen beeinträchtigt werden,
 11. die Benutzung der Schifffahrtswege und des Luftraumes, die Schifffahrt, der Fischfang und die Pflanzen- und Tierwelt unangemessen beeinträchtigt werden,

12. das Legen, die Unterhaltung und der Betrieb von Unterwasserkabeln und Rohrleitungen sowie ozeanographische oder sonstige wissenschaftliche Forschungen mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden,
13. nicht sichergestellt ist, dass sich die schädigenden Einwirkungen auf das Meer auf ein möglichst geringes Maß beschränken.

§ 10 - Besondere Rechtswirkungen

- (1) Die Erteilung von Rahmen-, Teil- und Sondergenehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter an Grundflächen, die gemäß der Planung von Vorhaben betroffenen sein werden. Der Eigentümer oder eigentumsgleich an einem Grundstück Berechtigte kann unbeschadet dessen eine gerichtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Genehmigungsentcheidung beanspruchen.
- (2) Über § 59 UGB-I hinaus gilt bzgl. des Erlöschens der Genehmigung für Bergbauvorhaben:
 1. Eine erteilte Rahmengenemigung wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt deren Unanfechtbarkeit eine Teilgenehmigung beantragt, die ihn zur Aufnahme der Durchführung des Vorhabens berechtigt. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.
 2. Eine erteilte Teilgenehmigung wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von einem Jahr nach Eintritt deren Unanfechtbarkeit den Betrieb aufnimmt. Die Frist kann auf Antrag bis auf zwei Jahre verlängert werden.
 3. Eine Verlängerung der Fristen des Absatzes 3 und 4 ist unzulässig, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 11 - Unanwendbarkeit von Vorschriften des UGB-I

§ 55 (Vorbescheid, Teilgenehmigung), § 56 (vorzeitiger Beginn), §§ 58 Abs. 2, 66 (enteignungsrechtliche Vorwirkung), § 69 (Veränderungssperre), § 70 (Vorarbeiten) UGB-I sind für Bergbauvorhaben nicht anzuwenden.

3. **Vorschlag für ein Grundgerüst an Vorschriften für ein Buch „Bergbau“ im UGB**

Außer den soeben unter Pkt. I. dargestellten Vorschriften betreffend die Genehmigung bergbaulicher Vorhaben, sind in das Buch „Bergbau“ die sonstigen Vorschriften zur Regelung bergbaulicher Tätigkeiten aufzunehmen.

3.1 Einleitende Bestimmungen: Zweck und Geltungsbereich

Die Definition der Zwecke entweder eines Buches „Bergbau“ im Rahmen eines UGB oder eines neuen Fachgesetzes zur Regelung des Bergbaus ist im Sinne der gewünschten Neuausrichtung des Bergrechts zu modifizieren. Bereits bei der Zweckbestimmung des Gesetzes ist die von jedem Bergbauvorhaben zu erfüllende Anforderung aufzunehmen, dass bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit und bei der Durchführung von Bergbau größtmögliche Rücksicht auf im Einwirkungsbereich der bergbaulichen Tätigkeit lebende Menschen und die Schonung von Natur und Umwelt zu nehmen ist.

Die Vorschrift sollte lauten:

§ 1 - Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Satz 1:

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. ~~zur Sicherung der Rohstoffversorgung~~ das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen ~~unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes~~ bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern,
2. die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten sowie
3. die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter sowie die Umwelt ergeben, zu verstärken und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu regeln.

Satz 2:

Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes ist dafür Sorge zu tragen, dass das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden sowie größtmöglicher Rücksichtnahme auf die von den Auswirkungen des Bergbaus betroffene Nachbarschaft, die Natur und die Umwelt erfolgt.

Sofern ein Abbau von Bodenschätzen unter besiedeltem Gebiet von vornherein

ausgeschlossen werden soll, wäre dies in einem Satz 3 an exponierter Stelle klarzustellen.

Satz 3:

Ein Abbau von unter besiedeltem Gebiet lagernden Bodenschätzen ist nicht zulässig.

Der sachliche und räumliche Geltungsbereich des Gesetzes könnte - mit der Ausnahme der erforderlichen Anpassungen an anderweitige Änderungen - in der gegenwärtigen Fassung des § 2 BBergG verbleiben.

Zum besseren Verständnis nachfolgender Regelungen, die auf diese Vorschrift Bezug nehmen, soll diese hier wiedergegeben werden:

§ 2 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von ~~bergfreien und grundeigenen~~ Bodenschätzen einschließlich des Verladens, Beförderns, Abladens, Lagerns und Ablagerns von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen, soweit es im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten steht und sich nicht aus Absatz 4 etwas anderes ergibt,
2. das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von ~~bergfreien und grundeigenen~~ Bodenschätzen,
3. Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen (Einrichtungen), die überwiegend einer der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner für

1. das Untersuchen des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern,
2. das Errichten und Betreiben von Untergrundspeichern sowie der Einrichtungen, die überwiegend dem Betrieb eines Untergrundspeichers dienen oder zu dienen bestimmt sind,
3. sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen,
soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Dieses Gesetz gilt im Bereich des Festlandssockels der Bundesrepublik Deutschland für die durch die Absätze 1 und 2 Nr. 1 und 2 erfassten Tätigkeiten und Einrichtungen, für Unterwasserkabel, Transit-Rohrleitungen und

für Forschungshandlungen in Bezug auf den Festlandssockel. Die völkerrechtlichen Regeln über die Hohe See, die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandssockel bleiben unberührt.

(4) (...)

3.2 Begriffsbestimmungen

Im Rahmen einer Neufassung des Bergrechts kann es hinsichtlich der vorzunehmenden Begriffsbestimmungen grundsätzlich bei den Formulierungen des § 4 BBergG verbleiben.

Im Falle einer Abschaffung der „Bergfreiheit“ bestimmter Bodenschätze wird die diesbzgl. separate Regelung des § 3 BBergG entbehrlich. Die dortigen sonstigen Definitionen des Bodenschatzbegriffs sind mit den bisherigen Ausführungen des § 4 BBergG in einen neuen § 3 zusammenzuführen:

§ 3 - Begriffsbestimmungen

(1) Bodenschätze sind mit Ausnahme von Wasser alle mineralischen Rohstoffe in festem oder flüssigem Zustand und Gase, die in natürlichen Ablagerungen oder Ansammlungen (Lagerstätten) in oder auf der Erde, auf dem Meeresgrund, im Meeresuntergrund oder im Meerwasser vorkommen.

(2)¹⁴³ Aufsuchen (Aufsuchung) ist die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit mit Ausnahme

1. der Tätigkeiten im Rahmen der amtlichen geologischen Landesaufnahme,
2. der Tätigkeiten, die ausschließlich und unmittelbar Lehr- oder Unterrichtszwecken dienen und
3. des Sammelns von Mineralien in Form von Handstücken oder kleinen Proben für mineralogische oder geologische Sammlungen.

Eine großräumige Aufsuchung ist eine mit Hilfe von geophysikalischen oder geochemischen Verfahren durchgeführte Untersuchung, wenn sie auf die Ermittlung von Kennwerten beschränkt ist, die großräumige Rückschlüsse auf das mögliche Vorkommen von Bodenschätzen zulassen.

(3) Gewinnen (Gewinnung) ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen

¹⁴³ Bisheriger § 3 Absatz 2 BBergG: „Grundeigene Bodenschätze stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Auf bergfreie Bodenschätze erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück nicht.“ Zu dessen Streichung siehe nachfolgend unter Pkt. 3.

einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten; ausgenommen ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen

1. in einem Grundstück aus Anlaß oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung und
2. in oder an einem Gewässer als Voraussetzung für dessen Ausbau oder Unterhaltung.

(4) Aufbereiten (Aufbereitung) ist das

1. Trennen oder Anreichern von Bodenschätzen nach stofflichen Bestandteilen oder geometrischen Abmessungen auf physikalischer oder physikalisch-chemischer Grundlage einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten,
2. Brikettieren, Verschwelen, Verkoken, Vergasen, Verflüssigen und Verlösen von Bodenschätzen,

wenn der Unternehmer Bodenschätze der aufzubereitenden Art in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang selbst gewinnt oder wenn die Bodenschätze in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Ort ihrer Gewinnung aufbereitet werden. Eine Aufbereitung liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 mit einer sonstigen Bearbeitung oder Verarbeitung von Bodenschätzen (Weiterverarbeitung) oder mit der Herstellung anderer Erzeugnisse (Nebengewinnung) durchgeführt wird und das Schwergewicht der Tätigkeit nicht bei der Aufbereitung liegt; die Nutzung von Erdwärme ist einer Weiterverarbeitung gleichzustellen.

(5) Wiedernutzbarmachung ist die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses.

(6) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, die eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten auf eigene Rechnung durchführt oder durchführen lässt.

~~(7) Gewinnungsberechtigung ist das Recht zur Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen.~~

~~(8) Feld einer Erlaubnis, Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums ist ein Ausschnitt aus dem Erdkörper, der von geraden Linien an der Oberfläche und von lotrechten Ebenen nach der Tiefe begrenzt wird, soweit nicht die Grenzen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einen anderen Verlauf erfordern.~~

(7) Gewinnungsbetrieb sind Einrichtungen zur Gewinnung von ~~bergfreien und grundeigenen~~ Bodenschätzen.

(8) Untergrundspeicher ist eine Anlage zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen, Flüssigkeiten und festen Stoffen mit Ausnahme von Wasser.

(9) Transit-Rohrleitung ist eine Rohrleitung, die vom Festlandsockel oder vom Gebiet eines anderen Staates in den Festlandsockel der Bundesrepublik Deutschland führt oder diesen durchquert.

§ 4 - Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Verwaltungskostengesetzes

Auf die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungskostengesetz anzuwenden.

3.3 Abschaffung der besonderen Vorschriften zur „Bergfreiheit“ von Bodenschätzen und betreffend die Verleihung von Bergbauberechtigungen (§§ 3, 6 ff. BBergG)

Im gegenwärtig gültigen BBergG hat der Bundesgesetzgeber über § 3 Abs. 2 BBergG in Bezug auf das Eigentumsrecht eine sog. „Inhalts- und Schrankenbestimmung“ i.S.v. Art. 14 Abs. 2 GG vorgenommen und festgelegt, dass getrennte Eigentumsrechte

- einerseits an den unter einem Grundstück lagernden - als „bergfreie“ Bodenschätze definierten - Inhaltsstoffen
- und andererseits an der Oberfläche eines Grundstückes sowie anderer von der Regelung des § 3 Abs. 2 BBergG nicht betroffener Inhaltsstoffe - also alle nicht „bergfreien“ Gesteine und Bodenschätze

bestehen.

Eine - etwa aus bergbaulichen Besonderheiten resultierende - Notwendigkeit für eine solche vorzeitige Zuweisung von Eigentumsrechten am Bodenschatz ist nicht ersichtlich. Die betreffenden bergrechtlichen Vorschriften sind eher über die Entwicklungsgeschichte des Bergrechts zu erklären. Bei Vorhaben des sonstigen Fachplanungsrechts verfügen die Vorhabensträger bei Antragsstellung ebenfalls nicht bereits über eigentumsrechtlich relevante Rechtspositionen.

In der bergrechtlichen Trennung der Eigentumsrechte an den Bestandteilen eines Grundstückes liegt eine maßgebliche Grundlage für den Konflikt zwischen dem Grundstückseigentümer und der Person, der eine vom Grundeigentum unabhängige Bergbauberechtigung an einem unter der Oberfläche befindlichen Bodenschatz erteilt wurde oder diese aus abgeleitetem Recht heraus ausnutzen darf.

Die Trennung des Rechts am (bergfreien) Bodenschatz aus dem Eigentumsrecht am Grundstück bewirkt dabei zwar zunächst nur, dass der Grundeigentümer den Bodenschatz nicht ohne weiteres gewinnen und sich aneignen darf. Dieser ist vielmehr zunächst „herrenlos“, steht also in niemandes Eigentumsrecht, wobei der Staat sich das Recht beimisst, diesbzgl. Eigentumsrecht Dritten zuzuweisen.

Die Vergabe der Bergbauberechtigung bzgl. eines bergfreien Bodenschatzes an einen anderen als den Grundstückseigentümer hat sodann jedoch die Auslösung des Konflikts zwischen den unterschiedlichen Vorstellungen der Nutzung des Grundstückes zu Konsequenz.

Zwar hat der Inhaber einer Bergbauberechtigung noch kein Recht, mit dem Abbau zu beginnen und auf den Bodenschatz zuzugreifen. Indessen ist mit Innehaben der Bergbauberechtigung eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung eines bergrechtlichen Hauptbetriebsplanes erfüllt, auf dessen Grundlage sodann der Abbaubetrieb durchgeführt werden darf.

Des Weiteren bewirkt die Heraustrennung des Rechts am Bodenschatz aus dem Grundeigentum, dass der Bergbauunternehmer für dessen Förderung dem Grundeigentümer keine Ablösung zahlen muss. Der Grundeigentümer partizipiert mithin auch nicht an dem Gewinn, den der Unternehmer mit der Verwertung des in seinem Grundeigentum lagernden Bodenschatz macht.

Die Problematik lässt sich für die Zukunft dadurch lösen, dass die Möglichkeit des Erwerbs gesonderter Rechte am Bodenschatz und die Regelungen über die Bergbaubewilligung (§ 3 Absatz 2 sowie der §§ 6 bis 29 und §§ 34 bis 38 sowie § 42 BBergG) abgeschafft werden:

Nach gegenwärtiger Rechtslage bestehen die Rechtspositionen des Grundstückseigentümers einerseits und der (nur) am Bodenschatz berechtigten Person andererseits nebeneinander, wobei beide jeweils dem Schutz und der Garantie des Art. 14 Abs. 1 GG unterfallen. Es liegt insofern gewissermaßen eine Gleichberechtigung vor, die indessen der Bedeutung einer vom Bergbau unein-

geschränkten Nutzbarkeit eines Grundstücks für den „Oberflächeneigentümer“ nicht gerecht wird. In den Genuss eines Grundrechtsschutzes sollte allein der Eigentümer des Grundstücks kommen. Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte an Bestandteilen von Grundstücken bzw. in diesen einlagernde Bodenschätze sollen zum Ausdruck einer klaren gesetzlichen Privilegierung der Nutzung der Grundstücksoberfläche Dritten nicht zuerkannt werden.

Zur Umsetzung dieses Ziels wäre die gegenwärtige Rechtslage durch Streichung des § 3 Abs. 2 BBergG - sowie der infolge dessen entbehrlich werdenden §§ 6 - 29 und 33 - 38 sowie 42 BBergG - entsprechend abzuändern.

Damit würden für sämtliche Bodenschätze gemäß der Definition des § 3 BBergG die gleichen Regelungen zur Genehmigung und Durchführung von Abbauvorhaben gelten.

Konsequenz einer Abschaffung des „bergfreien“ Bodenschatzes als einem separater Recht begründung zugänglichen Objekt im Erdboden wäre, dass der Bergbauunternehmer die für sein Vorhaben erforderlichen Zugriffsrechte auf den Bodenschatz nur über den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer oder aber dessen Enteignung bzw. ggf. (auf den Bodenschutz im Erdboden beschränkte) Teilenteignung zu Gunsten der Durchführung des Bergbauvorhabens erlangen kann.

Dies ist ausreichend und entspricht der Rechtslage in sämtlichen anderen Fachplanungsgesetzen.

Im Hinblick auf oberflächennah lagernde und nur im Tagebaubetrieb zu gewinnende Bodenschätze würde sich hieraus eine Änderung der Sach- und Rechtslage nur insofern ergeben, als der Bergbauunternehmer bei der Geltendmachung seiner Interessen an der Bodenschatzgewinnung nicht auf eigene eigentumsähnliche Rechte am Bodenschatz verweisen kann.

An der Möglichkeit, die Durchführung des Vorhabens im Falle eines fehlenden Einvernehmens des Grundstückseigentümers durch staatlichen Eingriff im Wege der Enteignung des Grundstückes - bzw. des im untertägigen Abbau gewinnbaren Bodenschatzes - durchsetzen zu können (sofern die diesbzgl. Vor-

aussetzungen vorliegen), ändert dies nichts.

Für im Tiefbau zu gewinnende Bodenschätze würde dies allerdings einen erheblichen Unterschied zur gegenwärtigen Rechtslage ausmachen: Gegenwärtig kann der Betrieb zum Abbau eines „bergfreien“ - und dementsprechend nicht dem Grundstückseigentümer gehörenden - Bodenschatzes grundsätzlich ohne vorherige Einigung mit dem Oberflächeneigentümer oder dessen Enteignung erfolgen, da dem Grundstückseigentümer ja mangels Erstreckung seiner Eigentumsrechte auch auf den Bodenschatz mit dessen Förderung durch einen Dritten nichts weggenommen wird.

Gehört der Bodenschatz hingegen zum Eigentum am Grundstück, so bedarf es für die Aufsuchung und Gewinnung des Bodenschatzes entweder einer Einigung zwischen Bergbauunternehmer und Eigentümer oder aber einer Enteignung, die dann ggf. auf den Bodenschatz zu beschränken wäre, je nach zu erwartender Beeinträchtigung des Oberflächeneigentums aber - auf Antrag des Eigentümers - auch auf das gesamte Grundeigentum ausgedehnt werden kann (mit der Konsequenz vollumfänglicher Entschädigungspflicht).

3.4 Enteignung für bergbauliche Vorhaben

Eine Enteignung für bergbauliche Vorhaben darf nur im Einzelfall zulässig sein, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dies unabweisbar erfordern.

Der Regelbeispielkatalog des § 79 Abs. 1 BBergG ist zu streichen. Nach diesem soll ein Bergbauvorhaben dem Wohle der Allgemeinheit dienen, wenn mit diesem insbesondere die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, die Erhaltung der Arbeitsplätze im Bergbau, der Bestand oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur oder der sinnvolle und planmäßige Abbau der Lagerstätte gesichert werden sollen, und der Grundabtretungszweck unter Beachtung der Standortgebundenheit des Gewinnungsbetriebes auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann.

Da jedes Bergbauvorhaben mindestens eines dieser „Regelbeispiele“ erfüllt, ist die Vorschrift bereits als Verfassungswidrig anzusehen. Dem Gesetzgeber ist es verwehrt, eine Vorschrift zur Ermächtigung einer Administrativ so zu fassen, dass auf deren Grundlage für ein Bergbauvorhaben stets die Enteignung auszusprechen ist.

Im Rahmen einer Enteignung für bergbauliche Vorhaben muss es vielmehr darauf ankommen, dass der Vorhabensträger den Nachweis der volkswirtschaftlichen Erforderlichkeit der Gewinnung des betreffenden Bodenschatzes führt. Dabei muss es auf die Verwendung des Rohstoffes ankommen, also ob auch ob das zu befriedigende dringende öffentliche Interesse gerade den Einsatz dieses Bodenschatzes erfordert.

Diese strengen Anforderungen müssen jedenfalls bei einer Enteignung für bewohnte Immobilien gelten.

4. Sonstige Vorschriften

In das neue Bundesgesetz zur Regelung des Bergrecht - bzw. das Buch „Bergrecht“ im Rahmen eines UGB - sind die sonstige Regelungen des BBergG zu überführen, betreffend:

- die Bergaufsicht;
- Kosten, Zwangsvollstreckung, Verfahren;
- das Verhältnis des Bergbaus zu öffentlichen Verkehrsanlagen;
- Sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen;
- Bußgeld und Strafvorschriften.